



## **Bericht**

### **der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen bei der Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landtages**

Tätigkeitsbericht 2020–2022





# Tätigkeitsbericht 2020–2022

## der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen bei der Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landtages



**Herausgeberin**

Michaela Pries

Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen

Karolinenweg 1

24105 Kiel

[lb@landtag.ltsh.de](mailto:lb@landtag.ltsh.de)

[www.landtag.ltsh.de/beauftragte/lb](http://www.landtag.ltsh.de/beauftragte/lb)

**Gestaltung**

Carsten Reckweg / [www.reckwegdesign.de](http://www.reckwegdesign.de)

Bildnachweise: Pixabay, Landesbeauftragte



**TÄTIGKEITSBERICHT**  
**der Landesbeauftragten für Menschen mit**  
**Behinderungen Schleswig-Holstein**  
für die Jahre 2020 bis 2022

# Inhalt

<b>1. Grußworte</b>	<b>5</b>
<b>2. Einleitung</b>	<b>8</b>
2.1 Corona- Pandemie: Tätigkeiten und Handlungsempfehlungen	9
2.2 Bevölkerungs- und Katastrophenschutz: Handlungsempfehlungen	13
<b>3. Gesetzliche sowie weitere Aufgaben der Landesbeauftragten</b>	<b>16</b>
3.1 Monitoringstelle	16
3.2 Zusammenarbeit mit den Kommunalen Beauftragten und Beiräten	18
3.3 Beschwerdestelle für digitale Barrierefreiheit	19
3.4 Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen	21
3.5 Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligung	27
3.6 Zusammenarbeit	28
3.7 Umsetzung Bundesteilhabegesetz	33
3.8 Inklusion in Kindertagesstätten	44
3.9 Schulen	45
3.10 Hochschulen	48
3.11 Arbeit	48
3.12 Barrierefreiheit	51
3.13 Digitalisierung	55
3.14 Diskriminierung	57
3.15 Landeskinderschutzbericht	59
3.16 Gesundheit	61
3.17 Geflüchtete Menschen mit Behinderungen	63
3.18 Psychiatrischer Bereich	64
3.19 Gesetzliche Betreuung	66
3.20 Sport	67
3.21 Kultur	70
3.22 Krach-Mach-Tach	71
3.23 Zusammenarbeit mit den Landesbeauftragten	71
<b>4. Ausblick</b>	<b>72</b>
<b>5. Liste von Veröffentlichungen und Stellungnahmen</b>	<b>74</b>
5.1 Mitwirkung verändert – Broschüre zum Eckpunktepapier „Partizipation“	74
5.2 Ergebnispapier der AG Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf	74
5.3 Pressemitteilung: Dresdner Positionen	74
5.4 Pressemitteilung: Magdeburger Erklärung	74
5.5 Workshop: Corona und die Folgen für Menschen mit Behinderungen	76

# 1. Grußworte

*Sehr geehrte Abgeordnete des Schleswig-Holsteinischen Landtags,*

*sehr geehrte Interessierte,*

*der Berichtszeitraum umfasst die Jahre 2020 bis Juni 2022 und bildet damit wesentlich den Zeitraum der Coronapandemie ab. Dieses wird im Bericht als Schwerpunkt der Tätigkeiten der Landesbeauftragten erkennbar. Viele andere begonnene Prozesse haben in dieser Zeit teilweise geruht oder wurden weniger intensiv verfolgt. Zur Vermeidung von Wiederholungen nimmt dieser Bericht daher Bezug auf den sehr umfangreichen vorangegangenen 8. Tätigkeitsbericht.*

*Zudem umfasst der Berichtszeitraum einen Teil der Amtszeit von Prof. Dr. Ulrich Hase, der nach 26 Jahren als Landesbeauftragter in Schleswig-Holstein in den Ruhestand verabschiedet wurde.*



*Daher möchte ich vorangestellt Herrn Prof. Dr. Ulrich Hase für sein Engagement und das Erreichte persönlich meinen Dank und meine Anerkennung aussprechen. Als erster und langjähriger Landesbeauftragter hat er das Amt geprägt und deutliche Zeichen zur Inklusion im Lande gesetzt.*

*Erlauben Sie mir an dieser Stelle zudem eine Anmerkung in eigener Sache: Durch die einstimmige Wahl zur Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen haben mir die Abgeordneten des 19. schleswig-holsteinischen Landtags ihr Vertrauen ausgesprochen. Dafür bin ich sehr dankbar und konnte Ende April 2021 unbelastet in das Amt starten.*

*Zur Erinnerung: Vor mittlerweile über 16 Jahren hat Deutschland das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) ratifiziert. Der Verabschiedung der UN-BRK war ein langer Beratungsprozess unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft, darunter Menschen mit Behinderungen, vorangegangen. Damit wurde ein Paradigmenwechsel eingeläutet, der das medizinisch-defizitäre Verständnis von Behinderungen abgelöst und den menschenrechtlichen Ansatz etabliert hat. Menschen mit Behinderungen sind Trägerinnen und Träger von Menschenrechten und der Staat ist in der Pflicht, die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu achten, zu gewährleisten und zu schützen. Als Menschenrecht ist Inklusion unmittelbar verknüpft mit den Ansprüchen auf Freiheit, Gleichheit und Solidarität.*

*Damit ist Inklusion sowohl ein eigenständiges Recht, als auch ein wichtiges Prinzip, ohne dessen Anwendung die Durchsetzung der Menschenrechte unvollständig bleibt.*

*Seit der Ratifizierung der UN-BRK hat sich vieles positiv entwickelt. So finden sich die in der Konvention formulierten Prinzipien, Verpflichtungen und Einzelrechte zuvorderst in einer Vielzahl von Gesetzen wieder, die auf Bundes- und Länderebenen geschaffen wurden.*

*Auch für die Landesbeauftragte ergeben sich daraus zunehmend gesetzliche Aufgaben.*

*Die Durchsetzung von Rechten gestaltet sich für viele Menschen mit Behinderungen noch immer schwierig. Das Sprichwort: „Recht haben heißt nicht automatisch Recht bekommen“ bewahrheitet sich leider allzu oft. Menschen mit Behinderungen erfahren bis heute in unterschiedlicher Form Diskriminierung und Ausgrenzung. Sie sind überproportional häufig von Arbeitslosigkeit, Gewalt, einer schlechteren Gesundheitsversorgung, Bildungsnachteilen und fehlenden Möglichkeiten der sozialen, politischen und kulturellen Teilhabe in der Gesellschaft betroffen. Ein übergeordneter und zentraler Diskriminierungs- und (Be-)Hinderungsfaktor ist die fehlende umfängliche Barrierefreiheit.*

*Aus vielen Berichten erfahre ich, dass Menschen mit Behinderungen gegen Benachteiligungen und für ihre Rechte auch in Schleswig-Holstein vor Gericht und mit Ämtern streiten müssen. Dabei wird immer häufiger deutlich, dass die Komplexität unseres Rechtssystems für Laien kaum noch nachvollziehbar ist.*

*Die Erkenntnis, dass nicht abschließend geklärt ist, welche praktische Bedeutung die UN-BRK für die deutsche Rechtsanwendung hat, verursacht Missverständnisse und schwächt zudem bei vielen Betroffenen das Vertrauen in unseren Staat, seine Organe und Institutionen.*

*Mit Blick auf konkrete Fälle stelle ich zudem fest, dass sich alte Denkmuster über Menschen mit Behinderungen hartnäckig halten und Beteiligte oft wenig Bewusstsein für die Herausforderungen in der realen Lebenswelt von Menschen mit Behinderungen haben. Erstaunlich ist dieses vor dem Hintergrund, dass statistisch betrachtet fast alle Menschen in ihrem näheren Umfeld oder durch eine eigene Betroffenheit Berührungspunkte zum Thema „Behinderungen“ haben.*

*Hartnäckig halten sich auch Meinungen, dass Menschen mit Behinderungen Sonderrechte für sich beanspruchen. Dabei geht es bei der Inklusion gerade nicht darum, Vorteile oder besondere Leistungen einzuräumen. Inklusion heißt, dass Menschen mit Behinderungen ihr Leben nicht an vorhandene Strukturen anpassen müssen. Vielmehr sind Strukturen zu schaffen, die jedem Menschen Teilhabe ermöglichen.*

*Unter dem Leitgedanken „Nichts über uns ohne uns“ thematisiert die UN-BRK „Partizipation“ auf vielfältige Art und Weise. Selbstbestimmung und „Empowerment“, also die Stärkung der Selbstkompetenz, der Selbstvertretung und der Autonomie von Menschen mit Behinderungen sind Querschnittsanliegen. Die UN-BRK verpflichtet den Staat rechtlich zur Umsetzung der Konvention und damit zur Partizipation behinderter Menschen; von der Zivilgesellschaft erwartet sie, Menschen mit Behinderungen Partizipation zu eröffnen. Inklusion fängt also tatsächlich „in den Köpfen an“ und zugleich sind es Gesetze, die den verbindlichen Rahmen bilden. Die Rechtsdurchsetzung und die Bewusstseinsbildung für Inklusion als Prinzip und Prozess funktionieren somit nur im Zweiklang und bedingen einander.*

*Ihr besonderes Augenmerk möchte ich daher auf die Arbeit des Landesbeirats lenken. Die Mitglieder bewiesen in ihrer ersten Wahlperiode unter Pandemie-Bedingungen ihre Expertise und hervorragendes Engagement. Mit der Landtagswahl 2022 hat sich auch der Landesbeirat neu konstituiert und ein anspruchsvolles Arbeitsprogramm aufgelegt. Die Stellung des Landesbeirats wurde in Schleswig-Holstein zudem durch das novellierte Landesbehindertengleichstellungsgesetz (LBGG) gestärkt. Begleitet von einem ausführlichen Beteiligungsprozess wurde das LBGG umfangreich überarbeitet und im April 2022 vom Landtag verabschiedet.*

*Schleswig-Holstein hat sich auf den Weg gemacht und immer mehr Menschen verstehen sich im besten Sinne als Teil einer Verantwortungsgemeinschaft. Inklusion wird von Verantwortungsträgerinnen und Trägern in Politik und Gesellschaft zunehmend als Querschnittaufgabe verstanden und mit Ressourcen hinterlegt. Gut erkennbar wird dieses beispielsweise anhand des Landesaktionsplans (LAP 2.0), dem Fond für Barrierefreiheit, dem Tandemprojekt des Landes mit der Aktion Mensch zur Schaffung inklusiver Sozialräume, Aktionsplänen in Kreisen, Kommunen oder an den Hochschulen. Gleichmaßen sind es die vielen kleinen und großen Maßnahmen und Aktivitäten von Vereinen, Institutionen und Privatpersonen, die die Hoffnung schüren, dass Inklusion als Prinzip und Prozess in der Mitte unserer Gesellschaft ankommt und gelebt wird.*

*Dennoch blicke ich wachsam in die Zukunft. Die vergangenen Jahre und der Berichtszeitraum sind geprägt durch krisenhafte Ereignisse. Die Coronapandemie, Klimaereignisse, der Ukraine-Krieg, Fluchtbewegungen, Energiekrise, Inflation, Fachkräfte- und Personalmangel. Die Liste unserer gesellschaftlichen Herausforderungen wird länger. Krisen zeigen auch immer strukturelle Probleme und Schwächen eines bestehenden Systems auf und sie führen häufig zu neuen Verteilungsdiskussionen um knapper werdende Ressourcen.*

*Diese Entwicklung trifft uns zu einem sensiblen Zeitpunkt, denn andere Prozesse ruhen nicht. Mittlerweile befinden wir uns am Ende der Reformstufe 3 der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG). Die damit einhergehenden umfangreichen Rechtsänderungen und deren Umsetzung erfordern von Kostenträgern, Leistungserbringern sowie Menschen mit Behinderungen und deren Zugehörigen enorme Anstrengungen. In Schleswig-Holstein zeigt sich dieses unter anderem in den konfliktbehafteten und zähen Verhandlungen für einen neuen Landesrahmenvertrag (LRV). Mit Blick auf die gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen müssen wir uns von lähmenden Mechanismen verabschieden und wieder Vertrauen ineinander setzen. Unsere Verantwortung ist es, die erforderlichen Veränderungs- und Anpassungsprozesse in Schleswig-Holstein aktiv zu gestalten und notwendige Weiterentwicklungen zu befördern.*

*Zum Abschluss noch etwas Persönliches. Ein Leitmotiv prägt mein Amtsverständnis und Handeln: „Im echten Leben muss es funktionieren“. Sie erkennen daran meinen ausgeprägten Praxisbezug, den ich aus meinem beruflichen Leben in das Amt der Landesbeauftragten mitgenommen habe. Damit verbunden ist eine pragmatische und grundsätzlich menschenfreundliche Haltung, um gemeinsam entsprechende Lösungen im Hier und Jetzt zu finden und zugleich den Blick in die Zukunft zu richten.*

*Zu guter Letzt gilt mein besonderer Dank meinem wunderbaren Team und allen, die uns in unserer Arbeit begleiten und unterstützen.*

Ihre

*Michaela Pries*

Michaela Pries



## 2. Einleitung

Die Coronapandemielage ist auch nach über zwei Jahren nicht beendet und ist das dominante Thema des Berichtszeitraumes. Sie werden daher zwangsweise auf inhaltliche Wiederholungen in den verschiedenen Themenbereichen stoßen.

Wir alle waren und sind bis heute im privaten, beruflichen und öffentlichen Leben auf unterschiedliche Weise davon berührt, viele auch belastet. Zu den „Belasteten“ gehören Menschen mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen und/oder einem hohen Lebensalter in besonderer Weise. Sie zählen zum Kreis der besonders **vulnerablen** Personen. Ein Begriff, der mit der Coronapandemie Einzug gehalten hat in unsere Alltagssprache. Es wurden vor allem zu Beginn der Pandemie staatliche Maßnahmen getroffen, um Menschen aus vulnerablen Gruppen besonders zu schützen. Der Deutsche Ethikrat beschrieb in seiner Ad hoc Empfehlung zur Corona-Krise im März 2020, also zu Beginn der Coronapandemie, den ethischen Kernkonflikt zwischen der „Sicherung eines leistungsfähigen Gesundheitssystems, des Abwendens schwerwiegender Nebenfolgen für die Bevölkerung und Gesellschaft durch zu treffende Maßnahmen, des Erhalts eines stabilen Gesellschaftssystems und des Schutzes besonders risikobehafteter Personengruppen.“

Früh offenbarte sich, dass die staatlichen Maßnahmen schwerwiegende Nebenfolgen hatten.

In der Zeit des ersten sogenannten Lockdowns befasste sich die Landesbeauftragte sehr schnell mit unterschiedlichsten Problemlagen im Zusammenhang mit der Anwendung des Infektionsschutzgesetzes und dessen Umsetzung in Schleswig-Holstein. Die Landesregierung setzte zudem in Form des sogenannten „Protection-Plan“ Schutzmaßnahmen für besonders gefährdete Gruppen in Einrichtungen der Pflege nach SGB XII und in den Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe nach SGB IX um. Durch die damit verbundene Gleichstellung der Personenkreise in der Pflege und der Eingliederungshilfe ohne behinderungsspezifische Differenzierung entstanden durch die restriktiven Maßnahmen sehr belastende Situationen für Menschen mit Behinderungen in den Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe.

Noch haben wir die Pandemie nicht überwunden. Die Sorgen vor den staatlichen Maßnahmen im Rahmen einer erwarteten nächsten „Welle“, beziehungsweise vergleichbaren Situationen offenbaren sich in Ängsten bei den Betroffenen und werden an die Landesbeauftragte bis heute adressiert.

Zusätzlich erleben wir weitere gravierende Ereignisse, die unsere zentralen Strukturen und Ordnungen herausfordern. Die Darstellung und Berichterstattung zu den weltweiten Krisen dominieren die Medien in unserem Alltag. Bei Menschen mit geringen oder keinen Möglichkeiten zur Selbsthilfe kommen zunehmend Fragen auf, inwiefern sich ihre Lebenssituation in Planungen und Maßnahmen der schleswig-holsteinischen Landesregierung zum Bevölkerungsschutz wiederfinden und dort mitgedacht sind.

Durch den Krieg in der Ukraine erreichen immer mehr geflüchtete Menschen Schleswig-Holstein. Unter ihnen auch zunehmend Menschen mit Behinderungen, die versorgt werden müssen. Unmittelbar wurde die Landesbeauftragte zu den vielfältigen Problemen kontaktiert und um Unterstützung gebeten. Eine



Vielzahl von Einzelpersonen, privaten Hilfswilligen, kommunalen Beauftragten und Verbänden stellten Fragen zu möglichen Hilfen, sozialrechtlichen Themen und zur Einschätzung von konkreten Unterbringungssituationen.

Infolge des Ukraine Krieges belasten hohe Teuerungsraten mit steigenden Lebenshaltungs- und Energiekosten Menschen, die auf existenzsichernde Leistungen angewiesen sind in besonderer Weise. Menschen, die zum Beispiel durch außerklinische Beatmung oder die Nutzung elektrisch betriebener anderer Hilfsmittel auf die zuverlässige Stromversorgung in der eigenen Häuslichkeit angewiesen sind, melden sich mit existenziellen Sorgen vor Ausfällen der Energieversorger („Blackout“) und der Kostenentwicklung für Strom bei der Landesbeauftragten.

Wie bereits beschrieben, lässt die Dynamik im Weltgeschehen nicht nach und hat auch auf Schleswig-Holstein Auswirkungen. Wir haben versucht, die vielfältigen Tätigkeiten der Landesbeauftragten zwischen diesen aktuellen Herausforderungen, dem Tagesgeschäft, der Neuausrichtung durch den Amtswechsel und die Weiterführung begonnener Prozesse nachvollziehbar im Bericht abzubilden. Festzustellen ist auch, dass sich die eingegangenen Anfragen und Hilfersuchen inhaltlich und in der Anzahl verändert haben. Betroffene und Ratsuchende hatten aufgrund wegbrechender Unterstützungsstrukturen und der Verschiebung vieler Arbeitsprozesse ins Digitale teilweise Probleme, die Landesbeauftragte zu adressieren. Bereits kurz nach Amtsantritt hat die Landesbeauftragte daher in einer Vielzahl von Bereisungen und Besuchen versucht, sich ein Bild von der jeweiligen Situation vor Ort zu machen. Der Landesbeirat mit seinen Selbstvertretungsorganisationen hat wesentlich dazu beigetragen, die Anliegen und Problemstellungen aus unterschiedlichen Perspektiven zu erörtern und gemeinsam Lösungsansätze zu entwickeln und Handlungsbedarfe zu formulieren.

## 2.1 Corona- Pandemie: Tätigkeiten und Handlungsempfehlungen

Zu Beginn der Pandemie in der Zeit des ersten Lockdowns wurde die Landesbeauftragte sehr schnell mit unterschiedlichsten Problemlagen im Zusammenhang mit der Anwendung des Infektionsschutzgesetzes und dessen Umsetzung in Schleswig-Holstein konfrontiert.

Zentrale Themen waren:

- Maskenpflicht und Umsetzung der Ausnahmeregelungen für Menschen mit Behinderungen
- Versorgung mit Schutzausrüstung in Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe
- Schließung der Werkstätten und Tagesförderstätten sowie anderer tagesstrukturierender Leistungsangebote
- Entgeltfortzahlung für Werkstattbeschäftigte bei Schließung der WfbM
- Wirkungen von Ausgeh- und Besuchsverboten in besonderen Wohnformen
- Einschränkungen von Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Mitwirkung durch Kontaktbeschränkungen
- Besondere Belastungen von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen durch den Wegfall von Beschäftigungsmöglichkeiten, Anlaufstellen und soziale Isolation



- Sehr restriktive Handhabungen in den Leistungsangeboten durch Ängste und Unsicherheiten bei den Mitarbeitenden
- Unterschiedliche Umsetzung durch die örtlichen Gesundheitsämter
- Verdienstauffälle von Eltern durch die Schließung der Betreuungseinrichtungen bzw. langzeitige Eigenbetreuung von hochvulnerablen Kindern und Angehörigen mit Behinderungen zu Hause
- Überlastung von Angehörigen durch Wegfall der Betreuungs-/Leistungsangebote
- Gesundheitliche Folgewirkungen durch Wegfall von medizinisch-therapeutischen Leistungen und fehlende soziale Teilhabe
- Fehlende spezifische und barrierefreie Informationsangebote für Menschen mit Behinderungen

Bereits in den ersten Wochen der Pandemie begann die Landesbeauftragte mit der Erstellung und Veröffentlichung von Videoinformationen und Botschaften in Zusammenarbeit

- mit dem Institut für Inklusive Bildung: Erstellung und Veröffentlichung regelmäßiger Videobotschaften in leichter Sprache für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen („Im Blick“)
- mit dem Gehörlosenverband SH und dem Institut für Inklusive Bildung: Erstellung und Veröffentlichung möglichst tagesaktueller Videoinformationen in leichter Sprache und in Gebärdensprache („Corona-Info“)

Die Landesbeauftragte hat zudem die Landesregierung, den Landtag und weitere öffentliche Stellen auf die Erfordernisse und besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen in der Coronapandemie mit konkreten Lösungsvorschlägen und Problembeschreibungen hingewiesen und entsprechend adressiert.

Die Landesregierung hat auf Anregung der Landesbeauftragten zur Information von Menschen, die allgemeine Informationen zum Coronavirus nicht erfassen, alternative Informationsangebote bereitgestellt. So wurden erste Pressekonferenzen mit Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern begleitet. Das Gesundheitsministerium hat auf seiner Internetpräsentation Informationen in Leichter Sprache und mit Gebärdensprachvideos ergänzt.

In weiteren Verlauf der Pandemie entwickelte sich eine regelmäßige, teils wöchentliche Zusammenarbeit mit dem Sozialministerium, den örtlichen Leistungsträgern der Eingliederungshilfe und den Verbänden der Leistungserbringer im Arbeitskreis „Corona und Eingliederungshilfe“

Darüber hinaus konnte die Landesbeauftragte in der eingerichteten Arbeitsgruppe „Wiedereröffnung der Werkstätten“ mitwirken.

In zwei Workshops befasste sich auch der Landesbeirat unter dem Vorsitz der Landesbeauftragten mit dem Thema „Corona und die Folgen für Menschen mit Behinderungen“. Anlass für die Durchführung der Workshops waren die einschneidenden und massiv belastenden Erfahrungen vieler Menschen mit Behinderungen während des Lockdowns infolge der Coronapandemie. Die Workshops sollten dazu dienen, diese Erfahrungen aufzuarbeiten und dann den Blick auf die Zukunft zu richten. Es wurde herausgearbeitet, wie die Rahmenbedingungen verändert werden müssen, um bei einem erneuten Anstieg der





Infektionszahlen vergleichbare Einbußen der Lebensqualität zu verhindern. Erfreulicherweise flossen die Ergebnisse in die Entwicklung von Maßnahmen und deren Auslegung (Handreichungen des Sozialministeriums) ein. Dies hat gezeigt, dass die Partizipation von Menschen mit Behinderungen und deren Selbstvertretungsorganisationen als Experten und Expertinnen in eigener Sache auch in politischen Entscheidungsprozessen zur Coronapandemie stetig begleitend sichergestellt werden sollte, sowohl durch aktive Konsultation als auch durch die Schaffung notwendiger Rahmenbedingungen (Informationen in barrierefreien Formaten etc.). Die Zusammenfassung der Corona-Workshop Ergebnisse ist als Anlage 5.3 angefügt.

Im weiteren Pandemie Verlauf gab es zu folgenden Themen weiterhin einen steten Beratungs- und Klärungsbedarf:

- Kontaktbeschränkungen
- Corona-Testungen
- Impfungen
- Barrierefreie Impfzentren
- Umsetzung der Teststrategie

Das Thema „Maskenpflicht und Umsetzung der Ausnahmeregelungen für Menschen mit Behinderungen“ bleibt ein Problemfeld. Die bestehende Rechtslage zu Ausnahmen von der Maskenpflicht für Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können sowie gehörlose und schwerhörige Menschen, ist häufig nicht bekannt. Durch diese Informationsdefizite gestaltet sich die Durchsetzung im Alltag häufig schwierig. Trotz Vorlage eines Attestes wird Menschen der Zugang, insbesondere zu medizinischen, therapeutischen Leistungen und das Betreten von Kliniken häufig verwehrt oder erschwert.

## **Aus den Erkenntnissen in der Pandemiezeit leiten sich zentrale handlungsleitende Empfehlungen ab:**

### **1. Differenzierung der Personenkreise und Wahrung der Freiheits-, Selbstbestimmungs- und Mitwirkungsrechte**

In der Vergangenheit wurden Schutzmaßnahmen für besonders gefährdete Gruppen in Einrichtungen der Pflege nach SGB XI, XII und in den Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe (EGH) nach SGB IX umgesetzt. Durch die damit verbundene Gleichstellung der Personenkreise in der Pflege und der Eingliederungshilfe ohne behinderungsspezifische Differenzierung entstanden durch die restriktiven Maßnahmen sehr belastende Situationen für Menschen mit Behinderungen, insbesondere in den Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe.

Menschen mit Behinderungen mussten unabhängig davon, ob sie zum Kreis der vulnerablen Personen gehören, weitergehende Einschränkungen ihrer Freiheits- und Selbstbestimmungsrechte hinnehmen, als alle anderen Bürgerinnen und Bürger.



Unter anderem haben die Regelungen zum Tragen einer Maske in den Werkstätten für behinderte Menschen (WfBM) und in besonderen Wohnformen zu erheblichen Einschränkungen geführt.



### 2. Erhalt und Zugänglichkeit der Strukturen sichern

Die Leistungserbringung in den Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe wurde durch die Coronapandemie extrem belastet. Werkstätten und Tagesförderstätten wurden in den Lockdown Phasen geschlossen. Die Situation war für viele Menschen in den Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe gleichermaßen belastend. Durch Besuchs- und Ausgehverbote erlebten viele Bewohnerinnen und Bewohner von besonderen Wohnformen das Gefühl und die faktische Situation, eingesperrt und isoliert zu sein. Kontakte zu Angehörigen und anderen Bezugspersonen wurden stark beschränkt. Ambulante Leistungsangebote fanden nicht mehr oder nur digital statt. Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben oder in Tagesförderstätten fanden nicht oder durch die Bildung von Kohorten nur sehr eingeschränkt statt. Dies führte bei vielen Menschen zu starken psychischen und gesundheitlichen Belastungen bis hin zu einer erhöhten Suizidalität.

Für Familien mit Angehörigen, die einen hohen Unterstützungsbedarf haben ist der Erhalt unterstützender und normalisierender Ressourcen unverzichtbar. Der Wegfall dieser Ressourcen hat in vielen Fällen zu massiver Überforderung und einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes aller Familienmitglieder geführt. Eine weitere Folge für Eltern waren Einkommenseinbußen und teilweise sogar der Verlust des Arbeitsplatzes.

Die außergewöhnliche Bedeutung des Erhalts von Strukturen ließe sich durch eine Vielzahl von weiteren Beispielberichten von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, Menschen mit Pflegebedarf und weiteren Personenkreisen untermauern.

Zum Erhalt und der Sicherung von Strukturen gehört neben der Zugänglichkeit wesentlich, dass die Beschäftigten in entsprechenden Berufsfeldern bestmöglich unterstützt und entlastet werden. Im Gegensatz zu anderen Tätigkeiten ist die „Arbeit mit und am Menschen“ nicht ins Homeoffice zu verlegen. Beispielhaft belastend wurden der Landesbeauftragten genannt: Unnötige Dokumentationspflichten, überbordendes Formularwesen in besonderen Wohnformen zu Besuchs- und Betretungsregelungen, Corona-Test-Durchführungen durch Mitarbeitende, Versorgung und Betreuung in Quarantäne befindlicher Bewohnerinnen und Bewohner in gemeinschaftlichen Wohnangeboten, Beruf und Versorgung der eigenen Familie zu organisieren, Schutz der eigenen und der Gesundheit der Angehörigen.



### 3. Handlungssicherheit für alle schaffen

Nach über zwei Jahren Erfahrung mit der Coronapandemie und einer abnehmenden, bzw. besser einschätzbaren Dynamik im Infektionsgeschehen, sollten Maßnahmen im Rahmen des Infektionsschutzes für alle mehr Handlungssicherheit geben. Die schnelle Folge von komplexen und interpretierbaren Durchführungsverordnungen im Rahmen des Infektionsschutzes führte bei Leistungsanbietern



der Eingliederungshilfe zu vielen Diskussionen und erheblichem administrativen Mehraufwand, der die Mitarbeitenden zusätzlich belastete.

In der Vergangenheit wurden von den örtlichen Gesundheitsämtern Maßnahmen sehr unterschiedlich umgesetzt. Das führte insbesondere in Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe zu Schwierigkeiten und Ungleichbehandlungen, wenn es um Fragen von Quarantäneregelungen oder Rückkehrmöglichkeiten von Bewohnerinnen und Bewohnern nach Aufenthalt bei den Familien ging.

Verantwortung und Entscheidungen wurden auf andere Ebenen, wie z.B. Einrichtungsleitungen verlagert. Aus Furcht vor persönlichen Rechtsfolgen aufgrund falscher Entscheidungen wurden und werden in einigen Leistungsangeboten bis heute restriktive, über die im Rahmen des Infektionsschutzes angeordneten Regelungen weit hinausgehende, Maßnahmen im Rahmen des Hausrechts umgesetzt. Dies wirkt sich auf die betroffenen Menschen mit Behinderungen einschränkend und belastend aus. Hier gilt es zukünftig transparente, klare und Sicherheit gebende Regelungen zu schaffen.

Eine flexible Handhabung von Maßnahmen muss dabei bestehen bleiben, um vulnerable Personengruppen auch weiterhin bestmöglich zu schützen. Jedoch braucht es einen transparenten, nachvollziehbaren und verständlichen Rahmen innerhalb dessen Abwägungen vorgenommen werden können.

Von Menschen mit Behinderungen, die über das Arbeitgebermodell ihre Assistenzen angestellt haben, erhielt die Landesbeauftragte Hilferufe und Fragen zur Umsetzung der Verordnungen. So war beispielsweise die Frage, wer die Schutzausrüstung der Assistenzkräfte organisiert und bezahlt nicht geklärt.



#### **4. Sicherstellung barrierefreier Kommunikation und Information**

Die gerade zu Beginn der Pandemie sehr kurzfristig anberaumten Informationen für die Bevölkerung waren nur eingeschränkt für Menschen mit Behinderungen zugänglich. Besonders gehörlose Menschen waren zeitweise ausgeschlossen, da nur sehr zögerlich und bei weitem nicht durchgehend flankierend Gebärdensprachdolmetscher eingesetzt wurden. Printmedien und Texte auf digitalen Kanälen wurden zunächst kaum in leichter Sprache verfasst. Bei einer ohnehin unübersichtlichen Erlasslage des Landes führte dieses zu Verunsicherung und teilweise Ablehnung von Maßnahmen. Während die Landesregierung deutlich sichtbare Bemühungen unternahm, wurde der Landesbeauftragten von massiven Defiziten auf regionaler Ebene berichtet.

Unter Top 3.13 Digitalisierung und dem Ergebnispapier der Corona Workshops des Landesbeirats (Anlage 5.2) finden Sie dazu weitere Informationen.

## **2.2 Bevölkerungs- und Katastrophenschutz: Handlungsempfehlungen**

Durch die bereits umfänglich beschriebenen Ereignisse und die damit einhergehenden erforderlichen Maßnahmen ergeben sich Handlungserfordernisse zum Schutz von Menschen, deren Möglichkeiten der



Selbstfürsorge und Selbstrettung eingeschränkt sind. Die Landesbeauftragte hat dazu im Innen- und Rechtsausschuss eine entsprechende Stellungnahme abgegeben.

Vor diesem Hintergrund begrüßt die Landesbeauftragte, dass bereits in einer der zur Beratung anstehenden Beschlussvorlagen auf die unausweichliche Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein für ein Konzept zum Katastrophenschutz aufmerksam gemacht wird.

Grundsätzlich erkennt die UN-BRK Partizipation sowohl als allgemeine Verpflichtung als auch als Querschnittsthema an. Es verankert die Verpflichtung der Vertragsstaaten, enge Konsultationen mit Menschen mit Behinderungen zu führen und sie aktiv einzubeziehen. Weitere Ausführungen zur Beteiligung werden in den Allgemeinen Bemerkungen des Fachausschusses der Vereinten Nationen gemacht.

Folgerichtig wird die Beteiligung auf Anfrage des Fachausschusses der UN mit dem 2. und 3. Staatenbericht zur UN-Behindertenrechtskonvention in Bezug auf den nationalen Katastrophenschutz seitens der Bundesregierung formuliert. Nach dem Staatenbericht sind Menschen mit Behinderungen somit aktiv einzubeziehen, eine Konkretisierung bleibt jedoch aus. Die Landesbeauftragte erwartet von den beratenden Fraktionen, dass sie die Landesregierung zu einem vergleichbar starken Auftrag auffordert. Zur Gewährleistung von Schutz und Sicherheit in Gefahrensituationen nach Art. 11 UN-BRK sollte dies möglichst konkret erfolgen.

Zur konkreten Hinterlegung der Inhalte sollten bereits im Vorfeld Menschen mit Behinderungen und deren Vertretungen einbezogen sein. Bedarfe für eine Berücksichtigung sieht die Landesbeauftragte insbesondere bezogen auf

- Angebote der Rettung von Menschen, die sich selbst nicht retten können und für die Fluchtwege ohne Hilfe wirkungslos sind oder in der schlimmsten Situation eine Falle darstellen (z.B. mobilitätseingeschränkte Menschen, die nach Stromausfall einen Fahrstuhl nicht mehr nutzen können, um gefährdete Gebäude zu verlassen),
- Angebote der Rettung von Menschen, die in Ausnahmesituationen nicht angemessen reagieren können. Dies können Menschen in seelischen Belastungssituationen oder mit kognitiven Einschränkungen sein. Menschen, die nicht stationär betreut werden, aber regelmäßiger Begleitung in ambulanten Bezügen bedürfen, sollten in diese Angebote einbezogen sein,
- die Barrierefreiheit von Krisenkommunikation,
- mindestens gleichzeitige Informationen in Deutscher Gebärdensprache bei öffentlicher Ansprache der Bürger zu Krisen- und Katastrophensituationen und daraus resultierenden Maßnahmen,
- einhergehend eine direkte oder parallele Ansprache in leichter zumindest aber in einfacher Sprache,
- Unterlegung der genannten Ansprachen durch qualitativ hochwertige synchrone Untertitelung,
- Gegebenenfalls Ergänzung von Audiodeskription für darstellende Erklärungen,
- Notlageninformation durch Warn-Apps wie NINA und parallel durch ein Cell-Broadcast-System, weil es unabhängig von möglicherweise gestörten Internetverbindungen funktioniert. (Es muss keine bestimmte App heruntergeladen werden. Die Warnung geht an alle aktiven Geräte innerhalb einer bestimmten Funkzelle – nicht nur Smartphones),



- elektronische Notrufe. Hiermit können Menschen mit Kommunikationsbeeinträchtigungen in Notlagen aufgrund der Katastrophenlage Notrufe absetzen. Solche Dienste wurden bereits für 2019 angekündigt und sind auch in Schleswig-Holstein mit der NORA App in Betrieb gegangen, eine Praxisbewertung ist noch nicht möglich. Die Einbindung muss einen gleichberechtigten Notruf ermöglichen wie durch einen telefonischen Notruf. Die Einrichtung und Funktionsweise ist mit den nutzenden Personenkreisen in geeigneter Weise zu kommunizieren also zielgruppenspezifisch zu veröffentlichen.
- Reinstallation von flächendeckenden akustischen Warnsystemen für Menschen, die diese Warnung wahrnehmen können und (zum Alarmierungszeitpunkt) über keine anderen Informationswege verfügen.



*Foto: Verabschiedung von Prof. Dr. Ulrich Hase durch den Sozialausschuss im Plenarsaal des Schleswig-Holsteinischen Landtages*



### 3. Gesetzliche sowie weitere Aufgaben der Landesbeauftragten

Die Aufgaben der Landesbeauftragten sind im Landesbehindertengleichstellungsgesetz (LBGG) festgelegt. Im § 24 des LBGG sind unter Absatz 1 in den Punkten 4 bis 7 ganz konkrete Aufgaben benannt, die hier direkt folgend beschrieben sind (3.1 – 3.5). Mit den anderen Punkten und im weiteren Verlauf des Paragraphen werden Aufgaben globaler beschrieben und hier mit den Ausführungen unter 3.6 – 3.23 dargestellt. Die Aufstellung des Gesetzes ist nicht abschließend und lässt der Landesbeauftragten Handlungsspielraum für aktuelle Herausforderungen. Sie finden daher beispielsweise in verschiedenen Punkten Darstellungen zur Coronapandemie und ihren Auswirkungen aus der je behandelten Perspektive.

#### 3.1 Monitoringstelle

Die Monitoringstelle ist seit 2014 bei der Landesbeauftragten angesiedelt. Mit der bereits im Jahr 2019 eingeleiteten und 2022 verabschiedeten Novelle des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes wurde die Aufgabe der Monitoringstelle inzwischen gesetzlich fixiert:

*„§ 24 Aufgaben der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen*

*(1) Aufgaben der oder des Landesbeauftragten sind es, ...*

*4. die Aufgaben nach Artikel 33 Absatz 2 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) wahrzunehmen (Monitoring-Stelle), ...“*

Die Konvention sieht je nach der staatlichen Struktur des unterzeichnenden Staates vor, dass die Mechanismen und Instrumente zur Umsetzung der Konvention auf allen staatlichen Ebenen eingesetzt werden. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit für eine Monitoringstelle auf Landesebene. Schleswig-Holstein ist allerdings bislang das einzige Bundesland, das diese Aufgabe gesetzlich gefasst hat.

Der 8. Bericht stellt die Tätigkeit der Monitoringstelle bis zur Auswertung des 1. Landesaktionsplanes (LAP) dar (**3.2.**).

Ein *focal-point* ist die Anlaufstelle zur Umsetzung der Konvention auf der staatlichen Ebene, auf der Regelungen dazu getroffen werden. Für die Landesregierung befindet sich der *focal-point* in der Staatskanzlei. Hier werden die Arbeiten zum Landesaktionsplan gebündelt. Im Berichtszeitraum begleitete die Landesbeauftragte die Aufstellung des neuen Landesaktionsplanes. Dazu gab es viele Kontakte in die Ministerien zur Beratung, die Vorschläge der Landesregierung wurden in umfassenden schriftlichen Stellungnahmen kommentiert und Abstimmungen mit den Selbstvertretungsverbänden ergänzten die Beratungen zu den Inhalten des LAP. Die Zusammenarbeit mit der Landesbeauftragten ist kontinuierlich, intensiv und vertrauensvoll. Der *focal-point* hat mit der Aufstellung des Folge-LAP einen innovativen Ansatz gewählt und die Schwerpunkte und Maßnahmen Internetbasiert aufgestellt. Zudem ist diese Form nicht nur technisch neu sondern hat zur Folge, dass der Fortgang bei der Umsetzung der Konvention permanent öffentlich und tagesaktuell verfolgt werden kann. Die zweite Auflage des LAP hat inhaltlich



und strukturell eine Überarbeitung erhalten, die durch den Namen abgebildet wird: Fokus LAP [Fokus LandesAktionsPlan 2022 - Startseite \(fokus-lap-2022.de\)](https://fokus-landesaktionsplan2022.de). Auf einer öffentlichen hybriden Veranstaltung zur Vorstellung des Entwurfs des LAP mit der Landesbeauftragten und dem Chef der Staatskanzlei wurden die Schwerpunkte und Maßnahmen in Beiträgen der Ministerien anschaulich vorgestellt. Der fertige LAP wurde in einer gemeinsamen Pressekonferenz der Landesbeauftragten mit dem Ministerpräsidenten am 20. Januar 2022 veröffentlicht.

Die Auswertung des ersten LAP ergab, dass eine stärkere Beteiligung der Menschen mit Behinderungen den Vorgaben der UN entspräche. In der Pandemie war dies zwar nur bedingt möglich, doch die Zusammenarbeit funktionierte in einigen neuen Ansätzen und mittels neu eingeführter digitaler Konferenzmöglichkeiten erfreulich gut. Zudem wurde ein weiteres Format eingeführt: die Arbeitsgruppe der Selbstvertretungen beim *focal-point*. Diese AG wird aus Mitgliedern des Landesbeirates (siehe 3.4) und der Monitoringstelle besetzt. Sie trifft sich mehrmals im Jahr und ist nun mit der neuen Zusammensetzung des Beirates tiefer in die inhaltliche Arbeit eingestiegen. Zuvor wurde ein Arbeitsbündnis konstituiert, dass sich nun selbst gestellten Aufträgen widmet.

Die Monitoringstelle ist über die Zusammenarbeit zum LAP auch in die Beratungstätigkeit der Landesbeauftragten insgesamt eingebunden. So werden bei Stellungnahmen gegenüber der Landesregierung und dem Parlament menschenrechtliche Aspekte regelmäßig ergänzt.



*Foto: Landespressekonferenz am 20.1.2022 mit (v.l.): Michaela Pries, R. Canal (Gebärdensprachdolmetscher), Daniel Günther*



### 3.2 Zusammenarbeit mit den Kommunalen Beauftragten und Beiräten

Die Landesbeauftragte koordiniert zentrale Anliegen der Kommunalen Beauftragten und Beiräte und steht ihnen als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

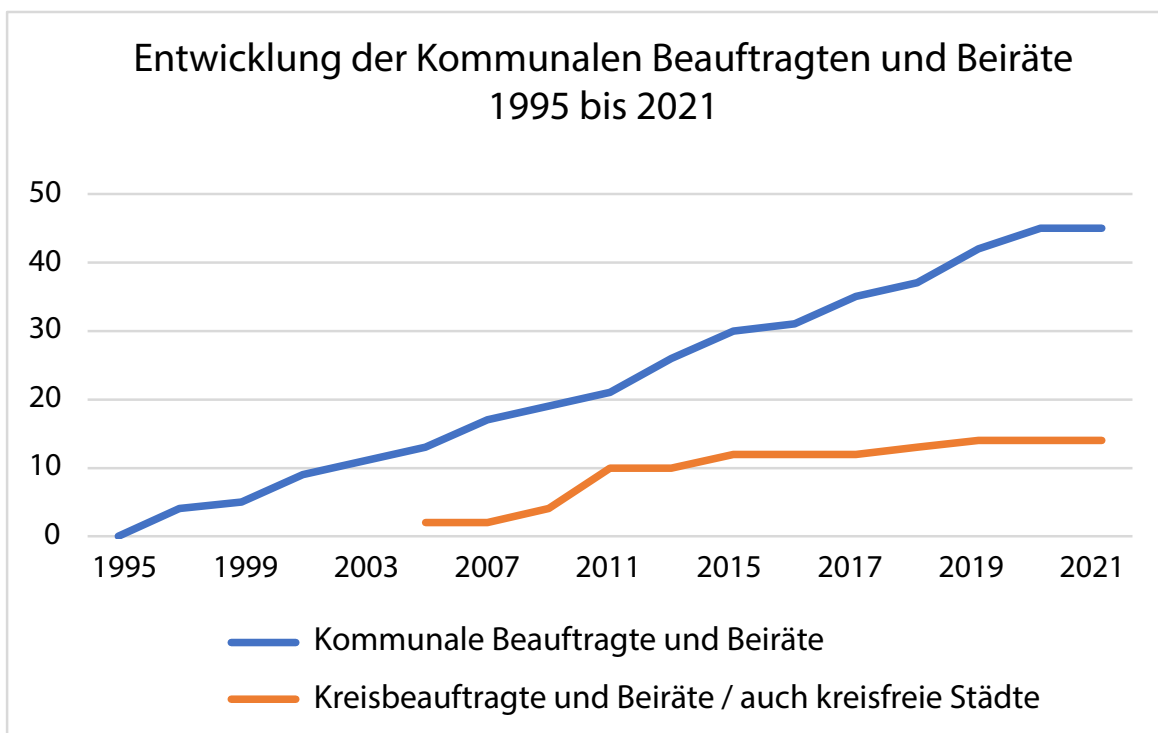
Im Berichtszeitraum wurden 154 Anfragen von den Beauftragten oder Beiräten an die Landesbeauftragte gestellt. Die Themen der Anfragen sind sehr unterschiedlich. Sie erstrecken sich von der Umsetzung von Barrierefreiheit in den Kommunen, über Fragen der politischen Partizipationsmöglichkeiten vor Ort, bis hin zur Unterstützung inklusiver Prozesse.

#### 3.2.1 Entwicklung der Kommunalen Beauftragten und Beiräten

Im Berichtszeitraum wurden neue Beauftragte bzw. Beiräte in Meldorf, Schwarzenbek, Halstenbek und Bönningstedt geschaffen. In verschiedenen Kommunen kam es zu Nachbesetzungen.

Im Kreis Dithmarschen ist seit August 2021 eine hauptamtliche Kommunale Beauftragte im Amt. Damit sind nun zwei Kommunale Beauftragte hauptamtlich aktiv, in Norderstedt und im Kreis Dithmarschen,

Derzeit sind in 59 Städten und Gemeinden, sowie Kreisen und kreisfreien Städten Kommunalen Beauftragte oder Beiräte bestellt. Die erfreuliche Entwicklung, die in den vorherigen Berichten beschrieben wurde, setzt sich in diesem Bericht fort.



Eine stets aktualisierte Liste der Kommunalen Beauftragten und Beiräte finden Sie unter:

<https://www.landtag.ltsh.de/beauftragte/lb/kommunale-beauftragte/>





### **3.2.2 Gründung der Landesarbeitsgemeinschaft der Kommunalen Beauftragten und Beiräte**

Auch im Zeitraum des 9. Tätigkeitsberichts nahm die Vernetzung mit den Kommunalen Beauftragten und Beiräten eine große Bedeutung ein. So wurde auf Initiative der Landesbeauftragten am 7. Februar 2021 die Landesarbeitsgemeinschaft der Kommunalen Beauftragten und Beiräte in Schleswig-Holstein (LAG KBB) gegründet.

Die LAG KBB setzt sich aus den Kommunalen Beauftragten und Beiräte der Kreise und kreisfreien Städte zusammen. Die Sitzungen sind für alle Beauftragten und Beiräte öffentlich.

Vorrangiges Ziel der LAG KBB ist die Förderung der Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung behindertenpolitischer Themen sowie die Förderung der politischen Partizipation und Beteiligungsrechte von Menschen mit Behinderungen und deren Interessenvertretungen vor Ort. Da in den Kreisen, Städten und Gemeinden wichtige politische Entscheidungsprozesse stattfinden, bildet die LAG KBB eine wichtige Ergänzung für die Menschen mit Behinderungen.

Die Landesbeauftragte besitzt in der LAG KBB kein Stimmrecht, ist jedoch beratendes Mitglied. Sie wird auch zukünftig die Arbeit der LAG KBB unterstützen.

### **3.2.3 Problemlagen**

Im 8. Tätigkeitsbericht beschrieb die Landesbeauftragte den vom SSW am 20. Februar 2019 gestellten Antrag, der sich mit der gesetzlichen Gleichstellung von Kommunalen Beauftragten mit den kommunalen Beiräten befasste. Dieser Antrag wurde in der 53. Sitzung des Schleswig-Holsteinischen Landtages im November 2021 abgelehnt.

Die Landesbeauftragte bedauert diese Entscheidung, da die Gleichstellung die Arbeit der Kommunalen Beauftragten vor Ort erheblich verbessert hätte. Die Landesbeauftragte begrüßt den Inhalt dieser Gesetzesinitiative weiterhin und wird die Gleichstellung von Kommunalen Beauftragten und Beiräten auch in der kommenden Legislaturperiode in den politischen Diskurs einbringen.

## **3.3 Beschwerdestelle für digitale Barrierefreiheit**

Die Beschwerdestelle für barrierefreie Informationstechnik Schleswig-Holstein wurde gemäß § 16 LBGG (Landesbehindertengleichstellungsgesetz) bei der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen eingerichtet. Sie ist nach Artikel 9 der EU-Richtlinie 2016/2102 die Stelle, die das Durchsetzungsverfahren umsetzt und entspricht der in der Richtlinie empfohlenen Ombudsstelle oder der geschaffenen Schlichtungsstelle auf Bundesebene.

Fallen Barrieren auf der Website oder in einer mobilen Anwendung (App) einer öffentlichen Stelle Schleswig-Holsteins auf, sollte zunächst die betreffende Stelle darauf hingewiesen werden. Werden die Barrieren



## Gesetzliche sowie weitere Aufgaben der Landesbeauftragten

darauhin nicht abgestellt oder ist die Reaktion der öffentlichen Stelle nicht zufriedenstellend, kann Kontakt zur Beschwerdestelle aufgenommen werden. Diese übernimmt dann eine vermittelnde Funktion und wirkt auf eine barrierefreie Lösung im Sinne der Antragstellerin oder des Antragstellers hin. Das Beschwerdeverfahren wird in [§ 4 der Landesverordnung über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen](#) (BfWebV SH) genauer beschrieben.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Beschwerdestelle eng mit der für [Prüfstelle für barrierefreie Informationstechnik Schleswig-Holstein](#) zusammen. Diese prüft stichproben- oder anlassbezogen digitale Auftritte öffentlicher Stellen, berät diese zu den Ergebnissen und berichtet der Bundesfachstelle für Barrierefreiheit über die Anzahl und Ergebnisse der Überprüfungen.

Zur Abstimmung über gemeinsame, landesübergreifende Herausforderungen und Fragestellungen arbeitet die Beschwerdestelle eng in regelmäßigen Arbeitstreffen mit den Durchsetzungsstellen der anderen Länder und des Bundes zusammen.



*Mitarbeitende der Durchsetzungsstellen Deutschlands bei ihrem Treffen in Kiel, Sommer 2021*

### 3.3.1 Arbeit der Beschwerdestelle

Durch das bisherige Beschwerdeaufkommen und einigen Gesprächen – sowohl mit Menschen mit Behinderungen als auch mit öffentlichen Stellen – wird deutlich, dass die Vorgaben zur Bereitstellung barrierefreier digitaler Anwendungen bisher eher unbekannt sind. Viele öffentliche Webseiten sind dementsprechend noch nicht barrierefrei, verweisen also auch nicht auf die Möglichkeit eines Durchset-

zungs- oder Beschwerdeverfahrens. Gleichzeitig wissen viele Nutzerinnen und Nutzer noch nicht von den rechtlichen Vorgaben und ihrem Recht, diese auch einzufordern.

Erfreulicher Weise erreichen die Beschwerdestelle aber zunehmend auch Anfragen zu konkreten Umsetzungsmöglichkeiten von Barrierefreiheit in digitalen Angeboten, und kann hier oft beratend unterstützen. Es ist insgesamt davon auszugehen, dass die Bekanntheit der Vorgaben und des Beschwerdemechanismus zunimmt – insbesondere mit Blick auf zukünftige Entwicklungen wie die Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes oder des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes.

## 3.4 Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

### 3.4.1 Organisation und Struktur

Mit der Landtagswahl 2022 hat sich auch der Landesbeirat neu konstituiert. Der hier vorliegende Bericht bildet die Tätigkeiten bis zu diesem Zeitpunkt ab. Der Landesbeirat besteht aus 19 Mitgliedern, 15 Organisationen der Selbstvertretung und vier Angehörigenverbänden. Im Berichtszeitraum wurden zwei Organisationen neu in den Landesbeirat aufgenommen, die Landesarbeitsgemeinschaft der Frauenbeauftragten SH und der Verein Mixed Pickles aus Lübeck. Beide Vertretungen setzen sich für die Stärkung der Rechte von Frauen mit Behinderungen ein. Die Mitglieder des Landesbeirates bilden die verschiedenen Behinderungsarten ab und der Aspekt der Selbstvertretung steht bei der Auswahl im Vordergrund. Informationen rund um die Arbeit des Landesbeirates sind unter dem folgenden Link abrufbar: [Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung \(Itsh.de\)](https://www.itsh.de)



*Blick in den Plenarsaal bei der Verabschiedung des ersten Landesbeirates, Sommer 2021*



## Gesetzliche sowie weitere Aufgaben der Landesbeauftragten

Im Berichtszeitraum haben 13 Sitzungen stattgefunden, wobei eine Sitzung zum Beginn der Coronapandemie ausfallen musste. Seitdem haben alle weiteren Sitzungen des Landesbeirates online stattgefunden.

Da die neue Landesbeauftragte am 27.1.2021 vom Landtag gewählt werden sollte, wurde vor der Wahl eine Sondersitzung (25.1.2021) einberufen, auf der sich Frau Pries dem Landesbeirat vorstellen konnte. Die Art und Weise der Beteiligung zur Wahl der Landesbeauftragten war für die Mitglieder irritierend und schwierig nachzuvollziehen. Die 1. Sitzung unter der Leitung von Frau Pries war am 26.4.2021.

Während des Berichtszeitraumes haben Sitzungen zu den folgenden drei Arbeitsgruppen stattgefunden:

- Arbeitskreis Eingliederungshilfe
- Arbeitsgruppe Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf
- Arbeitskreis Frauen

Diese Gremien werden von der Landesbeauftragten organisiert und vorbereitet.

Im Folgenden sind Gremien aufgeführt, in die Landesbeiratsmitglieder aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Landesbeirat entsandt sind.

- Vertragskommission Landesrahmenvertrag (§ 4 AG-SGB IX)
- Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Entwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe (§ 94 Abs. 4 SGB IX, § 2 AG-SGB IX)
- Arbeitsgruppe beim Focal-Point

§ 4 Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch IX (AG-SGB IX) bestimmt, dass drei Mitglieder des Landesbeirates an den Sitzungen der Vertragskommission mitwirken. Auf der konstituierenden Sitzung am 14.5.2018 wurden die drei Mitglieder gewählt. Aufgrund der komplexen Inhalte werden die drei Mitglieder intensiv in der „kleinen Runde“ von der Landesbeauftragten begleitet. Die „kleine Runde“ trifft sich in der Regel wöchentlich, um die Sitzungen vor und nachzubereiten. Neben den Treffen der kleinen Runde finden weitere Telefonate statt, in denen z. B. Fragen und Inhalte geklärt werden. Diese intensive Begleitung ist aus Sicht der Landesbeauftragten Voraussetzung, um eine gelingende Partizipation sicherzustellen (§ 25 Landesbehindertengleichstellungsgesetz, LBGG).

Zusätzlich nehmen sechs Mitglieder an der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Entwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe (§ 94 Abs. 4 SGB IX, § 2 AG-SGB IX) teil. Neben den sechs gewählten Mitgliedern entsenden die Eingliederungshilfeträger und die Verbände der Leistungserbringer jeweils sechs Vertreter- und Vertreterinnen in die Arbeitsgruppe.

Aufgrund des hohen Interesses weiterer Mitglieder an den Inhalten dieser beiden Gremien wurde der Arbeitskreis Eingliederungshilfe gegründet. Dort werden gemeinsam Positionen und Statements erarbeitet. Die Landesbeauftragte ist geschäftsführend tätig.

Im Jahr 2019 wurde die Arbeitsgruppe Menschen mit hohen Unterstützungsbedarfen gegründet. Die





Arbeitsgruppe befasst sich mit den Bedarfen und der Versorgungssituation von Menschen mit hohen Unterstützungsbedarfen. An dieser Arbeitsgruppe beteiligen sich verschiedene Selbstvertretungen als auch Angehörigenverbände. Im Verlauf der Arbeitsgruppe wurde der Kreis der Teilnehmenden, um Fachkräfte aus dem Bereich der Unterstützten Kommunikation erweitert. Die Landesbeauftragte ist geschäftsführend tätig.

Entsprechend des Auftrages aus dem LBG, wirkt die Landesbeauftragte aktiv darauf hin, dass geschlechtsspezifische Benachteiligungen abgebaut und verhindert werden. Frauen mit Behinderungen stehen häufig vor besonderen Herausforderungen und können Mehrfachdiskriminierungen ausgesetzt sein. Aus diesem Grund wurde im Jahr 2021 eine Arbeitsgruppe gebildet, die sich gezielt mit den Bedarfen und Problemen von Frauen mit Behinderungen auseinandersetzt. Die Landesbeauftragte ist geschäftsführend tätig.

Außerdem nehmen sechs Mitglieder an einer Arbeitsgruppe beim Focal Point in der Staatskanzlei teil. Diese Zusammenarbeit setzt die in der Behindertenrechtskonvention vorgegebene Partizipation in der Landesverwaltung um und soll das Bewusstsein für die Belange der Menschen mit Behinderungen in den obersten Landesbehörden fördern.

### **3.4.2 Entwicklungen der Zusammenarbeit innerhalb des Landesbeirates**

Hervorheben möchte die Landesbeauftragte ihre überaus gute Zusammenarbeit mit dem Landesbeirat und vor allem die positiven Entwicklungen innerhalb des Landesbeirates.

Jedes der 19 Mitglieder bringt aufgrund der eigenen Behinderungen, der beruflichen Qualifikation und der eigenen Erfahrungen sehr unterschiedliche Kenntnisse mit. Dadurch gab es besonders in den Jahren 2018 und 2019 bei der Befassung mit dem Landesrahmenvertrag unterschiedliche Ansichten und Herangehensweisen. Dieser intensive Prozess führte zu einem größeren Verständnis und Wissen in Bezug auf die verschiedenen Lebenssituationen und den damit einhergehenden Bedarfen. Diese Entwicklungen wurden von den Mitgliedern als überaus lehrreich und bereichernd empfunden. Dadurch ist der Landesbeirat immer mehr zu einem Team gereift. Dies gilt insbesondere für die drei Mitglieder, die die Interessen bei den Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag vertreten.

### **3.4.3 Schwerpunkte der Arbeit**

#### **3.4.3.1 AG Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf**

Die Arbeitsgruppe hat im Mai 2021 ein Positionspapier veröffentlicht. Dort wurde der vielfältige Personenkreis definiert und die besonderen Bedürfnisse an Unterstützung in der Kommunikation dargestellt und politische Forderungen formuliert.

Im weiteren Prozess wurden die besonderen Bedarfe und Herausforderungen in den Lebensbereichen:



Geburt und frühe Kindheit, Kindertagesbetreuung, Übergang Kita/Schule, Schule, Übergang Schule/Arbeit/Beschäftigung, Arbeit/Beschäftigung und Freizeit und Wohnen beschrieben. Für jeden Lebensbereich wurde im Rahmen einer Sitzung die Herausforderungen und mögliche Ideen zur Weiterentwicklung gesammelt. Da der Landesbeauftragten keine vergleichbare Arbeit bekannt ist, wurden die Ergebnisse in Form eines Ergebnispapiers veröffentlicht und Entscheidungsträgern und Fachkräften in Schleswig-Holstein, sowie dem Beauftragten des Bundes für die Belange von Menschen mit Behinderungen zur Verfügung gestellt. Das Ergebnispapier ist als Broschüre in Anlage 5.4 angefügt.

Die Arbeit der Arbeitsgruppe soll in diesem Jahr bezogen auf andere Lebensbereiche von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf fortgesetzt werden.

Diese Arbeitsgruppe war für die Landesbeauftragte sehr arbeitsintensiv. Neben den geschäftsführenden Tätigkeiten war die Landesbeauftragte auch hauptverantwortlich für die Erstellung der Papiere.

### **3.4.4 Corona Workshops**

Menschen mit Behinderungen standen in der Coronapandemie vor besonderen Herausforderungen. Deshalb hat die Landesbeauftragte am 25.8.2020 und am 2.10.2020 jeweils einen halbtägigen Workshop organisiert. Ziel war es, die Erfahrungen aus dem 1. Lockdown zu sammeln und Handlungsempfehlungen für Entscheidungsträgerinnen und -träger zu entwickeln. Erfreulicherweise wurden einige Anregungen in der Folge aufgenommen. Positiv war auch die Einladung des Sozialministeriums, sich zu den Ergebnissen der Workshops auszutauschen.

### **3.4.5 Landesrahmenvertrag und Partizipation**

An den Landesrahmenvertragsverhandlungen nehmen die Landesbeauftragte und drei gewählte Vertreter und Vertreterinnen aus dem Landesbeirat teil. Dies sind eine Vertreterin der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstattträte, ein Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) der Bewohnerbeiräte und ein Vertreter der Aktionsgemeinschaft Handlungsplan. Neben den Sitzungen der Vertragskommission wirken die drei Mitglieder in themenspezifischen Arbeitsgruppen (AG) mit, wie zum Beispiel der AG Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und der AG Partizipation. Die Landesbeauftragte bereitet die Vertreter und Vertreterinnen im Rahmen der „kleinen Runde“ auf die jeweiligen Sitzungen vor. Dabei werden die konkreten Inhalte besprochen und Positionierungen entwickelt. Über den Arbeitskreis Eingliederungshilfe wird dies mit interessierten Mitgliedern des Landesbeirates rückgekoppelt.

Wichtiges Thema für die Selbstvertretungen ist die Partizipation in der Gesellschaft, vor allem aber auch in den Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe. Deshalb hat die Landesbeauftragte gemeinsam mit der LAG Bewohnerbeiräte das Anliegen einer pauschalen Finanzierung von Bewohnerbeiräten äquivalent zu den Werkstattträten in die Vertragskommission eingebracht. Dort wurde der Beschluss gefasst, eine AG Partizipation zu gründen. Die Landesbeauftragte hat die Geschäftsführung inne und es wirken drei Mitglieder des Landesbeirates in dieser Arbeitsgruppe intensiv mit. Die Arbeitsgruppe arbeitet ziel- und



konsensorientiert und hat neben dem Vorschlag für eine Pauschale mittlerweile auch ein Eckpunktepapier zur Partizipation in Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe entwickelt (siehe Liste im Anhang ab S. 74).

Am 15.1.2021 hat die Landesbeauftragte einen Onlineworkshop mit dem Titel „Index für Partizipation und Anwendungsmöglichkeiten in Schleswig-Holstein“ angeboten (siehe zu 3.7.3, S. 37 Mitte).

### **3.4.6 Fachaustausch/Stellungnahmen**

Die Landesbeauftragte hat im Berichtszeitraum weitere Sitzungen zum Austausch neben den eigentlichen Sitzungen des Landesbeirates angeboten.

Während des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens zum Selbstbestimmungsstärkungsgesetz hat die Landesbeauftragte am 9.8.2021 für interessierte Mitglieder einen Fachaustausch organisiert. Durch die fast 9-wöchige Anhörungsfrist zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme konnte diese intensive Befassung überhaupt erst stattfinden. Die Landesbeauftragte hatte sich im Vorwege beim Geschäftsführer des Sozialausschusses für eine längere Anhörungsfrist eingesetzt, die daraufhin dankenswerter Weise eingeräumt wurde.

Auf Wunsch eines Mitgliedes des Landesbeirates hatte es am 16.12.2021 auch einen Austausch zu strukturellen Problemen in der ambulanten Pflege gegeben. Die dort beschriebenen Mängel wurden in der Coronapandemie besonders deutlich sichtbar. Sie spiegeln letztlich jedoch die prekäre Situation im Bereich der ambulanten Pflege insgesamt wider. Daraus ergibt sich für viele Betroffene eine Form der Fremdbestimmung, die in diesem Ausmaß eklatant den Zielen des Bundesteilhabegesetzes oder der UN-Behindertenrechtskonvention widerspricht.

Die Landesbeauftragte hat am 8.4.2022 die Mitglieder und kommunale Beauftragte über ihre Aktivitäten in Bezug auf Geflüchtete Menschen mit Behinderungen insbesondere vor den geänderten Bedingungen nach Kriegsbeginn in der Ukraine informiert. Dabei wurde ein Input zum Aufenthalts- und Sozialrecht gegeben und es konnten erste Fragen geklärt werden.

Der Landesbeirat wurde im 4. Quartal 2021 erstmalig im üblichen Anhörungsverfahren zu einer Verordnung vom Sozialministerium beteiligt. Die Verordnung nach § 131 Sozialgesetzbuch IX ändert, konkretisiert und ergänzt den Landesrahmenvertrag und betrifft deshalb eine Vielzahl an Menschen mit Behinderungen. Die Möglichkeit einer eigenen Stellungnahme hat ein wichtiges Signal gesetzt und die Mitglieder des Beirats gestärkt.

Die Anhörungsfrist betrug nur etwa 4 Wochen. Diese Fristsetzung kann die Landesbeauftragte in der Sache nachvollziehen, ist aber für eine gelingende und umfassende Partizipation des Landesbeirates zu kurz. Zum besseren Verständnis sind deshalb im Folgenden die Gründe dafür benannt:



## Gesetzliche sowie weitere Aufgaben der Landesbeauftragten

- die Mitglieder sind ehrenamtlich aktiv
- in der Regel bestehen keine juristischen Vorkenntnisse
- aufgrund der eigenen Behinderungen bestehen besondere Bedarfe an z. B. Gebärdensprache oder leichte Sprache
- Terminkoordinierung und weitere Tätigkeiten wie Raumbuchungen, Sicherstellung angemessener Kommunikation, Assistenzen und Hilfsmittel organisieren
- Klärung und Aufbereitung von Fragen der Mitglieder in der zusätzlichen Vor- und Nachbereitung
- im Vorwege werden zum Verständnis eigene Dokumente erstellt z. B. Präsentationen, Zusammenfassungen, Synopsen etc.
- verfassen der eigentlichen Stellungnahme des Landesbeirates

Die Änderungen im novellierten Landesbehindertengleichstellungsgesetz (LBGG) in Bezug auf den Landesbeirat bewertet die Landesbeauftragte als überaus positiv.

Nach § 24 Abs.1 Nr.6 LBGG ist es die Aufgabe der Landesbeauftragten den Landesbeirat in Angelegenheiten, die die Belange von Menschen mit Behinderungen berühren, zu informieren und dessen Stellungnahmen den zuständigen Stellen weiterzuleiten. Und in § 25 Abs.2 LBGG ist das Prinzip der Partizipation sowohl bei der Zusammensetzung als auch der Arbeitsweise des Landesbeirates verankert.

Diese neuen Aufgaben stellen das Büro der Landesbeauftragten vor Herausforderungen. Besonders arbeitsaufwändig sind die umfangreichen Partizipationsprozesse. Die personellen Ressourcen der Landesbeauftragten müssen intern immer wieder aufgestockt werden, damit Partizipations- und Empowermentprozesse wirksam durchgeführt werden können.



*Der erste Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen Schleswig-Holstein*





### 3.5 Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligung

Für alle Menschen ist die Corona-Krise eine Herausforderung, für Frauen mit Behinderungen ergeben sich zusätzliche Herausforderungen und Benachteiligungen.

Neben den ökonomischen und sozialen Gegebenheiten und Folgen der Pandemie, sind Mädchen und Frauen mit Behinderungen überdurchschnittlich häufig von Gewalt betroffen. Das geht auch aus der Bedarfsanalyse der Hilfsangebote für gewaltbetroffene Frauen in Schleswig-Holstein der Landesregierung vom Januar 2021 hervor.

An die Landesbeauftragte wurden unter anderem folgende Probleme berichtet:

- Unzureichende Barrierefreiheit in Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von bestehenden Angeboten und zum Hilfesystem,
- kaum barrierefreie Frauenhäuser,
- keine rechtlichen Verpflichtungen zur Einrichtung von Frauenbeauftragten in Wohneinrichtungen,
- schlechte gynäkologischen Versorgung (da z.B. keine bedarfsgerechten Hilfsmittel, wie Hebeliftern für den Transfer in Untersuchungsstuhl vor Ort oder fehlenden medizinischen Kenntnissen zu behinderungsspezifischen Erfordernissen),
- seltene bis keine Einbeziehung von Betroffenenvertretung und Selbstvertretung bei z.B. der Erarbeitung von Konzepten und Angeboten
- unklare Rechtsgrundlagen (z.B. keine Anwendung des Wegweisungsrechts in der Eingliederungshilfe),
- Fehlende Informationen in Leichter Sprache über eigene Rechte,
- unzureichende niedrigschwellige Hilfsangebote.

Die Landesbeauftragte wirkt aktiv darauf hin, dass geschlechtsspezifische Benachteiligung abgebaut und verhindert wird.

Dafür wurde unter anderem Ende 2021 eine „Arbeitsgruppe Frauen“ des Landesbeirates zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen Schleswig-Holstein gegründet. Ziel ist es, die Rechte von Frauen mit Behinderungen zu stärken, strukturelle Probleme zu identifizieren und Lösungsmöglichkeiten gemeinsam zu entwickeln.

Des Weiteren hat sich die Landesbeauftragte bei der Erarbeitung eines Berichtes zur Umsetzung der Istanbulkonvention in Schleswig-Holstein, in der sogenannten AG 35, eingebracht.

Leider wurden betroffene Frauen mit Behinderungen und Gewalterfahrungen bisher kaum in den Prozess eingebunden. Die Landesbeauftragte empfiehlt daher, für das weitere Verfahren Betroffene partizipativ am Prozess zu beteiligen.

Weiterhin steht die Landesbeauftragte im regelmäßigen Austausch mit dem Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein (LFSH), PETZE Institut für Gewaltprävention gGmbH, mixed pickles e.V., Zentrum für selbstbestimmtes Leben Norddeutschland e.V. und weiteren Institutionen und Selbstvertretungen.



### 3.6 Zusammenarbeit

#### Landtag und Landesregierung

Die Landesbeauftragte hatte während des Berichtszeitraums zu vielfältigen Themen Kontakte zu Abgeordneten des Landtags sowie zu Ministerien:

#### Ausschüsse:

##### Sozialausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages

###### 2020

- 27.03. Stellungnahme zur Drucksache 19/1917 Kurzzeitpflege in Schleswig-Holstein bedarfsgerecht sicherstellen und zur Drucksache 19/1951 Rahmenbedingungen für die Kurzzeitpflege endlich verbessern
- 31.03. Stellungnahme zur Drucksache 19/1901 Entwurf eines Gesetzes zur Hilfe und Unterbringung von Menschen mit Hilfebedarf infolge psychischer Störungen (PsychHG)
- 07.04. Stellungnahme zur Drucksache 19/1756 Arbeits- und Gesundheitsschutz in Schleswig-Holstein
- 02.07. Stellungnahme zum Entwurf eines Krankenhausgesetzes für das Land Schleswig-Holstein - Landeskrankenhausgesetz - (LKHG) Gesetzentwurf der Landesregierung

###### 2021

- 11.03. Anhörung Auswirkungen der Coronapandemie
- 11.05. Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Neuregelung des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein (Landesbehindertengleichstellungsgesetz-LBGG) Drs. 19/2680
- 26.08. Stellungnahme der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes (Drucksache 19/2941)

###### 2022

- 12.01. Bericht zur Situation pflegender Angehöriger in Schleswig-Holstein. Bericht der Landesregierung. Drucksache 19/3402

##### Bildungsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages

###### 2021

- 14.10. Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck
- 11.11. Anhörung Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes sowie des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/3186



### Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages

#### **2020**

- 11.02. Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Integration und Teilhabe (Integrations- und Teilhabegesetz für Schleswig-Holstein - IntTeilhG) Drucksache 19/1640
- 12.08. Mündliche Stellungnahme Drucksache 19/ 1952, Gesetzentwurf der Landesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes
- 02.11. Stellungnahme zum Entwurf eines Justizvollzugsmodernisierungsgesetzes

#### **2021**

- 18.03. Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Harmonisierung bauordnungsrechtlicher Vorschriften
- 10.11. Stellungnahme zum Katastrophenschutz, Drucksachen 19/3187 und 19/3219
- 30.11. Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Digitalisierung und Bereitstellung von offenen Daten und zur Ermöglichung des Einsatzes von datengetriebenen Informationstechnologien in der Verwaltung (Digitalisierungsgesetz – Drucksache 19/3267)

#### **2022**

- 24.02. Stellungnahme Entwurf eines Gesetzes zum Neunten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften in Hamburg und Schleswig-Holstein (Neunter Medienänderungsstaatsvertrag HSH - 9. MÄStV HSH Drucksache 19/3584)

### Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages

#### **2020**

- 09.04. Stellungnahme zum Entwurf einer Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Gewährung von Beihilfen an Beamtinnen und Beamten in Schleswig-Holstein (Beihilfeverordnung-BhVO-)

#### **2021**

- 18.11. Stellungnahme zum Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2022 – insbesondere zu Artikel 5 Änderung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

### Umwelt-, Agrar- und Digitalisierungsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags

#### **2021**

- 07.10. Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes (Drucksache 19/2941)



### Petitionsausschuss

#### **2020**

13.03. Stellungnahme zur Petition L2122-19/1089 zur Gebärdensprache

#### **2021**

02.06. Petition L2123-19/1700 Schulwesen; Regelschulabschluss für eine Schülerin mit Behinderung

### **Landesregierung**

#### Der Ministerpräsident / Staatskanzlei / Focal Point

#### **2020**

24.01. Entwurf einer Landesverordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Arbeitszeitverordnung und Elternzeitverordnung)

#### **2021**

31.05. Stellungnahme zum Focus-Landesaktionsplan (LAP 2)

### Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

#### **2020**

12.03. Stellungnahme zum Entwurf einer Landesverordnung über die Personalqualifikation in öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen (Personalqualifikationsverordnung – PQVO)

12.03. Stellungnahme zum Entwurf einer Landesverordnung über die KiTa-Datenbank (KiTa-Datenbankverordnung - KiTaDBVO)

#### **2021**

10.02. Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes

25.05. Stellungnahme zum Entwurf einer Richtlinie zur Förderung der Digitalisierung der sozialen Infrastruktur

14.10. Stellungnahme zur Änderung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTaG) und des ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (JuFöG) im Rahmen des Beteiligungsverfahrens

24.11. Stellungnahme zum Entwurf einer Landesverordnung über Inhalte des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX



## Ministerium für Inneres Ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein

### **2020**

- 20.01. Stellungnahme: Bauwesen; Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagenverordnung - GarVO)
- 12.02. Stellungnahme zur Landesbauordnung, Änderung der Bauvorlagenverordnung
- 15.05. Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Harmonisierung bauordnungsrechtlicher Vorschriften
- 10.06. Stellungnahme zum Entwurf einer Anpassung der Bauvorlagenverordnung Schleswig-Holstein

### **2021**

- 11.01. Stellungnahme zu den Förderbestimmungen für Zusatzdarlehen für schwerbehinderte Menschen aus dem Wohnraummehrbedarf und den baulichen Erfordernissen
- 01.02. Stellungnahme zum Entwurf zur Neuverkündung der Landesverordnung über die Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieure für Standsicherheit, Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieure für Brandschutz sowie Prüfsachverständigen (PPVO) und der Landesverordnung über die Prüfung technischer Anlagen nach dem Bauordnungsrecht (Prüfverordnung – PrüfVO), Entwurf der Landesverordnung zur Änderung der Baugebührenverordnung

## Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

### **2020**

- 25.03. Stellungnahme zur Novellierung der Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung (SoFVO) zum 01.08.2020

### **2021**

- 11.01. Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Leitungsstruktur in Leibniz-Einrichtungen des Landes Schleswig-Holstein
- 03.06. Stellungnahme zum Entwurf zur Änderung der Landesverordnung zur Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag (Alltagsförderungsverordnung – AföVO)

## Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

### **2020**

- 10.07. Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Schienenanbindung der Festen Fehmarnbeltquerung“
- 13.07. Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben der AKN Eisenbahn AG „AK Strecke A1/S21 – Elektrifizierung zwischen der Landesgrenze SH/FHH und der Stadt Kaltenkirchen“



### 2021

- 21.10.** Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Aus- und Neubau Schienenanbindung der Festen Fehmarnbeltquerung“ zwischen Bad Schwartau und Puttgarden, Planfeststellungsabschnitt 1100

### Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes S-H

### 2021

- 29.01.** Stellungnahme zum Entwurf zur Novellierung der Landesverordnung zur Durchführung des Landesfischereigesetzes Schleswig-Holstein (LFischG-DVO) vom 27.11.2020
- 06.07.** Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Digitalisierung und Bereitstellung von offenen Daten und zur Ermöglichung des Einsatzes von sich selbstständig weiterentwickelnden, datenbasierten Technologien in der Verwaltung (Digitalisierungsgesetz)

### Weitere Stellungnahmen

### 2020

- 20.01.** NaturErleben. Stellungnahme: Projektierung und Realisierung von zwei Projekten in Norddorf und Nebel im Rahmen des sog. ITI-Verfahrens
- 30.04.** Stellungnahme zur Maßnahme „Umgestaltung Sportplatz Fasanenweg“ Gemeinde Sankt Peter-Ording Städtebauliche Gesamtmaßnahme „Zukunftsgestaltung Daseinsvorsorge“ Städtebauförderungsprogramm „Kleinere Städte und Gemeinden – überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“
- 30.04.** Kreis Dithmarschen, Fachdienst Liegenschaften, Schulen und Kommunalaufsicht Stellungnahme zu einem Leitsystem bei Parkplätzen
- 12.05.** Louisenlund, Anforderungen an Barrierefreiheit von Schülerinnen- und Schülerzimmern

### 2021

- 10.06.** Amt Eiderstedt, Stellungnahme zur Durchführung Vorbereitender Untersuchungen nach § 141 BauGB für den Bereich „Historischer Ortskern“ der Gemeinde Sankt Peter-Ording - II. Beteiligung und Mitwirkung der Träger öffentlicher Belange (§ 139 BauGB)
- 10.12.** Gemeinde Erfde, Stellungnahme zur Gemeinbedarfs- und Folgemaßnahme „Kindertagesstätte“ der Gemeinde Erfde



## 3.7 Umsetzung Bundesteilhabegesetz

### 3.7.1 Eingliederungshilfe

Die im 8. Tätigkeitsbericht der Landesbeauftragten enthaltenen allgemeinen Betrachtungen zur Eingliederungshilfe stellen für den Berichtszeitraum umfassende Grundlageninformation dar **(3.5.1 im 8. Tätigkeitsbericht)**.

Die Leistungserbringung in den Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe wurde durch die Coronapandemie extrem belastet. Werkstätten und Tagesförderstätten wurden in den Lockdown Phasen geschlossen. Besondere Wohnformen mussten daher Leistungen für Zeiträume im Tagesablauf sicherstellen, für die kein Personal vorgesehen war. Mit dieser Situation wurde auf Landesebene kreativ und lösungsorientiert umgegangen und Personal aus anderen Leistungsangeboten – auch trägerübergreifend – in besonderen Wohnformen eingesetzt.

Trotz aller Bemühungen war die Situation für viele Menschen in den Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe extrem schwierig und belastend. Durch Besuchs- und Ausgehverbote erlebten viele Bewohner von besonderen Wohnformen das Gefühl eingesperrt und isoliert zu sein. Kontakte zu Angehörigen und anderen Bezugspersonen wurden stark beschränkt. Ambulante Leistungsangebote fanden nicht mehr oder nur digital statt. Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben oder in Tagesförderstätten fanden nicht oder durch die Bildung von Kohorten nur sehr eingeschränkt statt. Dies führte bei vielen Menschen zu starken psychischen und gesundheitlichen Belastungen bis hin zu einer erhöhten Suizidalität.

Viele leistungsberechtigte Personen verstanden nicht, dass sich außerhalb von Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe zum Teil sehr schnell weit mehr Freiräume entwickelten.

Die Landesbeauftragte wirkte in verschiedenen Arbeitsgruppen zur Entwicklung von guten Lösungen mit. Sie setzte sich massiv dafür ein, Menschen mit Behinderungen bei der Entwicklung von Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung als sehr heterogenen Personenkreis differenziert zu betrachten. Daneben forderte sie nachdrücklich die Erbringung der Leistungen zur sozialen Teilhabe auch unter Pandemiebedingungen ein.

Die Landesbeauftragte plante im Berichtszeitraum eine große Veranstaltung zu den neuen Assistenzleistungen der Eingliederungshilfe nach § 78 SGB IX. Diese Veranstaltung konnte aufgrund der Pandemie nicht durchgeführt werden. Sie wurde aber in Online Veranstaltungen überführt.

Veranstaltungen wurden zu den Themen:

„Auf dem Weg – die neuen Assistenzleistungen der Eingliederungshilfe“

und zwei Veranstaltungen zur Umsetzung des persönlichen Budgets mit unterschiedlichen Zielgruppen durchgeführt.



Die Veranstaltungen richteten sich sowohl an Vertretungen der Leistungsträger, der Leistungserbringer und an Menschen mit Behinderungen. Ziel war, in eine gemeinsame Diskussion über die Umsetzung der neuen rechtlichen Grundlage zu kommen und gerade den Aspekt der Selbstbestimmung und der Partizipation als grundlegend in der zukünftigen Leistungserbringung herauszustellen. An den Veranstaltungen bestand ein sehr großes Interesse und es fanden sehr offene und interessante Gespräche zwischen den verschiedenen Seiten statt.

### 3.7.2 Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes

Die Situation zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Schleswig – Holstein wurde im 8. Tätigkeitsbericht umfassend dargestellt **(3.4)**.

Zum 1.1.2020 trat die größte Reformstufe des BTHG in Kraft und veränderte das Recht der Eingliederungshilfe (EGH) damit grundlegend. Es erfolgte die Überführung der Eingliederungshilfe aus dem System der Fürsorge der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch zwölftes Buch (SGB XII) in ein modernes Rehabilitationsrecht nach SGB IX. Das SGB IX wurde damit erstmalig zum Leistungsrecht. Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden seitdem im zweiten Teil des SGB IX geregelt und sollen konsequent personenzentriert an den Bedarfen der leistungsberechtigten Personen orientiert erbracht werden. Die institutionelle Ausrichtung der Leistungserbringung entfällt damit und wird durch eine Fachleistung der Eingliederungshilfe ersetzt. Damit verbunden war zum 1.1.2020 die Trennung der existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen der Eingliederungshilfe.

Dies führte im Berichtszeitraum zu großen Irritationen und Herausforderungen im System der Eingliederungshilfe und damit für die Landesbeauftragte zu vielfältigen Tätigkeiten in verschiedenen Kontexten.

Zum einen wurden in den Arbeitsgruppen (AG) zum Landesrahmenvertrag vielfältige Detailfragen deutlich, an die zuvor niemand gedacht hatte. In diesem Zusammenhang wurde die AG Schnittstelle EGH/ Grundsicherung eingerichtet, in der die Landesbeauftragte mitwirkte. Durch Mitglieder des Landesbeirates oder andere Personen benannte Probleme durch die Trennung der Leistungen wurden in die Arbeitsgruppe einbracht. Daneben gab es eine Vielzahl von Problemanzeigen in Einzelfällen durch sehr unterschiedliche Handhabungen der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe in der Umstellung. Insbesondere für die betroffenen Leistungsberechtigten und gesetzliche Betreuer und Betreuerinnen kam es zu vielfältigen Irritationen und Verständnisproblemen. Aber auch viele Mitarbeitende aus Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe wandten sich zur Beratung an die Landesbeauftragte, da insbesondere die finanziellen Auswirkungen auf das Einkommen der Leistungsberechtigten unklar und verwirrend waren.

Die Selbstbestimmung als Ziel des BTHG wurde aus Sicht der Landesbeauftragten durch die notwendige Einrichtung von neuen rechtlichen Betreuungsverhältnissen erschwert. Dies geschah vor dem Hintergrund der herausfordernden Umstellungsszenarien. Zudem wurden ehrenamtliche Betreuungsverhältnisse in professionelle überführt. Hier sieht die Landesbeauftragte den Beratungs- und Unterstützungsauftrag der kommunalen Träger der Eingliederungshilfe nach § 106 SGB IX unzureichend umgesetzt. Diese Entwicklung hätte durch frühzeitige persönliche Beratung und Unterstützung der leis-





tungsberechtigten Personen und eine gute Vernetzung mit den Grundsicherungsämtern und den Leistungserbringern begrenzt werden können. Denn es gab auch Kommunen, in denen die Umsetzung der Trennung der Leistungen durch vorausschauendes Handeln sehr gut funktioniert hat. Hier ist die Stadt Lübeck als positives Beispiel zu nennen.

Durch die Coronapandemie stockten im März 2020 die Prozesse zur konkreten Umsetzung des BTHG für einen längeren Zeitraum. Es wurde in dieser Zeit verständlicherweise als wichtiger bewertet, vulnerable Personenkreise besonders zu schützen und gute Wege im Umgang mit der Pandemie zu entwickeln.

Gerade die Ziele des BTHG zu mehr Selbstbestimmung und gleichberechtigter Teilhabe wurden in dieser Zeit häufig konterkariert. Aus der Motivation, den Schutzgedanken an erste Stelle zu stellen, wurden Selbstbestimmungsrechte der leistungsberechtigten Personen – über das mit der Allgemeinbevölkerung vergleichbare Maß hinaus – stark eingeschränkt. Die bei der Bearbeitung vieler Einzelfälle deutlich gewordenen Haltungen bei Leitungen oder Mitarbeitenden der Leistungsangebote oder Fachkräften aus den Gesundheitsämtern haben die Landesbeauftragte zum Teil erschreckt. Aus dem Schutzgedanken heraus wurden nicht selten alte, eigentlich längst überholte Prinzipien der Fürsorge und Fremdbestimmung wieder zum Leitprinzip des Handelns gemacht.

In diesem Zeitraum war die Landesbeauftragte in vielen Einzelfällen intensiv vermittelnd und klärend tätig und hat zeitgleich in vielfältiger Weise strukturelle Veränderungen in den rechtlichen Grundlagen zur Bekämpfung des Coronavirus und deren Auslegung durch die örtlich zuständigen Gesundheitsämter und die Leistungserbringer der Eingliederungshilfe angeregt. Es wurden Gespräche mit dem Sozialminister geführt, Pressemitteilungen veröffentlicht und Anschreiben, zum Beispiel an die Gesundheitsämter, gerichtet. Sukzessive entstand eine größere Sensibilität für die Belange der Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe und ein höherer Grad der Differenzierung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie in der entsprechenden Landesverordnung.

Es erfolgte eine intensive Mitarbeit in einer ad hoc eingerichteten Arbeitsgruppe „Corona und die Eingliederungshilfe“ und in einer dazu gebildeten Unterarbeitsgruppe mit dem Schwerpunkt der spezifischen Situation in den Werkstätten sowie in Tagesförderstätten für Menschen mit Behinderungen. In diesen Arbeitsgruppen wurden im Verlauf der Pandemie alle aktuell bestehenden Probleme und Herausforderungen zeitnah und lösungsorientiert in enger Zusammenarbeit von Vertretungen der Leistungsträger, Vertretungen der Verbände der Leistungserbringer und der Landesbeauftragten als Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen unter Geschäftsführung des Sozialministeriums diskutiert.

Handreichungen als Orientierung für die Konkretisierung der Umsetzung der jeweils aktuellen Regelungen in der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus wurden in diesen Arbeitsgruppen auf der Grundlage von Vorlagen des Sozialministeriums erarbeitet, abgestimmt sowie regelmäßig weiterentwickelt. Die Handreichungen wurden über das Sozialministerium veröffentlicht und dienten vielen Menschen mit Behinderungen, ihren Angehörigen sowie Fachkräften als guter Orientierungsrahmen. Auch für die vielfältige Beratungsarbeit der Landesbeauftragten im Kontext der Pandemie waren sie sehr hilfreich.



Häufig kam es zu Anfragen bei der Landesbeauftragten zum jeweils aktuell geltenden Stand der Regelungen der Landesverordnung für Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen. Dies setzte sich in Fragen zu Testungen und Impfungen im Verlauf der Pandemie fort. Ein Schwerpunkt der Tätigkeit der Landesbeauftragten war es, immer den aktuellen Überblick zu haben und alle Änderungen im Bereich der Eingliederungshilfe zeitnah zu erfassen, um jeweils aktuell gut beraten zu können.

Werkstatträte und Bewohnerbeiräte sollten bei der Erstellung der spezifischen Schutzkonzepte einbezogen werden. Diese Forderung wurde in den Handreichungen zur Umsetzung von Maßnahmen aufgenommen.

### 3.7.3 Mitwirkung zum Landesrahmenvertrag

Im Berichtszeitraum wirkten die Landesbeauftragte und die aus dem Landesbeirat gewählte Interessenvertretung im Prozess der Weiterentwicklung und Anwendung des am 12.08.2019 geschlossenen Landesrahmenvertrages intensiv mit (**3.1.**). Die Mitwirkung in diesen hoch komplexen und weiterhin schwierigen Verhandlungsprozessen setzte sich als herausfordernde Aufgabe fort.

Zu Beginn der Coronapandemie stockte der Prozess der Verhandlungen durch Ausfall vieler Sitzungen. Nach und nach etablierte sich die Durchführung der Sitzungen im Online Format. Dies gestaltete sich durch fehlende digitale Ausstattung und eingeschränkte Zugangsmöglichkeiten insbesondere für die Interessenvertretung aus dem Landesbeirat sehr schwierig. Im Laufe der Zeit stellte die Landesregierung erfreulicherweise nach der „Richtlinie zur Förderung der Digitalisierung der sozialen Infrastruktur“ als Fonds für Digitalisierungsmaßnahmen Mittel zur Verfügung, durch die auch Mitglieder der Interessenvertretung ihre digitale Ausstattung deutlich verbessern konnten.

Die Landesbeauftragte begleitete die aus dem Landesbeirat gewählten Mitglieder der Vertragskommission fachlich und persönlich durchgängig sehr intensiv, um die gesetzlich angelegten Mitwirkungsprozesse für alle Seiten gewinnbringend und partizipativ mit Leben zu füllen und echte Mitwirkung zu ermöglichen.

Daneben wirkte die Landesbeauftragte stetig in allen Unterarbeitsgruppen der Vertragskommission als Interessenvertretung mit. Neben den Arbeitsgruppen Fachleistung, Teilhabe am Arbeitsleben, Schnittstelle Eingliederungshilfe (EGH)/ Kindertagesstätten und Partizipation wurden die Arbeitsgruppen Vertragsrecht und eine Schlichtungsgruppe neu eingerichtet.

Ein wesentlicher Schwerpunkt der Tätigkeit der Landesbeauftragten neben der direkten Mitwirkung in den Arbeitsgruppen war die stetige Erläuterung der komplexen Themen in einfacher Sprache insbesondere für die gewählten Mitglieder aus dem Landesbeirat. Sie unterstützte und begleitete die Erarbeitung von Positionierungen der Menschen mit Behinderungen in vielfältigen Sachzusammenhängen und brachte diese in die jeweiligen Arbeitsgruppen ein.



Einen inhaltlichen Schwerpunkt der Mitwirkung der Interessenvertretung im Berichtszeitraum war die Förderung von Partizipation und Nutzervertretungsstrukturen in den Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe.

Aus Sicht der Landesbeauftragten ist eine gut funktionierende Mitwirkung und Mitbestimmung die notwendige Grundlage, damit Selbstbestimmung und Einflussnahme auf die Gestaltung der Leistungen im Sinne des neuen Sozialgesetzbuches neuntes Buch (SGB IX) überhaupt möglich wird.

Im Arbeitskreis Eingliederungshilfe fand durch Initiative der Landesbeauftragten ein Austausch mit der Leitung der Prüfinstitution der Kreise und kreisfreien Städte bei der Koordinierungsstelle Soziale Hilfen statt. Schwerpunkt in dieser Sitzung war die Förderung der Beteiligung von Menschen mit Behinderungen in Prüfungsprozessen.

Darauf aufbauend organisierte und moderierte die Landesbeauftragte im Januar 2021 eine Fortbildung zum Thema Partizipation mit dem Titel: „Index für Partizipation und Anwendungsmöglichkeiten in Schleswig-Holstein“. Teilgenommen haben Mitglieder des Landesbeirates, für das Gesamtplanverfahren zuständige Fachkräfte der kommunalen Träger der Eingliederungshilfe, Verhandler und Verhandlerinnen der Kommunen und die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Prüfinstitution der Kreise und kreisfreien Städte. An dieser Fortbildung bestand ein großes Interesse und sie führte zu einem sehr fruchtbaren Austausch zwischen der Interessenvertretung und Vertretungen der kommunalen Leistungsträger der Eingliederungshilfe.

In der Folge wurde durch die Prüfinstitution der Kreise und kreisfreien Städte ein Anschreiben zur Beteiligung von Menschen mit Behinderungen bei Prüfungen und eine Erläuterung zur Durchführung von Prüfungen in leichter Sprache entwickelt.

Als Initiative der Interessenvertretung wurde Ende 2020 ein Textvorschlag zur Verankerung der Arbeit von Bewohnerbeiräten und vergleichbaren Nutzervertretungsstrukturen und deren Finanzierung in den Leistungsvereinbarungen der Leistungsangebote der besonderen Wohnformen in die Vertragskommission eingebracht.

Daraus entwickelte sich die Einrichtung einer Unterarbeitsgruppe (AG Partizipation) der Vertragskommission unter der Geschäftsführung der Landesbeauftragten. In der sehr konstruktiv arbeitenden Arbeitsgruppe wurde ein Eckpunktepapier zur Umsetzung von Partizipation in allen Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe erarbeitet und am 10.12.2021 durch die Vertragskommission SGB IX zur Anwendung beschlossen.

Ausgehend von den Leitgedanken der UN-BRK und des neuen SGB IX wird in dem Eckpunktepapier Selbstbestimmung und daraus folgernd Mitbestimmung und Mitwirkung als Menschenrecht verstanden. Kommunikation auf Augenhöhe und der Grundsatz „Nicht über uns ohne uns“ wird damit in Schleswig-Holstein durch die Eckpunkte konkret. Sie werden zu Leitplanken für die tägliche Umsetzung in allen Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe.



## Gesetzliche sowie weitere Aufgaben der Landesbeauftragten

Die Landesbeauftragte erstellte und veröffentlichte zu diesem Beschluss die Broschüre „Mitwirkung verändert – Eckpunkte für Partizipation in den Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe“ mit einer Übersetzung in leichte Sprache (**Anlage 5.1**). Neben der Veröffentlichung des Eckpunktepapiers werden die Zusammenhänge in der Broschüre in einfachen Worten erläutert. So kann die Broschüre in den Leistungsangeboten als Grundlage für die Weiterentwicklung und Umsetzung von Partizipationsmöglichkeiten und eines Partizipationskonzeptes dienen.

Zum 1.1.2022 hat die Landesregierung im Rahmen einer Landesverordnung nach § 131 SGB IX Inhalte zur Weiterentwicklung des Landesrahmenvertrages geregelt, da ein Einigungsprozess der Vertragsparteien in entscheidenden Aspekten zur Umsetzung des neuen SGB IX nicht zu Stande gekommen ist. Die Verordnung ändert, ergänzt und konkretisiert den Landesrahmenvertrag.

Die Landesbeauftragte regte vorab Regelungen zur Stärkung von Partizipationsmöglichkeiten für die Leistungsberechtigten an und unterstützte die Mitglieder des Landesbeirates dabei, zum Verordnungsentwurf eine Stellungnahme zu verfassen.

In ihrer Stellungnahme begrüßte die Landesbeauftragte grundsätzlich den Erlass der Verordnung durch die Landesregierung. Es bestand die Hoffnung, dass durch die Regelung strittiger Aspekte eine sachgerechte Umsetzung einer personenzentrierten Leistungserbringung und einer konsequenteren Ausrichtung der Leistungen der Eingliederungshilfe an den Zielen und Inhalten der UN-BRK befördert wird.

Als besonders positiv bewertet die Landesbeauftragte, dass die Verordnung zwei Paragraphen zur Förderung von Partizipation und Mitwirkung enthält. Zum einen sollen Leistungsangebote für erwachsene Menschen mit Behinderungen auch ein Partizipationskonzept umfassen, das die organisierte Mitbestimmung und Mitwirkung der Leistungsberechtigten bei der Durchführung und Gestaltung der zu erbringenden Leistungen gewährleistet. Im Weiteren sind Pauschalen zur Förderung von Partizipation und Mitwirkung zur Vergütung der Unterstützung der Nutzervertretungsstrukturen und in diesem Kontext entstehender Sachkosten vorgesehen.

Durch Initiative der Landesbeauftragten ist es in enger Zusammenarbeit mit den gewählten Vertretungen aus dem Landesbeirat gelungen, neben einer pauschalen Finanzierung für Werkstattträger und Frauenbeauftragte in Werkstätten nun auch eine pauschale Finanzierung für die Unterstützung der Arbeit der Bewohnerbeiräte und vergleichbarer Nutzervertretungsstrukturen über die AG Partizipation zu entwickeln und durch Beschlussfassung der Vertragskommission im System der Eingliederungshilfe zu verankern. Damit sind zukünftig die bestehenden Nutzervertretungsstrukturen in Schleswig-Holstein vergleichbar ausgestattet und werden in klar festgelegten Stundenumfängen personell unterstützt. Es besteht die Chance, dass sich die Qualität der Mitwirkungsmöglichkeiten durch die in den Leistungsangeboten damit zusätzlich zur Verfügung stehenden Ressourcen deutlich erhöht. So können die leistungsberechtigten Personen in ihren Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten in einem großen Teil der bestehenden Leistungsstrukturen gestärkt werden.

Kritisch sieht die Landesbeauftragte die Einführung einer Transformationsphase, die die Überleitungsphase aus dem Landesrahmenvertrag von 2019 (**3.4.4 8.Tätigkeitsbericht**) mit wenigen neuen



Eckpunkten fortsetzt. Dies führt dazu, dass die Regelungen des neuen SGB IX in Schleswig-Holstein faktisch nicht umgesetzt werden. Damit wird die Umsetzung des BTHG in Schleswig-Holstein weiter verzögert.

In den Bereichen der besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe und bezüglich der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen sowie der tagesstrukturierenden Leistungen sieht die Landesbeauftragte Entwicklungsbedarfe, die einer landesweiten Steuerung bedürfen. In diesen Bereichen wird sie in der Zukunft inhaltliche Schwerpunkte setzen.

### **3.7.4 Landesarbeitsgemeinschaft zur Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe (EGH) nach § 94 Sozialgesetzbuch neuntes Buch (SGB IX)**

Im Berichtszeitraum setzte sich die Mitarbeit in der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG EGH) aufbauend auf den im Vorwege geschaffenen Strukturen (**3.4.5 im 8. Tätigkeitsbericht**) inhaltlich fort. Unterbrochen durch einen Sitzungsausfall zu Beginn der Coronapandemie fanden auch diese Sitzungen in der Folge überwiegend digital statt.

In die Sitzungen der Landesarbeitsgemeinschaft EGH wurde der regelmäßige Tagesordnungspunkt „Aktuelles“ aufgenommen. Damit fand in jeder Sitzung auch eine Befassung mit den vielfältigen Belastungen durch die Pandemie für Leitungen und Mitarbeitende der Leistungsangebote sowie mit den Herausforderungen für die Leistungsträger und die leistungsberechtigten Personen statt.

Inhaltliches Schwerpunktthema war im Jahr 2021 die Erarbeitung eines Grundsatzpapiers zur Partizipation.

In dem Grundsatzpapier definiert die LAG EGH ihr Verständnis von Partizipation in Schleswig-Holstein und führt dies inhaltlich in den Bereichen Gesamt-/ Teilhabeplanverfahren, Partizipation in der Leistungserbringung und Empfehlungen für Partizipation im Sozialraum aus. Bezogen auf den bundesgesetzlich normierten Auftrag der Landesarbeitsgemeinschaft ist dieses Grundsatzpapier als eine Hinführung auf die Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein zu verstehen.

Die konsequente Beteiligung, Mitwirkung und Mitbestimmung der leistungsberechtigten Personen ist aus Sicht der Landesbeauftragten der Ausgangspunkt jeder Weiterentwicklung, damit sich die Leistungen sukzessive an den Wünschen und Interessen der betroffenen Menschen ausrichten können.

Die Landesbeauftragte wirkte an der Erarbeitung des Grundsatzpapiers sehr intensiv mit und erarbeitete insbesondere den Teil zur Partizipation im Gesamt- und Teilhabeplanverfahren gemeinsam mit interessierten Mitgliedern des Landesbeirates in Form eines Workshops. Sehr deutlich in dieser Befassung wurde, dass es ein Kernanliegen der Mitglieder des Landesbeirates ist, dass Beteiligung nicht auf der Stufe eines „informiert werden“ oder „Dabeiseins“ stehen bleibt, sondern zu einer „echten Beteiligung auf Augenhöhe“ wird. Grundlegend sind dafür echte Wahl- und Beteiligungsmöglichkeiten, Verständlichkeit und Ehrlichkeit in der Kommunikation und eine transparente Information über bestehende Möglichkeiten und Grenzen von Leistungen.



Weitere Themen der LAG im Berichtszeitraum waren im Überblick:

- Geschäftsordnung ab 2020,
- dritte Reformstufe des BTHG aktueller Umsetzungsstand insbesondere Trennung der Leistungen,
- Sozialraumorientierung,
- Zusammenarbeit mit dem Steuerungskreis der Träger der Eingliederungshilfe,
- Veröffentlichung der Formulare zum Gesamt-/ Teilhabeplanverfahren nach SGB IX,
- Stärkung von Selbstbestimmung und Mitwirkung in Zeiten von Corona.

Die Landesbeauftragte brachte daneben die Themen

- Verbesserung der Beschäftigungssituation von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen als Initiative an den Steuerungskreis sowie
- Ergebnisse der AG Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf des Landesbeirates (Anlage 5.4)

in die LAG EGH zur Befassung ein.

Insbesondere wurden folgende, sich aus den Ergebnissen der AG ergebende, Hauptforderungen eingebracht:

- Sicherung und Weiterentwicklung von Kommunikationsmöglichkeiten (insbesondere Unterstützte Kommunikation) im Kontext der Gesamt-/ Teilhabepanung und der Leistungserbringung der Eingliederungshilfe als notwendige Grundlage für Selbstbestimmung und Teilhabe;
- Sicherstellung von Beschulungsmöglichkeiten für Kinder mit hohem Unterstützungsbedarf;
- Weiterentwicklung der besonderen Wohnformen und tagesstrukturierender Leistungen sowie Sicherung der Bedarfsdeckung durch Platzzahlerweiterungen und
- Verbesserung des Übergangsmangements an Schnittstellen durch Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX und frühzeitiges Gesamt-/ Teilhabepanverfahren.

Diese Kernpunkte sollen in zukünftigen Sitzungen der LAG EGH vertieft besprochen werden.

Grundsätzlich sieht die Landesbeauftragte in der Gestaltung der Arbeit der LAG EGH in konstruktivem Zusammenwirken mit dem Steuerungskreis Eingliederungshilfe noch deutliches Entwicklungspotential. Sie wünscht sich die Umsetzung der dazu getroffenen Regelungen in § 2 Abs. 4 des zweiten Teilhabestärkungsgesetzes SH.

### 3.7.5 Gesamt- und Teilhabepanverfahren

Die Weiterentwicklung und Umsetzung des Gesamt- und Teilhabepanverfahrens hat die Landesbeauftragte im Berichtszeitraum durch Problemanzeigen in vielfältigen Einzelfällen beschäftigt. Im Zuge der Coronapandemie fanden Gespräche nur noch in sehr eingeschränktem Umfang statt. Viele Kommunen setzten die Verfahren schlicht aus und waren kaum erreichbar. Dies führte vor allem bei Neuanträgen zu



extrem langen Bearbeitungszeiten mit langen Phasen der Unterversorgung.

Ressourcen der Gesundheitsämter zur Feststellung einer gesundheitlichen Beeinträchtigung waren durch die Pandemiebewältigung in hohen Anteilen gebunden und standen der Bedarfsermittlung in der Eingliederungshilfe nicht zur Verfügung.

In dieser schwierigen Situation wendeten sich viele Menschen an die Landesbeauftragte, die die ihr bestehenden Möglichkeiten der Beratung und der Unterstützung der Beschleunigung der Prozesse in den Kommunen ausschöpfte.

Die Landesbeauftragte hat in diesem Zusammenhang deutliche Hinweise darauf erhalten, dass die gesetzlich vorgesehen Verfahren zur Gesamt- und Teilhabeplanung im Berichtszeitraum auch unabhängig von den Auswirkungen der Pandemie durch die Rehabilitationsträger nicht umgesetzt werden. Hierdurch werden die Möglichkeiten des neuen Sozialgesetzbuches neuntes Buch (SGB IX) nicht im Sinne einer konsensorientierten, transparenten Leistung aus einer Hand genutzt. Immer noch werden Leistungsberechtigte von einem Rehabilitationsträger zum nächsten geschickt, obwohl rechtlich eine Antragstellung ausreichend ist und ein Verfahren der Zusammenarbeit und Zuständigkeitsklärung in den §§ 14 und 15 SGB IX vorgesehen ist. Die Landesbeauftragte sieht insbesondere die Träger der Eingliederungshilfe als in der Regel zuständige Rehabilitationsträger mit Koordinierungsfunktion in der Verantwortung, hier Abhilfe zu schaffen und auch ihrem Beratungs- und Unterstützungsauftrag nach § 106 SGB IX gerecht zu werden.

Die im Verfahren verwendeten und veröffentlichten Formulare der örtlichen Leistungsträger der Eingliederungshilfe erregten hohes Interesse.

Menschen mit Behinderungen möchten sich auf den Prozess der Bedarfsermittlung gut vorbereiten und einschätzen können, was sie konkret erwartet. Dies nimmt Ängste und schafft Raum, sich der eigenen Ziele und Wünsche bewusst zu werden und diese in das Verfahren - wie rechtlich vorgesehen - gut einbringen zu können. Daher wirkte die Landesbeauftragte auf eine zentrale barrierefreie und gut zugängliche Veröffentlichung der Formulare hin.

Dieses Ziel konnte nicht erreicht werden, da die örtlichen Leistungsträger die Formulare zum Teil regional angepasst und für sich die Verantwortung reklamiert haben, eine Veröffentlichung in der jeweiligen Kommune vorzunehmen.

Die Landesbeauftragte hat daraufhin eine Befragung zum Stand der Veröffentlichung bei den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe durchgeführt. Zusätzlich wurde im Internet recherchiert und aus den Ergebnissen eine Übersicht über den Stand der Veröffentlichung in den Kommunen erstellt. Es wurde festgestellt, dass die Formulare nur in wenigen Kommunen leicht zu finden sind und es selten gute Erläuterungen zum Verfahren gibt. Der Kreis Stormarn ist hier als herausragend positives Beispiel zu nennen. In vielen Kommunen aber sind die Homepages noch auf dem alten Stand der Begrifflichkeiten der Sozialhilfe und verwenden zum Teil die alten nicht mehr geltenden Rechtsgrundlagen. Nur wenige Kommunen haben alle Formulare veröffentlicht, viele nur das Formular Gesamt- und Teilhabeplan und viele nichts, mit dem Hinweis, dass sich die Homepage in Überarbeitung befindet.



Auch ein Jahr nach der Befragung hat sich durch die Wiederholung der Internetrecherche herausgestellt, dass sich die Formulare und Informationen zum Verfahren von Menschen mit Behinderungen in der Regel nicht oder nur sehr schwer finden lassen. Hier sieht die Landesbeauftragte eindeutig Handlungsbedarf. Sie sieht den Grad der Veröffentlichung der Formulare und Informationen zum Verfahren als Maßstab für Transparenz und Haltung im Umgang mit den Leistungsberechtigten Personen und als Gradmesser für die Umsetzung des BTHG in Schleswig-Holstein.

### 3.7.6 Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

In Schleswig-Holstein gab es zum Ende des Jahres 2020 große Veränderungen bei den Trägern von Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungsstellen (EUTB), da zwei Träger ihre 10 Standorte nicht weitergeführt haben. Eine Vielzahl der Beratungsstellen wurde von einem anderen Träger übernommen, so dass es weiterhin in jedem Kreis oder jeder kreisfreien Stadt ein barrierefreies niedrigschwelliges Beratungsangebot gibt. Ein Begleiteffekt des Wechsels auf Trägerebene ist, dass dadurch mehr Menschen mit Behinderungen sozialversicherungspflichtig als Berater und Beraterin tätig sind. In diesem Prozess stand die Landesbeauftragte begleitend in engem Austausch mit der vom Bundesministerium beauftragten Behörde.

Die Landesbeauftragte steht zudem im regelmäßigen Austausch mit den Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungen (EUTB). Das regelmäßige landesweite Treffen der Berater und Beraterinnen wird von ihr organisiert. Daneben finden regionale Vernetzungstreffen statt. Die Landesbeauftragte kann dadurch strukturelle Probleme erkennen und darauf reagieren.

Zudem besteht ein regelmäßiger Austausch mit der Ebene der Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen der Trägervereine. Die Träger sind weiterhin mit der Fülle an Verwaltungsvorschriften des Zuwendungsrechts konfrontiert, die teilweise über die Maßen Ressourcen in den Beratungsstellen bindet. Zum Ende des Berichtszeitraums wurde über die Fortführung der EUTBs entschieden. Das aufwändige Verfahren und die Entscheidungsfindung war für die Landesbeauftragte und viele Menschen mit Behinderungen, die die Beratungen in den vergangenen Jahren kennen lernten, nicht nachvollziehbar. Die Landesbeauftragte wünscht sich für die Zukunft bei der Vergabe transparente und vor allem auch partizipative Prozesse, da sich die Dienstleistung der EUTB direkt an Menschen mit Behinderungen richtet.

Über diese und weitere Themen befindet sich die Landesbeauftragte zudem mit ihren Länderkollegen, dem Bundesbeauftragten und dem Bundesministerium im Austausch.

### 3.7.7 Selbstbestimmungsstärkungsgesetz

Im Berichtszeitrum wurde das Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes (SbStG) novelliert. Die Landesbeauftragte hat im Anhörungsverfahren des Sozialministeriums und im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens schriftlich (Umdruck 19/6194) sowie mündlich umfassend Stellung genommen.





Der Landesbeauftragten fehlt ihre Einbindung und die Beteiligung der Selbstvertretungsorganisationen bei der Erarbeitung des Gesetzesentwurfes. Auch auf Nachfrage im zuständigen Referat im Sozialministerium haben Selbstvertretungsorganisationen keine Unterstützung erhalten. Diese Form der Beteiligung mag in anderen Anhörungsverfahren üblich sein, entspricht aber nicht den Leitprinzipien der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und erschwert den ehrenamtlich organisierten Selbstvertretungen die Beteiligung ungemein.

Vor diesem Hintergrund geht die Landesbeauftragte davon aus, dass im Rahmen der Überarbeitung der Durchführungsverordnung zum SbStG andere Maßstäbe angelegt werden.

Aus Sicht der Landesbeauftragten bedarf das SbStG und seiner nachfolgenden Regelungen einer grundlegenden Überarbeitung. Diese Forderung stellt die Landesbeauftragte seit dem 7. Tätigkeitsbericht (2015-2017). Ein Grund dieser Forderung ist, dass das SbStG Regelungen für Wohnformen aus zwei verschiedenen Rechtskreisen (Sozialgesetzbücher elftes und neuntes Buch: SGB XI und SGB IX) trifft und diese damit auch für zwei unterschiedliche Personenkreise gelten. Diese Struktur wurde aus dem Vorgängergesetz des SbStG dem Heimgesetz des Bundes übernommen. Kurz vor dem Inkrafttreten des SbStG am 1.8.2009 hat Deutschland die UN-BRK ratifiziert. Das Bundesteilhabegesetz wurde daraufhin nach einem langen Vorbereitungsprozess 2016 verabschiedet. Dieser Paradigmenwechsel in der Politik für Menschen mit Behinderungen sollte auch im schleswig-holsteinischen Ordnungsrecht erkennbar sein. Deshalb sollte das Ziel ein eigenes Ordnungsrecht sein, wenigstens sollte es klar abgegrenzte Gesetzesteile innerhalb eines gemeinsamen Gesetzes geben.



*Foto: Besuch im Kreis Ostholstein, Treffen mit dem Beirat des Kreises*



### 3.8 Inklusion in Kindertagesstätten

Aufbauend auf die im 8. Tätigkeitsbericht der Landesbeauftragten enthaltenen Betrachtungen zur Weiterentwicklung der Kindertagesstätten (**3.5.2 8. Tätigkeitsbericht**) fand im Berichtszeitraum eine intensive Mitarbeit der Landesbeauftragten in dem Prozess zur inklusiven Ausrichtung des Systems der Kindertagesbetreuung und zur Weiterentwicklung des Kindertagesstättengesetzes statt.

In der Arbeitsgruppe „Inklusion in der frühkindlichen Bildung und Betreuung“ und einer Unterarbeitsgruppe zur inhaltlichen Vorbereitung der Sitzungen, wirkte die Landesbeauftragte mit. Sie brachte ihr Knowhow zur Eingliederungshilfe und zur Schnittstelle zwischen Leistungen der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe ein. Die besonderen Bedarfe von Kindern mit Behinderungen und ihren Eltern wurden in den Prozess einbezogen.

Die Entwicklung der Kindertagesstätten zu inklusiven Betreuungsformen hat durch die Coronapandemie ebenfalls an Schwung verloren und konnte auf Landesebene nicht so intensiv wie geplant weiterverfolgt werden.

Aus dem Arbeitsprozess der oben genannten Arbeitsgruppe angeregt, erfolgte 2021 ein Beschluss des Landtages zum Aufbau von „Kompetenzteams Inklusion“ in allen Kreisen und kreisfreien Städten sowie in der Stadt Norderstedt in Verantwortung der örtlichen Träger der Jugendhilfe. Die multiprofessionellen Kompetenzteams sollen die Teams der Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegestellen auf dem Weg zu einer inklusiveren Ausrichtung unterstützen, beraten und begleiten. Sie sollen daneben bei Bedarf spezifisches multiprofessionelles Wissen niedrigschwellig zugänglich zur Verfügung stellen. Kinder mit besonderen Bedarfen können außerdem ohne Antragstellung auch direkt in den Kindertagesstätten eine Zeit lang gefördert und begleitet werden. Damit wurde erfreulicherweise ein Baustein auf dem Weg zu einem inklusiv ausgerichteten System der Kindertagesbetreuung installiert.

Daneben sind weitere Bausteine notwendig, um die Strukturen der Kindertagesstätten so zu stärken, dass alle Kinder wohnortnah in der „KiTa für alle“ gut betreut und gefördert werden können. Die Landesbeauftragte schlägt eine vorrangig heilpädagogische und fallunabhängige Basisleistung vor, welche multiprofessionell und antragslos in jeder Kita zur Verfügung gestellt wird. In den Modellprojekten des Landes zur inklusiven Kita sind mit dieser Basisleistung bereits gute Erfahrungen gemacht worden. Die Stunden könnten flächendeckend gleichmäßig für alle Gruppen zur Verfügung gestellt werden oder - sofern nicht finanzierbar - an sozialräumliche Kriterien gebunden nach Bedarf z.B. in sozialen Brennpunkten eingesetzt werden.

Durch eine antragsungebunden sofort verfügbare und flexibel einsetzbare Unterstützungsleistung könnte sehr frühzeitig auf unterschiedliche Bedarfslagen reagiert werden. Stigmatisierungsprozesse und langwierige Antragsverfahren mit sehr spät einsetzenden Leistungen entfielen damit zumindest zu einem Teil. Die Fachkräfte in den Kitas könnten durch zusätzliches Knowhow und diese personelle Ressource da entlastet werden, wo Kinder besondere Betreuung und Unterstützung benötigen und die Fachkräfte leicht an Grenzen kommen.



Die Landesbeauftragten spricht sich für flexible Gruppengrößen in eigener Verantwortung der Kindertagesstätten im Rahmen der Betriebserlaubnis aus. Es sollten hierfür über die Reform des Kindertagesstättengesetzes Möglichkeiten geschaffen werden. Die Landesbeauftragte wird den Prozess der AG Inklusion in der frühkindlichen Bildung und Betreuung weiter intensiv begleiten und unterstützen.

### 3.9 Schulen

Auch im Berichtszeitraum des 9. Tätigkeitsberichts nahm die Bildung einen großen Stellenwert in der Arbeit der Landesbeauftragten ein.

Die von der Landesbeauftragten im 8. Tätigkeitsbericht geschilderte Situation zur inklusiven Beschulung hat auch in den Jahren 2020/2021 Bestand. An dieser Stelle geht die Landesbeauftragte jedoch auf die spezielle Situation von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder Behinderungen in der Coronapandemie ein. Die Schülerinnen und Schüler mit ihren jeweiligen Förderbedarfen hatten in dieser Zeit sehr unterschiedliche Herausforderungen zu bewältigen. Diese werden im Folgenden dargestellt.

Die Landesbeauftragte ist sich darüber bewusst, dass die Pandemie eine besondere Situation für alle am Schulleben beteiligten Personen ist. Daher möchte sich die Landesbeauftragte bei allen Beteiligten für den konstruktiven Umgang mit Problemschilderungen bedanken. Hierzu zählt insbesondere das Bildungsministerium, mit dem die Landesbeauftragte in einem regelmäßigen Austausch stand, um die behinderungsspezifischen Besonderheiten in die entsprechenden Corona-Verordnungen einfließen zu lassen. Auch in spezifischen Einzelfallfragen war das Bildungsministerium in dieser besonderen Situation lösungsorientiert.

#### 3.9.1 Schule im Lockdown

Die Coronapandemie hatte großen Einfluss auf die inklusive Beschulung in Schleswig-Holstein. Neben den besonderen Voraussetzungen von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, kamen noch weitere individuelle, soziale Herausforderungen durch das Homeschooling in den Lockdowns hinzu. Die Schülerinnen und Schüler wurden in dieser Zeit mit Unterrichtsmaterial versorgt und in der Regel digital unterrichtet. Die Qualität des digitalen Unterrichts war von der Funktionalität der vom Land zur Verfügung gestellten Online-Plattformen abhängig. Die Landesbeauftragte erreichten Einzelfälle von Schülerinnen und Schülern mit Hörbehinderung, die wegen mangelnder technischer Voraussetzungen dem digitalen Unterricht nicht folgen konnten. Unzureichender Empfang und Störungen des Internets nahmen Einfluss auf die Kommunikation (gestörter Sprachfluss z.B.).

Für viele Schülerinnen und Schüler mit autistischem Verhalten war die Situation des Homeschoolings sehr belastend. Sie haben die für sie wichtigen sozialen Bezüge und Tagesstrukturen teilweise komplett verloren. Eine erhöhte psychische Belastung war die Folge. Die Landesbeauftragte erreichten hierzu viele Rückmeldungen.



## Gesetzliche sowie weitere Aufgaben der Landesbeauftragten

Für die Schülerinnen und Schüler der Förderzentren Geistige Entwicklung wurde von Beginn an eine Notbetreuung eingerichtet. Dennoch waren auch die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung stark betroffen. Da die Schulen Corona bedingt nicht auf alle Lehrerinnen und Lehrer zurückgreifen konnten, fand oft kein geregelter Unterricht statt. Auch die Ganztagsangebote in den Förderzentren waren eingeschränkt oder gar nicht vorhanden. Somit wurden die Familien, die auch unabhängig von Corona einen großen häuslichen Betreuungsaufwand haben, zusätzlich belastet.

Die Lockdowns waren für den Großteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und deren Familien eine enorme Belastung. Auch die zunächst strengen und langwierigen Isolationspflichten (Quarantäne) bei Verdacht auf eine Erkrankung, bzw. einer tatsächlichen Infektion erschwerten vielen Familien die häusliche Situation. Insgesamt wurden familienunterstützende Leistungen im eigenen Zuhause erst mit der Lockerung der strengen Kontaktbeschränkungen möglich. Viele Familien sind in diesen Zeiten an und über ihre Belastungsgrenzen gegangen. Das geht aus vielen Schilderungen von Familien an die Landesbeauftragte hervor.

### 3.9.2 Schule in Präsenz in der Pandemie

Neben den Lockdowns fand in der Pandemiephase Präsenzunterricht an den Schulen in Schleswig-Holstein statt. Hierzu wurden verschiedene Maßnahmen ergriffen, um das Pandemiegeschehen an den Schulen einzudämmen.

### 3.9.3 Maskenpflicht

So wurde eine Maskenpflicht in den schleswig-holsteinischen Schulen im Präsenzbetrieb eingeführt. Gerade für hörgeschädigte Schülerinnen und Schüler, die auf das Mundbild der Lehrkraft und der Mitschülerinnen und Mitschüler angewiesen sind, war diese Situation schwierig. Die Landesbeauftragte erreichten Schilderungen, dass Schülerinnen und Schüler mit Hörschädigung lange Zeit nicht am Präsenzunterricht teilnehmen konnten und von der Präsenzbefreiung Gebrauch machen mussten.

Auch für viele schwerhörige Lehrkräfte stellt die Maskenpflicht an Schulen eine enorme Belastung dar, da sie die Schülerinnen und Schüler durch die Maske nur sehr schwer verstehen. Eine Lehrkraft wandte sich an die Landesbeauftragte, um auf diese Situation aufmerksam zu machen. Sie berichtete, dass psychische Probleme durch die enormen Höranstrengungen die Folge waren. Sie konnte ihrem Dienst vorübergehend nicht mehr nachgehen.

### 3.9.4 Testpflicht

Das Land Schleswig-Holstein führte eine Testpflicht an den Schulen ein, um einen regelhaften Präsenzunterricht gewährleisten zu können. Es stellte den Schülerinnen und Schülern Antigen-Selbsttests zur Verfügung, die per Nasenabstrich durchgeführt werden. Die Landesbeauftragte bekam viele Rückmel-



dungen über Schülerinnen und Schülern, die nicht in der Lage waren, diese Tests durchzuführen. Auch war es behinderungsbedingt nicht möglich, diese zu Hause durchzuführen. In der Folge konnten diese Schülerinnen und Schüler nicht am Präsenzbetrieb teilnehmen. Das Land bemühte sich in der Folge, weitere unterschiedliche Tests zur Verfügung zu stellen.

### 3.9.5 Beurlaubung

Eine Beurlaubung vom Unterricht wurde für die Schülerinnen und Schüler ermöglicht, die entweder selbst ein klar erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf haben oder bei denen dies bei mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen der Fall ist. Der Landesbeauftragten liegen keine Zahlen darüber vor, in welchem Umfang solche Beurlaubungen stattgefunden haben und welche Auswirkungen dieses hatte.

### 3.9.6 Schulbegleitung

Die ohnehin schon angespannte Lage der Schulbegleitung in Schleswig-Holstein wurde durch die Coronapandemie noch einmal verschärft. So zahlten einige Träger von Schulbegleitung in den Phasen des Lockdowns den Schulbegleiterinnen und Schulbegleitern kein Gehalt. Einige Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter suchten daraufhin nach einer neuen beruflichen Herausforderung. Diese fehlen nun im System und demnach den Schülerinnen und Schülern, die eine Schulbegleitung benötigen. Längerfristig aufgebaute und erforderliche Beziehungen zwischen Schulbegleitung und der jeweiligen Schülerin/dem Schüler konnten somit nicht fortgesetzt werden. Zudem konnten viele Schülerinnen und Schüler während der Coronapandemie nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, da Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter nicht zur Verfügung standen. Inwiefern die entstandenen Defizite wieder aufgeholt werden können, bleibt abzuwarten.



*Foto: Fachtag  
„Stimmen zur  
Inklusion“ und  
Schlüsselübergabe*



### 3.10 Hochschulen

Für viele Studierende mit Behinderungen und Lehrende war und ist die Pandemie-Situation eine Herausforderung. Die Umstellung eines Präsenz-Studiums auf ein Online-Studium hat viele neue Hürden entstehen lassen.

So hat sich für Studierende mit Hör- oder Sehbeeinträchtigungen das Studium erschwert z.B., wenn Studienliteratur, aufgezeichnete Vorlesungen, interaktive Lehrformate, Lernplattformen oder die Prüfungssoftware nicht barrierefrei gestaltet waren. Finanzielle Unsicherheiten, häusliche Isolation und der Wegfall der Tagesstruktur haben sich besonders belastend für Studierende mit chronischen somatischen oder psychischen Erkrankungen ausgewirkt oder entsprechende Erkrankungen ausgelöst.

Auch unter Pandemiebedingungen haben Hochschulen die Verpflichtung, allen Studierenden eine weitestgehend gleichberechtigte Teilhabe an Bildung zu sichern. Exklusionsrisiken für Studierende mit Behinderungen können minimiert werden, wenn beeinträchtigungsbezogene Anforderungen an Studium und Lehre von vornherein angemessen berücksichtigt werden.

Die Landesbeauftragte weist darauf hin und fordert die Hochschulen dazu auf:

- Barrierefreie digitale Lehr-, Lern- und Prüfungsformate für alle zugänglich und nutzbar zu gestalten und dafür bestehende Standards zur Barrierefreiheit anzuwenden,
- Nachteilsausgleiche zu gewähren und äquivalente Leistungserbringung zu ermöglichen, (im Präsenz- wie Onlinebetrieb)
- bei der Umsetzung von Corona-bedingten-Infektionsschutzmaßnahmen die besonderen Belange von Studierenden und Hochschulmitarbeitenden mit Behinderungen/chronischen Erkrankungen zu berücksichtigen,
- Beratung- und Unterstützungsleistungen an Corona-bedingte Bedarfe anpassen.

### 3.11 Arbeit

Die Landesbeauftragte hat sich im Berichtszeitraum in unterschiedlichen Zusammenhängen mit dem Thema Arbeit befasst.

#### **Aktuelle Arbeitsmarktsituation**

Die Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen verzeichnet im Berichtszeitraum in Schleswig-Holstein insgesamt einen Rückgang. Im Juni 2022 waren 4.641 Menschen mit Schwerbehinderungen arbeitslos. Dies entspricht einem Anteil von 5,9 % aller arbeitslosen Menschen in Schleswig-Holstein (78.646, Stand Juni 2022).

Im Januar 2020 waren es 4.938 Menschen. Demnach ist die Arbeitslosigkeit von schwerbehinderten





Menschen um 6,0% gesunken.

Schwerbehinderte Menschen konnten demnach von der wirtschaftlichen Entwicklung profitieren, bleiben jedoch leicht hinter der allgemeinen Arbeitslosigkeitsentwicklung mit 8,0% von Januar 2020 bis Juni 2022 zurück.

Aus einer gemeinsamen Pressemitteilung der Bundesagentur für Arbeit und dem Sozialministerium vom 07. Dezember 2021 geht hervor, dass 27,3% der schleswig-holsteinischen Betriebe die gesetzliche Vorgabe zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen nach §154 SGB IX nicht erfüllen.

Nach Angaben der Bundesagentur haben 53,8% der arbeitslosen schwerbehinderten Menschen eine abgeschlossene Berufsausbildung.

Die Landesbeauftragte appelliert wie in ihren vorherigen Tätigkeitsberichten an die Landespolitik, Anreizsysteme zu schaffen, um die Einstellung von schwerbehinderten Menschen zu steigern und somit die Entwicklung eines inklusiven Arbeitsmarktes zu fördern.

### **Neue Richtlinie zur Gewährung von Gebärdensprachdolmetschern**

Gehörlose Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer benötigen Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher, um den Arbeitsalltag bewältigen zu können. Sie kommen bspw. in Teamsitzungen, Telefonaten, Vorgesetztengesprächen oder Kundengesprächen zum Einsatz.

Die Kosten für die Dolmetscherinnen und Dolmetscher im Arbeitsleben werden vom Integrationsamt Schleswig-Holstein aus der Ausgleichsabgabe übernommen. Sie orientieren sich an den Honoraren des Justizvergütungs- und -Entschädigungsgesetzes (JVEG). Dieses wurde zum 01. Januar 2021 novelliert und sieht eine Erhöhung der Honorare vor.

Das Integrationsamt hat mit Wirkung vom 16. Juni 2021 eine neue Richtlinie erlassen, die eine Neuregulation der Bezuschussung von Arbeitsassistenzen beschreibt und die Erhöhung der Honorare außer Acht lässt.

Neben der Einführung einer Fahrtkostenpauschale, die keine stundenweise Abrechnung der Fahrten mehr ermöglicht, soll die Dolmetschleistung nun grundsätzlich online durchgeführt werden. Dadurch wird die Teilhabe von gehörlosen Menschen im Arbeitsleben erheblich eingeschränkt. Die Landesbeauftragte hat im Zuge der Erarbeitung der Richtlinie auf folgende Probleme hingewiesen:

- Video-Dolmetschen bedeutet grundsätzlich ein Dolmetschen unter erheblich erschwerten Bedingungen. Während Präsenzdolmetschen dreidimensional sichtbar ist, reduziert sich diese Wahrnehmung bei Video-Dolmetschen auf Zweidimensionalität. Das Dolmetschen wird somit für die Dolmetscherinnen und Dolmetscher und für die gehörlosen Menschen wesentlich unter den veränderten Bedingungen anstrengender und muss von den Beteiligten zunächst erlernt werden



- Für das Dolmetschen ist auf beiden Seiten eine hervorragende Internetqualität und sehr gute technische Ausstattung notwendig, um optimale akustische Bedingungen hervorzurufen zu können. Dies ist in der Praxis häufig nicht gegeben
- Das Video-Dolmetschen gehört nicht standardmäßig zur Ausbildung der Dolmetscherinnen und Dolmetscher. Schulungen sind demnach notwendig
- Gehörlose Menschen sind auf die Anwesenheit der Dolmetscherinnen und Dolmetscher angewiesen, da sie sich durch deren Präsenz sicher und gestützt fühlen
- Es gibt zahlreiche Situationen, in denen das Video-Dolmetschen nicht geeignet ist. Hierzu zählen bspw. spontane Gespräche in komplexen Situationen, emotional belastete Gespräche, wie Konfliktgespräche, Bewerbungsgespräche, Abmahnungsgespräche o.ä., häufige Gesprächswechsel innerhalb eines Settings oder Situationen, in denen das gemeinsame Anschauen einer Präsentation oder Bildmaterial eine besondere Bedeutung haben.

Zwar hat das Integrationsamt einige der genannten Punkte in die Richtlinie aufgenommen. Da das Online-Dolmetschen vorrangig genutzt werden soll, erfahren die gehörlosen Menschen eine erhebliche Verschlechterung der Teilhabe am Arbeitsleben. Die Landesbeauftragte erreichte viele Schilderungen von gehörlosen Menschen, die das Online-Dolmetschen als nicht praktikabel schilderten.

Online-Dolmetschen setzt voraus, dass alle Beteiligten die technischen Voraussetzungen erfüllen. In der Praxis ist dies häufig nicht der Fall, sodass Dolmetscheinsätze abgebrochen werden müssen. Weiterhin sind viele Situationen im beruflichen Alltag dynamisch und von Diskussionen geprägt. Da die Dolmetscherin/der Dolmetscher sich nicht im selben Raum wie die übrigen Gesprächsteilnehmenden befindet, wird das Dolmetschen nahezu unmöglich. Die Folge ist, dass gehörlose Menschen den Sitzungen nicht folgen können und kommunikativ ausgeschlossen sind.

Die verminderte Möglichkeit der Abrechnung der Fahrten führt überdies dazu, dass sich die Dolmetschleistungen in andere Kostenträgerbereiche verlagern und diese Kapazitäten dem Arbeitsmarkt nicht mehr zur Verfügung stehen. Dies ist angesichts der sehr angespannten Dolmetschersituation in Schleswig-Holstein verheerend. Gehörlose Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können zunehmend ihrem Beruf nicht nachgehen, da keine Dolmetscherinnen und Dolmetscher mehr engagiert werden können.

Die Landesbeauftragte fordert die zügige Erarbeitung einer Kompromisslösung. Hierbei müssen Betroffene sowie Dolmetscherinnen und Dolmetscher beteiligt werden. Nur so kann es gelingen, ein praktikables Verfahren zu definieren. Die Erarbeitung eines Kompromisses wurde zum Ende des Berichtszeitraums vom Integrationsamt angekündigt.

Abschließend ist festzustellen, dass immer mehr Unternehmen in Schleswig-Holstein die Beschäftigungsquote erfüllen. In der Folge sinken damit zugleich die zur Verfügung stehenden Mittel der Ausgleichsabgabe und für eine höhere Anzahl von Menschen mit Behinderungen stehen weniger Mittel für die begleitenden Hilfen am Arbeitsplatz zur Verfügung. Diese Verknappung der Mittel kann die Teilhabe am Arbeitsplatz erheblich einschränken. Es gibt somit Widersprüche in der Struktur und Systematik des § 185 SGB IX, die sich auch nicht durch eine Erhöhung der Ausgleichsabgabe auflösen lassen. Die Landes-





beauftragte plädiert in der langfristigen Perspektive dafür, das System der begleitenden Hilfen am Arbeitsplatz strukturell zu überdenken und ggf. anderen Kostenträgern unabhängig von der Ausgleichsabgabe, zuzuordnen.

### **Übergang Schule-Beruf**

Das Landesprogramm „Übergang Schule-Beruf“ für die schwerbehinderten Schülerinnen und Schüler mit dem Ziel der Ausbildung oder Beschäftigung ist zum 1. August 2021 ausgelaufen. Das Programm wurde bis zum 31.12.2020 über die Ausgleichsabgabe finanziert. Nachdem das Integrationsamt die Förderung einstellte, wurde eine Übergangsförderung vom Bildungsministerium bereitgestellt, um einen nahtlosen Übergang der Unterstützung für die Jugendlichen am Übergang Schule-Beruf im Rahmen Handlungskonzeptes STEP zu ermöglichen. Dieses Handlungskonzept wird vom Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert ist zunächst bis 2027 angelegt.

Durch das Handlungskonzept soll eine pädagogische Begleitung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit individuellem Unterstützungsbedarf in flexiblen Übergangsphasen an Gemeinschaftsschulen und Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarfen an Förderzentren und allgemeinbildenden Schulen erreicht werden. Coaching-Fachkräfte führen in Einzel- oder Gruppenmaßnahmen umfassende berufsorientierende Maßnahmen durch, um die Schülerinnen und Schüler auf den Arbeitsmarkt vorzubereiten.

Die praktische Umsetzung soll über die Integrationsfachdienste (IFD) erfolgen. Aus Gesprächen der Landesbeauftragten mit einigen IFDs geht hervor, dass die Umsetzung nicht vollumfänglich finanziert ist, sodass einige IFDs ihre Teilnahme am Projekt zurückziehen müssen. Inwiefern die Umsetzung des Projektes flächendeckend in Schleswig-Holstein erfolgen kann, ist zum Ende des Berichtszeitraums noch offen.

## **3.12 Barrierefreiheit**

Barrierefreiheit ist kein Luxus, sondern ein Menschenrecht. Die UN-BRK fordert als zentrales Thema in Artikel 9 ein Ende der Benachteiligung durch den Abbau von baulichen, kommunikativen und strukturellen Barrieren. Barrierefreiheit ist zudem ein Qualitätsmerkmal moderner Gesellschaften und das zentrale Element von Teilhabe für alle Menschen. Dieser Abschnitt konzentriert sich auf die Themen der baulichen Barrierefreiheit, der Gestaltung inklusiver Sozialräume und der Mobilität. Damit sind nicht alle Dimensionen von Barrierefreiheit eingeschlossen. Diese finden sich jedoch auch immer in den unterschiedlichen Themenbereichen des gesamten Berichts wieder. Deutlich wird damit, dass Barrierefreiheit ein Querschnittsthema ist. Aus Sicht der Landesbeauftragten braucht es generell eine strukturelle und somit verbindliche Verankerung von Barrierefreiheit im öffentlichen Bereich sowie die Einbindung von Selbstvertretungen in Planungen und Umsetzungen von Anfang an.



### Barrierefreies Bauen

Ein wichtiges Thema für die Landesbeauftragte ist die bauliche Barrierefreiheit. Das Bauen für Alle bedeutet eine inklusive Nutzung der gebauten Umwelt und nicht spezielle, separierte Lösungen für Menschen mit Behinderungen. Durch den demografischen Wandel in unserer Gesellschaft gewinnt die Barrierefreiheit in allen Bereichen an Bedeutung. Die Umsetzung der UN- Behindertenrechtskonventionen (UN-BRK) ist das Ziel des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes (LBGG). Dort steht, dass die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen vollständig abzubauen und zu verhindern sind. Nach dem Gesetz sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche barrierefrei, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und ohne fremde Hilfe zugänglich sind. Außerdem müssen öffentliche Wege, Plätze und Straßen barrierefrei gestaltet werden. Dies ist allerdings bislang nicht gesetzlich durch das öffentliche Baurecht geregelt.

Die Landesbeauftragte stellt fest, dass die Sensibilität für Barrierefreiheit in der Gesellschaft zugenommen hat. Dennoch fällt in Einzelfällen immer wieder auf, dass die Barrierefreiheit in Teilbereichen und auch bei größeren Bauaufgaben oft nicht genügend berücksichtigt oder verstanden wird. Durch geschaffene Barrieren treten verschiedene Schwierigkeiten für Menschen mit Behinderungen auf.

Konkret sind das Beispiele von öffentlichen Veranstaltungsorten, nicht zugängliche Arztpraxen mit den dazugehörigen Untersuchungsgegenständen, Schwimmbädern und anderen Sportstätten, Museen und andere kulturellen Einrichtungen und dem Personennahverkehr.

Derzeit werden durch das öffentliche Baurecht und die gesetzlichen Bestimmungen über die DIN 18040-1 und der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO SH Stand 2022 - §50 Barrierefreies Bauen), alle öffentliche Gebäude gleichbehandelt. Somit sind die Anforderungen an eine (inklusive) Sporthalle, Kindergarten, oder eine Schule dieselben, wie an ein öffentliches Verwaltungsgebäude. Damit ist leider nicht in ausreichender Tiefe geregelt, wie umfangreich z.B. für den inklusiven Sport, Sportstätten entsprechend ausgestattet werden sollen.

Die Landesbeauftragte setzt sich für verpflichtende Vorgaben seitens des Gesetzgebers ein, insbesondere wenn das Land Fördermittel bereitstellt.

Der Mangel an barrierefreien Wohnraum für Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein ist ein großes Problem und wird sich in den nächsten Jahren durch den demografischen Wandel verstärken. Die zurzeit gesetzlich geforderten barrierefreien Wohnungen, werden nicht ausreichend sein, wenn nicht gleichzeitig Bestandsgebäude umgebaut werden. Hier sieht die Landesbeauftragte großen Bedarf für entsprechende und deutliche Anreizsysteme durch die Förderinstrumente seitens des Landes Schleswig-Holstein.

Weiterhin steht die Landesbeauftragte im engen Austausch mit der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holsteins (AIK-SH), da gerade die Planenden sensibilisiert werden sollen, damit die Barrierefreiheit umfassend umgesetzt wird.



Im 8. Tätigkeitsbericht wurde über den geplanten Lehrgang zur Erstellung von Barrierefrei-Konzepten in der Kooperation mit der AIK berichtet. Dieser musste durch die Coronapandemie unterbrochen werden. Derzeit befindet sich die Fortsetzung der Experten-Schulung wieder in der Planungsphase.

### **Fonds für Barrierefreiheit und Inklusiv Sozialräume**

In dem von der Landesregierung im Koalitionsvertrag verankerte Fond für Barrierefreiheit, ist das Ziel die Förderung der Barrierefreiheit gemäß UN-Behindertenkonvention. Bis zum Jahr 2022 standen 10 Millionen Euro für inklusive Vorhaben zur Verfügung. Das Interesse an dem Fond für Barrierefreiheit war groß und es wurden viele kreative Projekte umgesetzt.

Es konnten in den ersten drei Jahren bereits 155 Projekte mit insgesamt 9,7 Millionen Euro gefördert werden. Drei Viertel (118) davon waren investive Vorhaben wie zum Beispiel Umbauten, Modernisierungen oder Sanierungen von öffentlich zugänglichen Gebäuden. Ein Viertel (37) der bewilligten Förderanträge waren sogenannte nichtinvestive Projekte, wie Informationsveranstaltungen, Fortbildungen oder Filme zu den Themen „Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung für Menschen mit Behinderungen“ oder um Schulungen zu Themen im Zusammenhang mit Inklusion.

Für die Förderung im 2021 standen noch 300.000 Euro zur Verfügung. Die Landesregierung hat für das Jahr 2022 den Fond um zusätzliche 1,2 Millionen Euro für investive Vorhaben zum Abbau von Barrieren aufgestockt. Somit stehen für das Jahr 2022 damit insgesamt 1,5 Millionen Euro zur Verfügung, die bis Anfang April beantragt werden konnten.

Die Staatskanzlei hat einen Bewertungskatalog nach den Richtlinien entwickelt. Die Landesbeauftragte war in das Verfahren der Bewertung von Anträgen einbezogen.

Die Landesregierung hat ein neues Förderprogramm gemeinsam mit der Aktion Mensch zur Gestaltung inklusiver Sozialräume gestartet und wird bis 2025 weitere 5 Millionen Euro, im Rahmen des „Fonds für Barrierefreiheit“, für mehr Barrierefreiheit im öffentlichen Raum zur Verfügung stellen.

Die Landesbeauftragte befürwortet das Vorhaben und die damit verbindlich geplanten Partizipationsprozesse mit Menschen mit Behinderungen.

### **Novellierung Landesbauordnung**

Es ist nach geltender Landesbauordnung und den damit geltenden technischen Baubestimmungen Pflicht, öffentlich zugängliche Gebäude barrierefrei zu planen und umzusetzen. Dennoch fällt der Landesbeauftragten bei der Besichtigung von Neubauten immer wieder auf, dass Aspekte der Barrierefreiheit nicht hinreichend berücksichtigt werden. Recherchen zeigen, dass die Planenden oft nicht über die entsprechende Fachkompetenz auf dem Gebiet des Barrierefreien Bauens verfügen. Auch werden Menschen mit Behinderungen bei Planungsprozessen noch immer nicht ausreichend beteiligt.



## Gesetzliche sowie weitere Aufgaben der Landesbeauftragten

Die Einführung eines verpflichtenden Barrierefrei-Konzeptes für öffentliche Gebäude über die Landesbauordnung, wie von der Landesbeauftragten gefordert, würde die Prüfung, Genehmigung und Umsetzung von Barrierefreiheit entscheidend erleichtern.

Dazu gab es Gespräche und Abstimmungen mit der Obersten Bauaufsichtsbehörde.

Das Barrierefrei-Konzept wird nicht eingeführt, aber es wird zukünftig in den Bauvorlagen gefordert, dass die Planerinnen und Planer die bereits bestehenden Anforderungen an die Barrierefreiheit in den Plänen verpflichtend darstellen. Damit soll die Barrierefreiheit in der Umsetzung gestärkt werden. Die Landesbeauftragte erhofft sich eine Konkretisierung der Planunterlagen, womit eine Sensibilisierung der Planenden einhergeht. Allerdings wird in erster Linie die Rollstuhlzugänglichkeit nachgewiesen, die häufig unter dem Begriff „barrierefrei“ verstanden wird, was nur ein Teilaspekt der Planung ist.

Die überarbeitete Landesbauordnung trat am 1. September 2022 in Kraft.

### **Barrierefreier Tourismus und Freizeit**

Der Landesbeauftragten ist es ein großes Anliegen den „Tourismus für Alle“ weiter voran zu bringen. Die Verbesserungen kommen nicht nur den Menschen mit Behinderungen zu Gute, sondern allen Gästen. Da sich die Anzahl der Älteren und somit auch die Zahl der mobilitätseingeschränkten, aber dennoch reisefreudigen Kunden vergrößert, möchte die Landesbeauftragte das öffentliche Interesse wecken. Im Auftrag des Landes wurde für knapp 2 Jahre eine Personalstelle im Tourismusverband Schleswig-Holsteins geschaffen, um möglichst viele Betriebe für Barrierefreiheit zu sensibilisieren und diese bei der Umsetzung zu unterstützen. Durch die Pandemie konnten dann allerdings geplante Workshops, Besichtigungen und andere Veranstaltungen nicht stattfinden. Die Landesbeauftragte wirbt für eine Fortführung dieses Projekts.

Die Landesbeauftragte steht mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus im steten Kontakt. Es wurde ein „Runder Tisch Barrierefreiheit im Tourismus“ eingerichtet, mit dem Ziel aktuelle Themen zu erörtern und die Sensibilisierung und Akzeptanz in der Tourismusbranche diesbezüglich zu erhöhen. Zudem war die Landesbeauftragte im Rahmen des Landesaktionsplans in unterschiedliche Projekte des Wirtschaftsministeriums eingebunden.

Ein gutes Beispiel für barrierefreien Tourismus ist die Maßnahme „Prüfung der Machbarkeit barrierefreier Touren am Mönchsweg“, bei der der Trägerverein über das geplante Ziel hinausgegangen ist. Das Ergebnis ist das zertifizierte Angebot für drei Rundtouren auf der bundesweiten Seite „Reisen für Alle“. Zwei der geprüften Radrouten mit einer Länge von 23 und 25 Kilometern haben die erste Zertifizierungsstufe „Information zur Barrierefreiheit“ erhalten. Die dritte Tour um den Binnensee in Heiligenhafen erhielt sogar die weitergehende Kennzeichnung „Barrierefreiheit geprüft – teilweise barrierefrei“.



### **Barrierefreie Züge**

Im 8. Tätigkeitsbericht wurde von den neu erworbenen Doppelstocktriebwagen der Firma Stadler des Typs KISS berichtet (siehe: 3.8.9). Die Fahrzeuge standen wegen der vorgesehenen Rampen und kleiner Wendekreise in der Kritik. Die Züge erfüllten zwar die gesetzlichen Vorgaben der Europäischen Norm TSI-PRM (Technische Spezifikation für die Interoperabilität eingeschränkt mobiler Personen), sind aber mit der erlaubten Rampenneigung von 15% nicht für Rollstuhlfahrer geeignet. Die Landesbeauftragte und die NAH.SH waren mit dem Hersteller über bauliche Veränderungen im Gespräch, um mögliche Anpassungen in den Fahrzeugen vorzunehmen.

Nach fast eineinhalb Jahren Pandemie konnte die NAH.SH den Runden Tisch für mobilitätseingeschränkte Reisende zu einem Termin einladen, an dem ein Holzmodell vorgestellt wurde. Dieses stellt die vorgenommenen Anpassungen bei den bestellten Zügen praktisch dar. Das Fahrzeug hat insgesamt drei Rampen. Mit dem Holzmodell wurden die ersten zwei Rampen, mit 9% und mit 12% Neigung, direkt beim Einstieg zum ersten Rollstuhlplatz nachgebaut. Beide Rampen konnten mit dem Handrollstuhl und den elektrischen Rollstühlen befahren werden. Allerdings hat sich im Versuch gezeigt, dass die kurze Rampe mit 12% Neigung mit dem Handrollstuhl langsam und aufmerksam befahren werden musste, damit es nicht zu einem Kippen des Rollstuhls kommt.

Die aufgezeigte Lösung ist ein Kompromiss für die bereits bestellten Züge. Die Rampen im Zug sollen helfen, vorhandene Barrieren zu bewältigen. Die Vorgaben der TSI PRM auf EU Ebene müssen so angepasst werden, dass keine Barrieren mehr erlaubt sind. Ausschreibungen sind bis dahin immer so zu fassen, dass barrierefreies Material bestellt wird, das über die bestehenden Regelungen der EU hinausgeht. Der Verkehrsminister hatte im Jahr 2020 nach den Reaktionen der Landesbeauftragten und der mobilitätseingeschränkten Menschen in der Verkehrsministerkonferenz seine Länderkollegen und den Bundesverkehrsminister auf die unzureichende Gestaltung der TSI RPM bezogen auf Barrierefreiheit hingewiesen.

### **3.13 Digitalisierung**

Im Kapitel „Ausblick“ des Fokus LAP 2.0 der Landesregierung ist zum Thema Digitalisierung treffend formuliert:

„Für die Weiterentwicklung der Maßnahmen der Landesregierung ist zu berücksichtigen, dass die Digitalisierung wohl alle Lebensbereiche und die Gesellschaft weiterhin tiefgreifend verändern wird. Daher müssen ständig vorhandene Strukturen überdacht werden. Angesichts dessen muss das Potenzial der Digitalisierung, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie genutzt werden. Die Stärkung der Medienkompetenz und damit die Erlangung digitaler Souveränität wird dabei in den nächsten Jahren eine große Rolle spielen, um die digitale Teilhabe zu ermöglichen.“

Damit hat sich die Landesregierung einen Handlungsauftrag formuliert, der gleichermaßen für alle Bereiche der Gesellschaft Gültigkeit hat.



### **Verlagerung ins Digitale**

Die Coronapandemie hat die Arbeit vielfach ins so genannte Home-Office und Home-Schooling verschoben und damit die Digitalisierung von Arbeitsprozessen und bei der Kommunikation im Arbeits- und Bildungszusammenhang beschleunigt. (Auf die Besonderheiten im Kontext Schule geht der Bericht im Kapitel „Bildung“ näher ein.) Viele Verfahren im öffentlichen Bereich werden zudem zunehmend digital angeboten und ihre Abläufe werden stärker gesetzlich geregelt (z.B. durch das Online-Zugangs Gesetz). Für Menschen mit Behinderungen, die sich überdurchschnittlich viel mit Ämtergängen und Anträgen auseinandersetzen müssen, ist daher die barrierefreie Ausstattung der Anwendungen von besonderer Bedeutung.

Diese hat mit der rasanten Verlagerung ins Digitale jedoch nicht Schritt gehalten.

Wie viele andere musste die Landesbeauftragte sich zu Beginn der Pandemie mit der Auswahl von Video-Konferenz-Anwendungen und der Kommunikation aus dem Homeoffice heraus befassen. Bestehende Angebote aus der öffentlichen Verwaltung waren allerdings bei weitem nicht barrierefrei und daher für sie nicht nutzbar. Dennoch konnte sich die Dienststelle relativ schnell auf die neuen Arbeitsbedingungen einstellen.

Gleichzeitig brach die Arbeit vieler Gremien von Menschen mit Behinderungen – bspw. die Arbeit von Bewohner- oder Werkstatträten und anderer Gremien – plötzlich ab, da es an Möglichkeiten des Zugangs, an Kenntnissen und den notwendigen Ressourcen fehlte. Für andere wurde die Kommunikation mit Kolleginnen und Kollegen durch die unpassende Auswahl digitaler Anwendungen deutlich erschwert.

### **Medienkompetenz Menschen mit Behinderungen**

Auffällig ist, dass die Verlagerung ins Digitale selbstverständlich voraussetzt, dass Menschen sich die dazu notwendigen Kompetenzen selbst aneignen. Dies ist gerade vor dem Hintergrund von benötigten assistiven Technologien, deren technische Einbindung in vorhandene Systeme, der Einübung ihrer Nutzung und der Wartung und Instandhaltung nicht einfach für jeden Menschen leistbar. Insbesondere mit Blick auf eine sich massiv ins Digitale verändernden Berufs- und Arbeitswelt plädiert die Landesbeauftragte daher für die Entwicklung einer zukunftsfähigen Digital-Strategie zur beruflichen Teilhabe in Schleswig-Holstein, die sowohl auf Seiten von Menschen mit Behinderung als auch auf struktureller Seite bei Leistungserbringern beruflicher Rehabilitation ansetzt.

### **Ausstattung und Ressourcen**

Die für die digitale Kommunikation notwendigen Ausstattungen und Ressourcen sind für Privatpersonen immer abhängig von den persönlichen finanziellen und zeitlichen Möglichkeiten. Die finanzielle Herausforderung, die angesichts der gewünschten oder auch nur der notwendigsten Ausstattung zur digitalen Teilhabe entsteht, kann nicht immer aus eigenen Mitteln geleistet werden. Diese Mittel auf anderem



Wege als durch eigenes Einkommen und Vermögen zu erschließen, ist aufwendig und kann eine zusätzliche hohe Barriere darstellen.

Erfreulich war 2021 die Einführung der Richtlinie des Sozialministeriums zur Förderung der Digitalisierung der sozialen Infrastruktur. Im Rahmen des Digitalisierungsprogramms des Landes wurde auch das Ehrenamt gefördert. Dadurch konnten zumindest einige Verbände der Selbstvertretung Zugang zu den notwendigen Ressourcen erlangen und damit in ihrer Arbeit gestärkt werden.

Darüber hinaus ist der Fonds für Barrierefreiheit für das nächste Jahr mit einem Förderschwerpunkt für barrierefreie Digitalisierung von ärztlichen Angeboten mit einem guten Ansatz ausgestattet.

### **Chancen für Inklusion**

Die Digitalisierung und der Einsatz digitaler Medien eröffnet zugleich neue Möglichkeiten für Teilhabe in vielen Lebensbereichen. Kosten, Fahrzeit und passendes Verkehrsmittel sowie die Organisation erforderlicher Assistenz - für viele Menschen ist die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen mit Barrieren versehen. Diese können durch ergänzende digitale Formate kompensiert werden. Über digitale Medien können individuelle visuelle, auditive und haptische Bedürfnisse berücksichtigt werden. Damit können digitale Medien auch wertvolle Zugänge, beispielsweise in Schule, Ausbildung, Hochschule, Beruf und Freizeit ermöglichen.

Avatare und Apps können mittlerweile einen Teil der Kommunikation durch Gebärden oder die Übersetzung in Leichte Sprache leisten. Diese Entwicklungen können jedoch beispielsweise das physische Gebärdensprachdolmetschen ergänzen, jedoch nicht ersetzen.

## **3.14 Diskriminierung**

Im Berichtszeitraum haben sich die Gründe für eine Kontaktaufnahme zur Landesbeauftragten wegen einer Diskriminierung stark verändert. Somit ist eine vergleichende Gegenüberstellung mit Zahlen und Gründen aus den Vorjahren nicht sinnvoll.

Die Coronapandemie bedeutet mit ihren einhergehenden Maßnahmen auch für Menschen mit Behinderungen Einschränkungen. Dort aber, wo diese Einschränkungen nicht mit Bedacht und vor allem ohne Berücksichtigung vorliegender Behinderungen umgesetzt wurden, haben sie teilweise zu diskriminierenden Folgen geführt.

Als benachteiligend sind dabei klar folgende Aspekte aufzuführen:

► **Ausschluss aus der Krisenkommunikation**

Die gerade zu Beginn der Pandemie sehr kurzfristig anberaumten Informationsversuche der Bevölkerung wurden fast ausschließlich über Tele- oder Printmedien sowie über digitale Medien





veröffentlicht. Hier waren bei den Telemedien besonders gehörlose Menschen zeitweise ausgeschlossen, da nur sehr zögerlich und bei weitem nicht durchgehend flankierend Gebärdensprachdolmetscher eingesetzt wurden. Printmedien und Texte auf digitalen Kanälen wurden zunächst kaum in leichter Sprache verfasst. Digitale Informationen entsprechen häufig immer noch nicht den Standards barrierefreier Gestaltung.

➤ **Restriktionen in Einrichtungen (Wohnen, Arbeit)**

Wie oben bereits beschrieben (siehe **3.5.** Absatz 3) wurden Kontakte stärker und länger beschnitten als für Menschen, die nicht in Einrichtungen wohnen. In vielen Werkstätten für Menschen mit Behinderungen wurden Restriktionen ((Teil-) Schließungen, Maskenpflicht, Testpflicht) umfassender und länger aufrechterhalten als in der übrigen Arbeitswelt (außerhalb medizinischer und pflegerischer Tätigkeitsfelder!).

➤ **Sonderfall Katastrophenlage Flut (Hochwasser NRW und Rh-Pf., 2021)**

Hier wurde in einem schweren Katastrophenfall besonders deutlich, dass das Wohnen in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe bislang unbeachtete Gefährdungen bedeuten kann. In einer Wohneinrichtung konnten 12 Menschen nicht vor dem Ertrinken gerettet werden, da Mitarbeiter nicht durchgehend anwesend waren und die ohnehin zu spärlichen Warnungen von den Menschen im Hause nicht wahrgenommen wurden.

➤ **Ausgrenzung Blinder vom Impfportal**

Blinde und stark sehbehinderte Menschen konnten sich nicht über das Impfportal für eine Impfung anmelden. Das Portal wurde von den zuständigen Stellen nicht barrierefrei gestaltet. Die Verantwortlichen machten Ausnahmetatbestände geltend, die nicht ausreichend belegt wurden (siehe **3.3.** Seite 19).

➤ **Ausgrenzung bei der Ausnahme von der Maskenpflicht, schlechte Umsetzung**

Die Ausnahmen von der Maskenpflicht wurden vielfach nicht umgesetzt. Hierzu gab es durchgehend eine hohe Anzahl von Beschwerden. Die Landesbeauftragte hat diese Anfragen gemeinsam mit der Antidiskriminierungsstelle des Landes beraten. Viele Verbrauchermärkte, Dienstleister, Ärzte und medizinische Versorgungseinrichtungen sowie die Deutsche Bahn und regionale Verkehrsbetriebe wurden von der Landesbeauftragten zur Beachtung der Regelungen aufgerufen. Trotz guter Zusammenarbeit des Büros der Landesbeauftragten mit der Ärztekammer, der kassenärztlichen Vereinigung und der Krankenhausgesellschaft kam es vor Ort zu teilweise kritischen Ausgrenzungen.



### 3.15 Landeskinderschutzbericht



Im Berichtszeitraum war die Landesbeauftragte Mitglied der Landeskinderschutzkommission und arbeitete in der Kommission sowie in der Steuerungsgruppe zur Erstellung des Landeskinderschutzberichtes intensiv mit.

Im Rahmen der Erstellung des Berichtes führte die Fachhochschule Kiel im August 2021 einen Fachtag mit dem Thema „Kinderschutz in Schleswig-Holstein“ durch. Die Landesbeauftragte organisierte und moderierte als Bestandteil dieses Fachtages die Arbeitsgruppe „Schutzkonzepte in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen“. Die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe flossen in den von der Landesbeauftragten erstellten Berichtsteil 10.3. „Schutzkonzepte für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen“ ein. Der Landeskinderschutzbericht wurde als Drucksache 19/3802 im April 2022 durch den Landtag veröffentlicht.

Neben dem aktuellen Sachstand sowie Zahlen und Daten zum Thema Kinderschutz in Schleswig-Holstein waren die Schwerpunktthemen der Berichterstattung: Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung, Kinderschutz unter Pandemiebedingungen, Kinderschutz im ländlichen Raum, Kinderschutz und Justiz sowie Schutzkonzepte in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche. Aus allen Berichtsteilen wurden Empfehlungen für die Landesregierung abgeleitet.

Im Ergebnis ist klar, dass der Kinderschutz von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen zukünftig einer verstärkten Aufmerksamkeit und eines besonderen Engagements bei der Umsetzung von präventiven Schutzmechanismen bedarf. Viele Studien haben gezeigt, dass die Gefahr, Opfer von Gewalterfahrungen zu werden, für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen um ein Vielfaches höher ist als für Kinder und Jugendliche ohne Behinderungen. Abhängigkeitsverhältnisse in Wohneinrichtungen begünstigen zudem das Risiko von Gewalt betroffen zu sein.



Das Thema Schutzkonzepte für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen ist daher bereits mehr und mehr ins Bewusstsein gerückt. Bezogen auf die bereits fortgeschrittene Entwicklung von Schutzkonzepten in Wohneinrichtungen der Jugendhilfe oder in Kindertagesstätten, bestehen für den Bereich der Schutzkonzepte für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe jedoch noch große Weiterentwicklungs- und Umsetzungsbedarfe.

Beteiligung, Selbstvertretung und Beschwerdemöglichkeiten sind zentrale Bestandteile von Schutzkonzepten. Diese für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sicherzustellen, wird mit Blick auf die vielfältigen besonderen individuellen Bedarfe zu einer Herausforderung, der sich Fachkräfte zukünftig neu stellen müssen.

Daneben wirft die oft stetige Abhängigkeit von Bezugs- oder Unterstützungspersonen die Frage auf, wie es Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen überhaupt gelingen kann, sich unabhängig zu beteiligen oder zu beschweren. Dies sind Aspekte, die bei der Entwicklung von Schutzkonzepten für Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche mit Behinderung leben, besonders im Mittelpunkt stehen.

Guter Kinderschutz für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen kann nur gelingen, wenn offene transparente und von externen Fachberatungsstellen begleitete Prozesse - mit Blick auf die besondere Zielgruppe und den jeweiligen Alltag - erfolgen.

Dies geht nicht zum Nulltarif. Neue Aufgaben erfordern die Berücksichtigung im Rahmen von Personalplänen, Fortbildungsmitteln und Mitteln für eine externe Beratung. Durch § 37a Abs. 2 SGB IX werden auch die Leistungsträger der Eingliederungshilfe verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass der Schutzauftrag von den Leistungserbringern umgesetzt wird. Dazu gehört, die erforderlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, damit die Umsetzung möglich wird. In den Vergütungsverhandlungen der Leistungsangebote der Eingliederungshilfe sollte dies zukünftig konsequent in den Blick genommen werden.

Ressourcen alleine führen aber nicht dazu, dass Schutzkonzepte etabliert werden und stetig im Bewusstsein sind. Es bedarf einer im Alltag gegenwärtigen Kultur der Aufmerksamkeit und Achtsamkeit sowie der stetigen Bemühungen um die Mitwirkung und Mitbestimmung der Kinder und Jugendlichen.

Seit dem 10.6.21 gilt nun das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG). Es hat einen inklusiven Grundansatz und erfasst erstmals alle Kinder, ob mit oder ohne Behinderungen, gleichermaßen.

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz sieht die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzeptes zum Schutz vor Gewalt vor. Daneben sind geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beschwerdemöglichkeiten vorzuhalten und insbesondere ist den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung zu tragen.

Kinder und Jugendliche werden zunehmend als informierte Akteure/innen mit eigenen Rechten betrachtet. Neben Schutzrechten vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung, Förderrechten auf bestmögliche Gesundheit, soziale Sicherung und Bildung bestehen Beteiligungsrechte in allen die Kinder und

Jugendlichen betreffenden Angelegenheiten. Dies gilt nun erstmalig ausdrücklich auch für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen.

Durch diese inklusive Perspektive ergeben sich in der Umsetzung der neuen Rechtsnormen Herausforderungen in der barrierefreien Zugänglichkeit der spezifischen Beratungs- und Unterstützungsangebote sowie der Ombudsstellen. Diese müssen nun konsequenterweise auch für Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen Behinderungen offen und niedrigschwellig erreichbar werden. Die Kommunikation muss adressatengerecht in verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form erfolgen. Erforderlich wird daher eine Analyse der Barrierefreiheit der Zugangswege und der Aufbau von Knowhow durch Weiterqualifizierungsangebote für die Fachkräfte.

### 3.16 Gesundheit

Das Gesundheitssystem in Schleswig-Holstein hat ein Qualitätsproblem, denn es ist nicht barrierefrei. Menschen mit Behinderungen sind in der ambulanten und stationären Regelversorgung nicht ausreichend bedacht, also beispielsweise in Krankenhäusern, Rehabilitationseinrichtungen, ärztlichen Praxen und bei Therapeuten und Therapeutinnen. Es geht nicht nur um bauliche Barrieren, sondern beispielsweise auch um barrierefreie Webseiten, Informationen in Gebärdensprache und Leichter Sprache, die Sensibilisierung medizinischen Personals und Verortung des Themas „Inklusion“ in Aus-, Fort- und Weiterbildung.

Die aktuelle Situation ist nicht hinnehmbar. Alle Akteurinnen und Akteure haben einen Sicherstellungsauftrag, diesen entscheidenden Lebensbereich in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar zu machen. Die in Deutschland rechtlich bindende UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) gibt nach Artikel 9 und 25 die Zugänglichkeit medizinischer Einrichtungen explizit vor.

Die Coronapandemie hat die prekäre Situation für Menschen mit Behinderungen sichtbar gemacht. Sie tragen häufig das Risiko eines schweren Verlaufs und sind zugleich mit hohen Barrieren in ihrer Gesundheitsversorgung konfrontiert. Hinzu kommen einschneidende Auswirkungen der Covid-19-Maßnahmen, wie etwa Besuchsverbote in stationären Einrichtungen. Seit Beginn der Pandemie weist die Landesbeauftragte auf die Notwendigkeit hin, bei allen Strategien und Maßnahmen die Lage von Menschen mit Behinderungen systematisch zu erfassen und zu berücksichtigen. In den handlungsleitenden Empfehlungen (2.) sind diese Empfehlungen beschrieben.

Bedrückend ist die gynäkologische Versorgung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen. In Schleswig-Holstein gibt es derzeit keine bekannte barrierefreie gynäkologische Praxis. Zu den Barrieren gehören neben baulichen Hindernissen, auch Kommunikationsbarrieren, Untersuchungsbarrieren (z.B. fehlender Lifter zum Transfer auf den Untersuchungsstuhl) und insbesondere nicht ausreichende Vergütungssätze der Kassen. Dieses führt dazu, dass bereits allgemeine Vorsorgeuntersuchungen nicht in Anspruch genommen werden können und gesundheitsgefährdende Folgen entstehen. Die Landesbeauftragte ist dazu in Gesprächen mit der Politik und relevanten Institutionen.



Die Landesregierung hat im Fokus LAP 2.0 die Verbesserung der ambulanten Versorgungssituation von Menschen mit Behinderungen im Gesundheitssystem durch eine Maßnahme aufgenommen. Ziel ist eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme zur gesundheitlich-ambulanten Versorgung. Auf Basis der erhobenen Daten sollen Empfehlungen ausgesprochen und die Umsetzung geprüft werden. Es soll zudem die Notwendigkeit und ggf. die Fördermöglichkeit und Ermächtigung von Medizinischen Behandlungszentren für erwachsene Menschen mit Behinderungen (MZEB) in Schleswig-Holstein geprüft werden. Die Landesbeauftragte ist auch hier in Gesprächen mit den zuständigen Stellen und unterstützt den Prozess.

Ein Blick auf die stationäre Versorgung zeigt, dass ein Krankenhausaufenthalt für Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen, bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Wohnangeboten meist eine extreme Belastungssituation darstellen. Dies gilt insbesondere für Menschen mit sogenannten kognitiven Einschränkungen.

Mit Wirkung ab dem 1. November 2022 stehen Menschen mit Behinderungen zwei neue Ansprüche im Zusammenhang mit erforderlicher Begleitung im Krankenhaus zu. Bei Mitaufnahme von Begleitpersonen aus dem privaten Umfeld übernimmt die Gesetzliche Krankenversicherung die gegebenenfalls anfallenden Entgeltersatzleistungen (§44b Sozialgesetzbuch fünftes Buch, SGB V). Bei Begleitung durch vertraute Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Eingliederungshilfe werden die Personalkosten von den für die Eingliederungshilfe zuständigen Trägern übernommen (§ 113 Abs. 6 SGB IX). Voraussetzung ist, dass die zu begleitende Person grundsätzlich Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe hat. Die pflegerische Leistung bleibt weiterhin Aufgabe des Krankenhauspersonals. Die Landesbeauftragte sieht die Schaffung dieser gesetzlichen Anspruchsgrundlage als dringend nötig und längst überfällig. Ob diese Lösungen tatsächlich die Situation von Menschen mit Behinderungen in Krankenhäusern verbessern werden, bleibt abzuwarten. Die Bundesministerien für Gesundheit sowie Arbeit und Soziales wollen die Wirkung der Regelungen im Einvernehmen mit den Ländern evaluieren. Hierbei soll auch geprüft werden, ob es Regelungslücken in Bezug auf den erfassten Personenkreis gibt. Die Ergebnisse sollen bis zum 31. Dezember 2025 veröffentlicht werden.

Zur Hilfsmittelversorgung erreichen die Landesbeauftragte immer wieder Beschwerden und Nachfragen. Mitglieder des Landesbeirats berichten gleichermaßen von Schwierigkeiten und haben dieses im Rahmen einer gesonderten Arbeitsgruppe zum Thema „Ambulante Pflege“ thematisiert. Zentrale Punkte sind beispielweise Schwierigkeiten bei der Übernahme der Kosten für notwendige, bzw. qualitativ höherwertige Hilfsmittel durch die Krankenkasse. Hinzu kommen Probleme bei Eigenbeteiligungen und Aufzahlungen mit hohen finanziellen Belastungen, der tatsächlichen individuellen Anpassung von Hilfsmitteln, deren Instandsetzung, Wartung und Ersatzbeschaffung.

Erfahrungsberichte von Mitgliedern des Landesbeirats zeigen, dass die Versorgungsstruktur der ambulanten Pflege in Schleswig-Holstein erhebliche strukturelle Mängel aufweist. Funktionierende Pflegeleistungen sind ein wesentlicher Faktor für Teilhabe. Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Pflegekraft und betroffenen Personen sowie die Fremdbestimmung durch die Strukturen des Pflegedienstes (z.B. je nachdem, wann der Pflegedienst kommen kann, kann die Person duschen oder „aufstehen“) werden als massive Eingriffe in die Selbstbestimmung wahrgenommen. Abstimmungs- und Kommunikationsprobleme sowie Versorgungslücken in der Kurzzeitpflege und im Urlaub werden als sehr belastend





empfunden. Angebote der ambulanten psychiatrischen Pflege (APP), als Sonderform der häuslichen Pflege werden in Schleswig-Holstein vermisst.



*Fachaustausch mit dem Bundesbeauftragten Jürgen Dusel, der Landesbeauftragten, Verbandsvertretungen und Angehörigen im Oktober 2022*

### **3.17 Geflüchtete Menschen mit Behinderungen**

#### **Zusammenarbeit**

Das Büro der Landesbeauftragten pflegt eine dauerhafte Zusammenarbeit mit dem Zuwanderungsbeauftragten des Landes sowie weiteren relevanten Akteuren auf der Landesebene. Eine gemeinsam erstellte Handreichung zur Einordnung der sozialrechtlichen im Zusammenhang mit den ausländerrechtlichen Bedingungen für geflüchtete Menschen mit Behinderungen wurde im Berichtszeitraum aktualisiert. Eine Veröffentlichung steht noch aus.

Die Umstrukturierungen und personellen Veränderungen im Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge sowie im Innenministerium haben zu einem veränderten Austausch geführt, der in der aktuellen Lage intensiviert wurde.

#### **Landesaktionsplan**

In der Vorbereitung des Landesaktionsplanes (siehe 8. Tätigkeitsbericht 3.2.1) hat die Landesbeauftragte empfohlen, Sprach- und Integrationskurse je nach behinderungsbedingten Voraussetzungen anzubieten. Menschen mit Kommunikationsbeeinträchtigungen wurden in der Vergangenheit häufig zu Kursen in andere Bundesländer verwiesen, weil es in Schleswig-Holstein keine Angebote für zum Beispiel



blinde oder gehörlose Geflüchtete gab. Das ist jedoch insbesondere vor dem Hintergrund inklusiver Bestrebungen nicht sinnvoll. Gerade im schulischen Bildungsbereich sind in Schleswig-Holstein beispielsweise mit der Schule ohne Schüler für blinde Lernende hervorragende Kompetenzen in der inklusiven Beschulung vorhanden. Diese Kompetenzen sollten für die bestehenden Kursangebote im Lande genutzt werden.

Zudem wünschte die Landesbeauftragte, dass Kurse für Menschen angeboten werden, denen die kognitiven Voraussetzungen zum Erreichen der vorgegebenen Sprachlevel fehlen. Aus Rückmeldungen von Betreuungs- und Bildungseinrichtungen wurde bekannt, dass Menschen, die in ihrem Herkunftsland wenig oder gar keine Bildungschancen hatten oder kein behinderungsadäquates Bildungsangebot erhalten konnten, dennoch soweit bildungsfähig sind, die Grundlagen der deutschen Sprache zu erlernen. Dies ist jedoch nicht in den vorgehaltenen Kursen möglich. Die Ansätze sollten in angepassten Kursen daher zunächst das je vorhandene Bildungsvermögen aufnehmen, um dann Vorbereitungen zum (Schrift-) Spracherwerb zu treffen. Die Anregung der Landesbeauftragten wurde in den Landesaktionsplan aufgenommen ([Maßnahme Innenministerium, https://t1p.de/eccc6](https://t1p.de/eccc6)).

### Ukraine

Die Lage der geflüchteten Menschen mit Behinderungen aus der Ukraine hat zu einem erhöhten Informationsbedarf geführt. Die Landesbeauftragte hat dazu Vorträge gehalten.

Die Beauftragten der Länder haben zudem eine Erklärung gemeinsam mit dem Bundesbeauftragten verfasst, um die speziellen Erfordernisse zu verdeutlichen. Die Erklärung ist im Anhang oder über diesen Link erreichbar: [Erklärung \(https://t1p.de/hdvx6\)](https://t1p.de/hdvx6).

Einzelne Ukrainer und Ukrainerinnen, Angehörige und Helferinnen und Helfer meldeten sich im Büro der Landesbeauftragten und wurden beraten. Die Landesbeauftragte war in den Krisenstab beim Innenministerium sowie in ein Gremium des Sozialministeriums einbezogen, das die aktuelle Versorgungssituation von geflüchteten Menschen laufend auswertet und bearbeitet.

Eine Hilfsaktion erregte besondere Aufmerksamkeit. Hierbei wurde Menschen mit Behinderungen aus der Ukraine geholfen, die aufgrund ihrer Behinderungen nicht selbst vor den Auseinandersetzungen fliehen konnten. Grundsätzlich ist diese Hilfe zu begrüßen, da sie von staatlichen Stellen nicht geleistet wird. Die Bedingungen unter denen besonders schutzbedürftige Kriegsflüchtlinge ins Land kommen wurden anschließend eingehend und in verschiedenen Zusammensetzungen analysiert, um diese Personen künftig besser versorgen zu können.

### 3.18 Psychiatrischer Bereich

Die Coronapandemie stellt für das gesamte Gesundheitssystem eine enorme Herausforderung dar. Insbesondere psychische Erkrankungen haben in der Pandemie statistisch nachweislich zugenommen und im psychiatrischen Versorgungsbereich ergeben sich daraus zusätzliche Belastungen.





Der Therapiealltag in psychiatrischen Krankenhäusern und in Hilfsangeboten haben sich nachhaltig verändert.

Durch die Einschränkungen bei den ambulanten, stationären und teilstationären Behandlungen hat sich die ohnehin strukturell schwierige Versorgungssituation im psychiatrischen Bereich nochmals verschärft. Neben kaum noch vorhandenen geplanten und terminierten Krankenhausaufnahmen waren auch deutlich weniger ambulante Hilfsangebote verfügbar. Selbsthilfegruppen und Gruppentherapien fanden nicht oder nur sehr reduziert statt, die ambulante Einzeltherapie ist meist auf Telefon oder Telemedizin umgestellt worden, was aber nicht von allen Patienten genutzt werden konnte. Problematisch ist dabei, dass im psychiatrischen Bereich eine hohe Rate an psychischer und somatischer Komorbidität und eine deutlich erhöhte Suizidrate besteht.

Sehr belastend war die großflächige Schließung von Tageskliniken, die ein wichtiges Instrument insbesondere zur Wiedereingliederung schwer erkrankter Menschen ist. Der Wegfall elementarer Strukturen führte bei vielen Menschen zu einer dramatischen Verschlechterung des Krankheitsbildes.

Als ein weiteres, teilweise gravierendes Problem wurden die strikten (Wieder-) Aufnahmeregelungen in Wohnangeboten der Eingliederungshilfe oder in Reha-Kliniken nach einer stationären Behandlung beschrieben. Personen konnten nicht in „ihr Zuhause“ zurückkehren. Die Einschränkung der Freiheits-, Selbstbestimmungs- und Mitwirkungsrechte haben bei vielen Menschen eine tiefe Verunsicherung und Unverständnis über die Angemessenheit der getroffenen Maßnahmen ausgelöst.

Von Trägern der Eingliederungshilfe wurde eine Zunahme von Angststörungen, Panikattacken, Depressionen und posttraumatischen Belastungsstörungen berichtet. Die Infektionsschutzmaßnahmen und das Wegfallen von Angeboten haben besonders bei ambulant betreuten Personen zu verstärkter Einsamkeit und teilweise zur Verschlechterung der psychiatrischen Krankheiten geführt. Hinzu komme, dass sich häufig Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen durch Schutzmaßnahmen wie Masken oder Abstandsregeln verunsichert oder verängstigt fühlen. Eine generelle Angst vor der Begegnung mit Menschen - und im speziellen die zunehmende Angst vor Ansteckung mit Krankheitserregern, führe dazu, dass Menschen keinen normalen Alltag mehr führen und zum Teil nicht mehr arbeiten können. Betroffene würden teilweise über lange Zeiträume allein gegen ihre Ängste ankämpfen müssen, bis sie sich Hilfe suchen, bzw. Hilfe zulassen.

Viele Einrichtungen haben im Laufe der Pandemie ihr Therapieangebot entsprechend anpassen müssen. So wurden Gruppenaktivitäten mit Körperkontakt vermieden und die Zahl der Teilnehmer an Gruppentherapien reduziert. Auch haben Leistungsanbieter ihr Betreuungsangebot im häuslichen Umfeld ausgeweitet. Die meisten Anbieter haben in der Pandemie telefonische Kriseninterventionsangebote und telemedizinische Einzeltherapieangebote aufgenommen und ausgebaut. Einige wollen telemedizinische Angebote dauerhaft umsetzen.



### 3.19 Gesetzliche Betreuung

Das BTHG hat für Menschen mit Behinderungen und ihre rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer viel verändert.

Neben dem gewachsenen Aufwand und den erweiterten Mitwirkungspflichten von Menschen mit Behinderungen im SGB IX sieht die Reform des Betreuungsrechts vor, dass Betreuerinnen und Betreuer künftig primär im Sinne einer unterstützenden Entscheidungsfindung agieren sollen. Nur wenn die Betreuten auch so nicht zu einer Entscheidung finden, kann diese durch die betreuende Person übernommen werden. Damit einher geht die gesetzgeberische Betonung des Erforderlichkeitsgrundsatzes, wodurch den Beratungsangeboten von Eingliederungshilfeträgern und Betreuungsbehörden eine stärkere Gewichtung zukommt.

Zum 1. Januar 2023 tritt die Reform des Betreuungsrechts in Kraft.

In dem bisherigen Prozess werden die betreuten Menschen selbst, vor allem die Menschen mit Lernschwierigkeiten noch zu wenig einbezogen. Betreuerinnen und Betreuer werden durchaus als Unterstützung angesehen, insbesondere bei der Verwaltung der eigenen Finanzen und bei der Kommunikation mit Behörden. Sehr selten fühlen sich Betreute in ihren eigenen Entscheidungsprozessen unterstützt. Vor allem Menschen, die in besonderen Wohnformen leben, sehen ihre Betreuerinnen und Betreuer selten. Vertrauen kann so schwer aufgebaut werden. Nur Wenige wissen, welche Aufgabenbereiche ihre eigene Betreuung eigentlich hat. Hier gibt großen Beratungsbedarf. Die Landesbeauftragte unterstützt die Forderung von vielen Verbänden, dass eine Bundesfachstelle für unterstützte Entscheidungsfindung hilfreich wäre (oder auch mehrere dezentrale Stellen). Hier könnten betreute Menschen selbst, aber auch Betreuerinnen, Betreuer und Angehörige Beratung bekommen. Wichtig wäre auch eine unabhängige Beschwerdestelle für betreute Menschen, die das Gefühl haben, dass ihre Rechte verletzt werden. Die Betroffenen wissen heute oft nicht, an wen sie sich wenden können.

#### Besonderheiten während der Coronapandemie

Im Rahmen der Impfstrategie des Landes hat die Landesbeauftragte in einer Presseerklärung und auf der Website für das Thema Selbstbestimmung bei der Impfentscheidung sensibilisiert. Viele Fragen zu diesem Thema erreichten die Landesbeauftragte, insbesondere in Bezug auf die Rolle von Mitarbeitenden der Einrichtungen, rechtlichen Betreuerinnen/Betreuer und Menschen mit Behinderungen bei der Entscheidung über die Impfung.

Grundsätzlich gilt, dass die Person, sofern sie einwilligungsfähig ist und dieses wünscht, bei der Entscheidungsfindung unterstützt werden sollte. Dafür hilfreich sind Informationen in Leichter Sprache. Die stellvertretende Entscheidung eines gesetzlichen Betreuers ist nur dann notwendig, wenn die Person selbst nicht einwilligungsfähig ist. Aber auch dann sollte der mutmaßliche Wille erforscht werden, der Maßstab für die stellvertretende Entscheidung sein muss. Wenn möglicherweise Uneinigkeit über die Einwilligungsfähigkeit besteht, könnte es als Diskriminierung betrachtet werden, wenn eine stellvertretende



Entscheidung erfolgt. Die Landesbeauftragte hat sich dafür stark gemacht, einen Konsens herzustellen und eine Einwilligung sowohl durch die betroffene Person als auch die gesetzliche Betreuung zu dokumentieren. Unabhängig davon muss bezüglich einer Impfung immer eine ärztliche Aufklärung erfolgen und der aktuelle Gesundheitszustand der Person berücksichtigt werden. Der Landesbeauftragten war es wichtig, dass Menschen mit Behinderungen in ihrer Selbstbestimmung nicht durch ungerechtfertigte stellvertretende Entscheidungen eingeschränkt werden.

### 3.20 Sport

Die gesellschaftliche Bedeutung des Sports ist so wichtig, dass die Vereinten Nationen (UNO) ihn zu einem Menschenrecht erklärt haben. Auch in Artikel 30 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) wird die gleichberechtigte Teilhabe an Sportaktivitäten explizit festgeschrieben. Deutlich aufgezeigt werden entsprechende Maßnahmen zum barrierefreien Zugang zu den Sportstätten sowie zu den Sportangeboten. Umfasst davon wird Inklusion sowohl im und durch Breiten-, Präventions- und Rehabilitationssport, als auch im Leistungssport.

Das Gesetz zur Förderung des Sports im Land Schleswig-Holstein hat das Ziel, allen Menschen, unabhängig von persönlichen Eigenschaften und Fähigkeiten, sportliche Betätigung zu ermöglichen. Die Landesbeauftragte hat die Gelegenheit genutzt, im Gesetzesverfahren Stellung zu nehmen. Positiv bewertet sie den inklusiven Ansatz durch die Gleichstellung aller Bevölkerungskreise. Die Belange der Menschen mit Behinderungen finden im Gesetzesziel, im Gesetzeszweck und bei den förderungswürdigen Aufgaben Berücksichtigung.

Ein wichtiger Gesetzeszweck aus Sicht der Landesbeauftragten ist der Schutz vor Gewalt und sexuellem Missbrauch. Studien bestätigen, dass Frauen mit Behinderungen noch häufiger Opfer von Gewalt werden als nicht-behinderte Frauen. Deshalb sollten bei der Erarbeitung von möglichen Schutzkonzepten bzw. Maßnahmen die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden.

Es ist eine Evaluierung des Gesetzes vorgesehen. Hierbei sollen vor allem die Wirkungen im Hinblick auf die Gesetzesziele und die Gesetzeszwecke untersucht werden. An einem Austausch zur Evaluation der Wirkungen auf die Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen ist die Landesbeauftragte sehr interessiert.

Neben der inklusiven Ausrichtung des organisierten Sports, den die Landesbeauftragte ausdrücklich unterstützt, ist das Sporttreiben innerhalb der Peer-Group gleichermaßen zu unterstützen. Ein Beispiel hierfür können Sportangebote für gehörlose Menschen sein. Aus Sicht der Landesbeauftragten müssen diese Aktivitäten in der Peer-Group weiterhin möglich sein.

Die Landesbeauftragte ist im regelmäßigen Austausch mit dem Landessportverband (LSV) und Special Olympics Schleswig-Holstein sowie weiteren Vereinen und Verbänden. Diese Kontakte haben sich im Berichtszeitraum weiter intensiviert.



## Gesetzliche sowie weitere Aufgaben der Landesbeauftragten

Vertreterinnen und Vertreter des LSV und Special Olympics S-H nehmen regelmäßig an den Sitzungen des Landesbeirates zur Teilhabe teil.

Daneben war die Landesbeauftragte als Akteurin an vielen Veranstaltungen verschiedener Organisationen beteiligt. Zum Beispiel sind dies die jährlichen landesweiten Inklusionswochen des Landessportverbandes oder die Landesspiele von Special Olympics.

### Inklusives Segeln im Regatta- und Breitensport

In der Kieler Woche 2021, die noch unter eingeschränkten Bedingungen aufgrund der Coronapandemie veranstaltet wurde, entsprach die Landesbeauftragte einer Bitte der Regattaleitung zur Unterstützung. Eine inklusive Regatta der J-70 Boote mit inklusiven Teams von Athletinnen und Athleten mit Hör- und mit Sehbehinderungen sollte erstmalig stattfinden. Für die Veranstalter und für die teilnehmenden Sportlerinnen und Sportler war die Vorbereitung und Durchführung der Regatten eine Herausforderung, da die Strukturen in den Stützpunkten, bei den Trainingsbedingungen und unter den Wettkampfbedingungen erst erprobt werden mussten. Fragen der Verständigung an Bord oder das Auffinden der Boote an einem noch unbekanntem Austragungsort mit den genannten Sinneseinschränkungen sollen nur einen Hinweis auf die sehr viel umfassenderen Fragestellungen bei der Durchführung inklusiver Regatten sein. Eine Tagespressekonferenz im Olympiazentrum wurde genutzt, um gemeinsam mit der Landesbeauftragten die Erfahrungen der Beteiligten vorzustellen.

Im Jahr 2022 waren erneut inklusive Teams an den Regatten beteiligt. Eine stärkere Beteiligung und Mitsprache der Athletinnen mit Beeinträchtigungen bei der Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Regatten können das gute Konzept voranbringen.



*Foto von der Pressekonferenz inklusive J 70 Regatta zur Kieler Woche im September 2021*

Seit vielen Jahren bestehen Kontakte zu Seglerinnen und Seglern, die mit ihren jeweiligen Beeinträchtigungen entweder in der einzigen offenen Klasse (2,4 mR) im Leistungssport aktiv sind oder in vormals



paralympischen Klassen auf Jollen in gemischten Crews auf der Sonar Jolle starteten. Durch die Aberkennung des Segelsports als paralympische Klasse in 2020 gab es hier jedoch leider einen Einbruch in der ohnehin noch nicht fest etablierten Szene.

Daher ist es umso erfreulicher, dass sich die Aktivitäten im Breitensport in den vergangenen Jahren sichtbar verstärkt haben. Die Landesbeauftragte hat dazu zwei aktive Vereine in Schleswig-Holstein am Wittensee und an der Wakenitz besucht, um sich die Bedingungen vor Ort erläutern zu lassen. Mit hohem Engagement von Freiwilligen, ausgeprägtem Pragmatismus und Kompromissbereitschaft wurden hier Trainings- und Regattabedingungen geschaffen, die es Rollstuhlnutzenden ermöglichen, mit Jollen in gemischten Teams regelmäßig segeln zu können. Außerdem hat die Landesbeauftragte in Kiel an einer Vereinsschulung teilgenommen, in der die mittlerweile in die Bundesverbandsebene berufene Übungsleiterin ihr Konzept zum inklusiven Segeln im Verein vorstellte. Aktive Seglerinnen und Segler aus dem Bereich der Special Olympics Bewegung werden damit erreicht. Diese erfreuliche Entwicklung geht auch auf die nationalen Spiele der Special Olympics in Kiel im Jahre 2018 zurück.

Die Landesbeauftragte ist weiterhin im steten Kontakt, um die noch wenigen Aktiven zu stärken und viele Menschen mit Behinderungen zu ermutigen sich selber aktiv zu beteiligen.



*Preisübergabe für die Gewinner der Regatta am Wittensee im September 2021*





### Rudern im Spitzensport

Seit dem Jahr 2008 ist die Sportart Rudern Bestandteil des paralympischen Programms und damit eine der jüngsten Sportarten bei den Paralympischen Spielen. Ratzeburg ist einer von drei Bundesstützpunkten im Land und wird als solcher mit der Finanzierung von Bund, Land und der Stadt Ratzeburg modernisiert. In der dortigen Ruderakademie trainiert die A-Nationalmannschaft an den Wochenenden und in der unmittelbaren Wettkampf-Vorbereitung vor Weltmeisterschaften und Olympischen Spielen. Auf Anregung der Landesbeauftragten wird dort inzwischen auch für die Paralympischen Sommerspiele trainiert.

### 3.21 Kultur

Der Landesbeauftragten ist es wichtig, kulturelle Angebote für alle Menschen erreichbar und nutzbar zu machen. Dabei geht es nicht allein um die barrierefreie Zugänglichkeit von Gebäuden, sondern auch um das barrierefreie Erleben, Gestalten und Entwickeln von Kultur, Kunst und Musik. Gemeint ist hier somit die konsequente Barrierefreiheit im Sinne der gesamten Nutzungskette. All dieses ist Ausdruck einer Willkommenskultur.

Das allgemeine Bewusstsein der Veranstalter von Kultureinrichtungen für Barrierefreiheit hat nach Einschätzung der Landesbeauftragten zugenommen. Die Umsetzung gestaltet sich jedoch schleppend. Hohe Kosten für den Abbau baulicher Barrieren, aber auch Probleme bei der Herstellung der erforderlichen Kommunikationsmedien und die Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellen Barrieren dar.

Die Landesbeauftragte steht in Kontakt zur Museumsberatung- und Zertifizierung Schleswig-Holstein und bringt sich in weiteren Gremien ein, beispielsweise „Kultur im Dialog“ (Entwicklung einer Kulturkonzeption für Schleswig-Holstein), Fachkongress zum Kultur Erleben im ländlichen Raum „Zwischen Klönschnack und Podcast“ der Kultur Akademie Segeberg. Die schleswig-holsteinischen Museen werden bei der Herstellung von Barrierefreiheit auf allen Ebenen durch die Landesbeauftragte in Teilen begleitet.

In einer Kooperation mit den Landesmuseen Schleswig-Holsteins wurden dazu die verschiedenen Museen und Ihre Ausstellungen besucht. Mit der Lehmputz-Ausstellung im Schloss Gottorf wurde erstmals eine Ausstellung der Landesmuseen für blinde und sehingeschränkte Menschen zugänglich gemacht. Dazu wurde für die Entwicklung eine sogenannte Fokus-Gruppe aus blinden, sehbeeinträchtigten und sehenden Mitgliedern zusammengestellt, die die inklusiven Vermittlungsangebote gestaltet und umgesetzt haben.



*Mitarbeitende des Schloß Gottorf und die Landesbeauftragte vor einem Ausstellungsgebäude*

### 3.22 Krach-Mach-Tach

Aufgrund der Coronapandemie fand die Kieler Woche nicht, bzw. nur sehr eingeschränkt statt. Das hatte für den Krach-Mach-Tach zur Folge, dass die Landesbeauftragte ihre Veranstaltung in den Jahren 2020 und 2021 ebenfalls nicht durchführen konnte.

Die Landesbeauftragte sieht die Pause jedoch als Chance. Sie steht bereits mit den Organisatoren und den Sponsoren im Kontakt, um die Veranstaltung im Sinne der Menschen mit Behinderungen weiterzuentwickeln. Der Landesbeauftragten ist es wichtig, dass vermehrt Menschen mit Behinderungen in die Weiterentwicklung eingebunden werden. Nur so kann es gelingen, die inklusive Ausrichtung der Veranstaltung zu verbessern.

### 3.23 Zusammenarbeit mit den Landesbeauftragten

Im Berichtszeitraum fanden die regelmäßigen Treffen der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen aller Bundesländer mit dem Bundesbeauftragten sowie der Monitoringstelle des Bundes und der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation weiterhin statt. Aufgrund der Coronapandemie wurden diese halbjährlichen Treffen virtuell oder hybrid durchgeführt.

Die Landesbeauftragte nahm an den Sitzungen in Dresden und Magdeburg teil. Wie üblich wurden anschließend gemeinsame Erklärungen zu den Tagungsthemen abgegeben (Anhang).

Die pandemiebedingte Zusammenarbeit bewirkte auch, dass regelmäßige Telefonkonferenzen mit dem Bundesbeauftragten ausgeweitet und kürzer getaktet wurden. Aufgrund der unterschiedlichen Behin-



derungen der Teilnehmenden wurde sehr frühzeitig auf Videokonferenzen umgestellt und es wurden weitere technische Anforderungen deutlich. Inhaltlich war es notwendig, nicht auf die Halbjahrestreffen zu warten, da viele Pandemiereaktionen, die für Menschen mit Behinderungen relevant waren, auch einer kurzfristigen Reflexion oder Antwort bedurften. Die Zusammenarbeit in der Konstellation hat sehr gewonnen und es wurden neue Formen durch zeitlich begrenzte, gemeinsame themenbezogene Arbeitsgruppen eingeführt. So wurde sich zur Maskenpflicht, zum 2. Medienstaatsvertrag, zu Bildung unter Pandemiebedingungen und zur aktuellen Ukrainelage miteinander verständigt, teilweise wurden auch hierzu öffentliche Erklärungen abgegeben.

## 4. Ausblick

Die großen und umfänglich beschriebenen Herausforderungen eröffnen gleichsam Chancen, den Leitgedanken der Inklusion in alle damit zusammenhängenden Prozesse zu implementieren. Die dargestellten Entwicklungen im Berichtszeitraum haben daher die inhaltliche Schwerpunktsetzung für die kommenden zwei Jahre maßgeblich beeinflusst. Die zentralen Querschnittsthemen bleiben die Umsetzung einer umfänglichen Barrierefreiheit, Verbesserung der Strukturen zur Partizipation und Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung. Intensiv beschäftigen werden wir uns darüber hinaus mit den Themen Arbeit und Weiterentwicklung der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen sowie Gesundheit und Weiterentwicklung eines inklusiven Gesundheitssystems. Die Landesbeauftragte legt daher Wert auf die Umsetzung des umfassend erneuerten Sozialgesetzbuches IX in Schleswig-Holstein.

„Im echten Leben muss es funktionieren“- auch für Sie, die Sie unseren Bericht lesen. Unser Ziel ist es, Ihnen mit zukünftigen Berichten einen besseren Zugang zu den vielfältigen Themen unserer Arbeit zu ermöglichen und die gesetzlichen Aufgaben, und damit die Funktion der Landesbeauftragten, transparenter und verständlicher zu machen. Es soll ein praktischer Mehrwert für Sie entstehen. Dafür möchten wir die Struktur und Darstellungsform des Tätigkeitsberichtes überarbeiten sowie die Komplexität auf die Informationen reduzieren, die Sie benötigen. Außerdem werden wir zusätzliche fachliche Austauschformate zu unterschiedlichen Themen anbieten, Dialogformate ausbauen und gegebenenfalls gesonderte Themenberichte verfassen.

Die Webseite der Landesbeauftragten befindet sich in der Überarbeitung. Auch hier ist das Ziel, den Zugang zu Angeboten und Informationen der Landesbeauftragten für Interessierte zu vereinfachen.







## 5. Liste von Veröffentlichungen und Stellungnahmen

### 5.1 Mitwirkung verändert – Broschüre zum Eckpunktepapier „Partizipation“

Das vollständige Dokument ist hier im Internet hinterlegt:

[https://www.landtag.ltsh.de/export/sites/ltsh/beauftragte/lb/LB\\_Publikationen/Mitwirkung-veraendert.pdf](https://www.landtag.ltsh.de/export/sites/ltsh/beauftragte/lb/LB_Publikationen/Mitwirkung-veraendert.pdf)

### 5.2 Ergebnispapier der AG Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf

Das vollständige Dokument ist hier im Internet hinterlegt:

[https://www.landtag.ltsh.de/export/sites/ltsh/beauftragte/lb/LB\\_Publikationen/20220412-LBSH-Broschure-DINA4-MmhUB-Ansicht.pdf](https://www.landtag.ltsh.de/export/sites/ltsh/beauftragte/lb/LB_Publikationen/20220412-LBSH-Broschure-DINA4-MmhUB-Ansicht.pdf)

### 5.3 Pressemitteilung: Dresdner Positionen

Das vollständige Dokument ist hier im Internet hinterlegt:

<http://www.ltsh.de/pressticker/2021-10/15/18-07-18-5fe7/PI-YWmnNI-n-lt.pdf>

### 5.4 Pressemitteilung: Magdeburger Erklärung

Das vollständige Dokument ist hier im Internet hinterlegt:

<http://www.ltsh.de/pressticker/2022-03/25/14-46-19-0499/PI-Yj3HqwSZ-lt.pdf>



SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG

Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung

## Mitwirkung verändert

Eckpunkte für Partizipation in Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe

In leichter und in schwerer Sprache



## Das ist uns wichtig: Von der Kindheit bis ins Alter — Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf inklusive!

Ergebnispapier der Arbeitsgruppe Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf des Landesbeirates zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.



Mit Infos  
in Leichter Sprache






SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG

Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung

## Pressemitteilung



Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung

12 / 15. Oktober 2021

### Landesbeauftragte zu Koalitionsverhandlungen in Berlin ab heute: Tut mehr für Menschen mit Behinderungen!

**Am 14. und 15. Oktober haben sich die Behindertenbeauftragten des Bundes und der Länder in Dresden getroffen, um gemeinsam Forderungen an eine künftige Bundesregierung zu formulieren.**

Zum Abschluss des 62. Treffens der Behindertenbeauftragten des Bundes und der Länder am 14. und 15. Oktober 2021 in Dresden haben die Beauftragten heute in Form von „Dresdner Positionen“ Forderungen für einen Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages verabschiedet.

So fordern die Beauftragten, dass bei den Koalitionsverhandlungen die Belange von Menschen mit Behinderungen als Querschnittsthema in allen Politikfeldern Berücksichtigung finden. Unter anderem wird das Themenfeld **„Umfassende Barrierefreiheit“** benannt, hier zum Beispiel:

- die Verpflichtung von privaten Anbietern zur Barrierefreiheit,
- Inklusives Wohnen und soziale Teilhabe: die Schaffung von bezahlbarem und barrierefreiem Wohnraum soll konsequent vorangetrieben werden, so sollen Bundesmittel für Förderprogramme zum barrierefreien Wohnungsbau (z.B. KfW Programm „Altersgerecht umbauen“) verdreifacht werden,
- die Weiterentwicklung des Bundesteilhabegesetzes konform zur UN-Behindertenrechtskonvention,
- den Ausbau barrierefreier Mobilität und barrierefreie Digitalisierung.


Ein weiteres zentrales Thema ist **„Inklusion im Gesundheitswesen“**, zum Beispiel eine gesetzliche Verpflichtung zur Schaffung von Barrierefreiheit in allen Arzt- und Therapiepraxen bis 2030.

Diskutiert wurde auch darüber, wie der **Arbeitsmarkt** inklusiver gestaltet werden kann. So fordern die Beauftragten die Einführung eines vierten Staffelnbetrages für die beschäftigungspflichtigen Unternehmen, die keinen einzigen Menschen mit Schwerbehinderung einstellen, in doppelter Höhe des bisherigen Betrages.

Weiteres Thema: **Völkerrechtliche Verpflichtungen**: So soll mit den konkreten Empfehlungen der Vereinten Nationen zur besseren Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auf Bundes- und Länderebene strukturiert umgegangen werden.

Verantwortlich für diesen Presstext: Michaela Pries, Karolinenweg 1, 24105 Kiel  
Telefon: 0431 988-1624, Dirk Mitzloff  
Die Beauftragte im Internet: [Link zur Internetpräsentation](#)

## Pressemitteilung



Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung

Nr. 8 / 25. März 2022

### Landesbeauftragte erklären sich zum Recht auf Teilhabe an Sport, Freizeit, Kultur und Tourismus

**Der Bundes- und die Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen befassen sich auf ihrem 63. Treffen mit einer umfangreichen Tagesordnung. „Unser turnusmäßiges Treffen wurde überschattet von den aktuellen Ereignissen in der Ukraine. Wir tauschten uns neben dem Programm zur Aufnahme flüchtender Menschen mit Behinderungen intensiv aus,“ sagt Michaela Pries, die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung Schleswig-Holstein.**

Im Rahmen einer zweitägigen Konferenz waren wesentliche Aspekte für mehr Teilhabe und Barrierefreiheit diskutiert worden.

Das Programm enthielt Beiträge von Expertinnen und Experten aus Verwaltung und Wissenschaft. Wesentliche Beiträge kamen auch von der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR), die Mit-Gastgeber für das Treffen war, sowie dem Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR). Angesichts des Krieges in der Ukraine und der wachsenden Zahl an Flüchtlingen nahmen die Beauftragten auch und wiederholt die besonderen Belange von Geflüchteten mit Behinderungen in den Blick.

Dr. Christian Walbrach, aktuell Vorsitzender der Konferenz der Behindertenbeauftragten von Bund und Ländern, betonte die Bedeutung des Tagungsthemas. „Gerade Aktivitäten im Sport, in der Freizeit und der Kultur besitzen einen enormen Lebenswert, für alle Menschen und vor allem auch in Krisenzeiten. Wir müssen diese Rechte auf Teilnahme, Teilhabe und Teilgabe zu jeder Zeit sichern. Diese Rechte sind keine Geste der Wohltätigkeit, sondern Ausdruck unseres gesellschaftlichen Selbstverständnisses.“ „Teilhabe an Freizeitaktivitäten sollte kein Luxus sein, sondern etwas ganz Selbstverständliches, das allen Menschen offensteht. Besonders in Krisenzeiten hat sie eine wichtige ausgleichende Wirkung. Deswegen dürfen wir in unseren Bemühungen, auch hier für mehr Inklusion zu sorgen, nicht

Verantwortlich für diesen Presstext: Michaela Pries, Karolinenweg 1, 24105 Kiel  
Telefon: 0431 988-1624, Dirk Mitzloff  
Die Beauftragte im Internet: [Link zur Internetpräsentation](#)



### **5.5 Workshop: Corona und die Folgen für Menschen mit Behinderungen**

Zusammenfassung der Ergebnisse der Workshops des Landesbeirates vom 25.08. und 02.10.2020

#### **Anlass und Konzeption der Workshops**

Anlass für die Durchführung der Workshops waren die einschneidenden und massiv belastenden Erfahrungen vieler Menschen mit Behinderungen während des Lockdowns infolge der Corona-Pandemie. Die Workshops sollten dazu dienen, diese Erfahrungen aufzuarbeiten und dann den Blick auf die Zukunft zu richten. Es wurde herausgearbeitet, wie die Rahmenbedingungen verändert werden müssen, um bei einem erneuten Anstieg der Infektionszahlen vergleichbare Einbußen der Lebensqualität zu verhindern.

Im Vorfeld wurde eine schriftliche Abfrage bei den Mitgliedern des Landesbeirates durchgeführt, in der sie nach Erfahrungen mit der Corona-Zeit und notwendigen Verbesserungen gefragt wurden. Aus der Abfrage ergaben sich 14 Themenschwerpunkte, die in dieser Reihenfolge in den Workshops bearbeitet wurden: 1. Verfügbarkeit von Informationen, 2. Öffentlichkeitsarbeit, 3. Beteiligung und Selbstbestimmung, 4. Technik/Digitalisierung, 5. Versorgung mit Schutzausrüstung und Coronatests, 6. Gesundheitsversorgung, Therapien und Unterstützung, 7. Besondere Wohnformen, 8. Arbeit/Werkstätten, 9. Menschen mit psychischen Behinderungen, 10. Angehörige, 11. Verwaltung, 12. Sonstiges, 13. Gehörlose Menschen, 14. Blinde Menschen.

Jedes dieser Themen wurde in den Workshops unter vier Aspekten betrachtet: Zunächst wurde, ergänzend zu den Ergebnissen der Abfrage, herausgearbeitet, in welcher Hinsicht mit diesem Thema bisher gut umgegangen wurde und welche Aspekte als negativ empfunden wurden. Als dritter Schritt wurden Wünsche und Anregungen für den zukünftigen Umgang mit dem Themenbereich gesammelt und zuletzt aus diesen Anregungen möglichst konkrete politische Forderungen abgeleitet.

Erfreulicherweise wurden einige der gesammelten Anregungen von der Landesregierung und von den Trägern der Leistungsangebote bereits aufgegriffen und damit Problemstellungen ganz oder teilweise behoben. Daher wurde bei den politischen Forderungen darauf geachtet, diese im Kontext zu den bereits erfolgten Verbesserungen zu betrachten. Die erarbeiteten Forderungen können zusammenfassend in vier Schwerpunkte eingeteilt werden: Kommunikation und Information; Beteiligung und Mitwirkung; Aufrechterhaltung der Infrastruktur; Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen zur Allgemeinbevölkerung; Bereitstellung von Ressourcen. Da einige Gruppen von Menschen mit Behinderungen durch den Lockdown in besonderem Maße betroffen waren, wird auf Diese abschließend separat eingegangen.



### **Themenbereich Kommunikation und Information**

In diesem Bereich wurde insbesondere kritisiert, dass Informationen nicht oder nur partiell für Menschen mit Behinderungen zugänglich gemacht wurden. Außerdem wurde die Erlasslage als sehr unübersichtlich empfunden, was zu Verunsicherung bis hin zu Ablehnung der Maßnahmen führte. Während es auf Landesebene deutliche Bemühungen gab, z.B. durch den Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern bei Pressekonferenzen die Informationslage von Menschen mit Behinderungen zu verbessern, wurde auf regionaler Ebene von massiven Informationsdefiziten berichtet. Das betrifft neben dem Mangel an Gebärdensprache auf dieser Ebene auch die Informationsmöglichkeiten in leichter Sprache.

#### **Die Workshopteilnehmenden fordern daher:**

- Die gleichzeitige, gleichwertige und durchgängige Information in Gebärdensprache und leichter Sprache für Akteure auf allen Ebenen wird verpflichtend.
- Dies schließt nicht nur die Informationsweitergabe, sondern auch die barrierefreie Möglichkeit, Rückfragen zu stellen, ein.
- Die Umsetzung dessen soll durch eindeutige Aufgabenzuweisung seitens der Behörden für den Informationsfluss erfolgen.
- Dabei muss stets für alle erkennbar sein, welche Erlasse und Regelungen zu welchem Zeitpunkt für eine bestimmte Personengruppe gelten.
- Eine besondere Bedeutung kommt dabei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zur barrierefreien Gestaltung von Websites zu.
- Außerdem sollten Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit den öffentlich-rechtlichen Medien zur Verbesserung der Informationslage von Menschen mit Behinderungen geprüft werden.
- Im Rahmen einer solchen Zusammenarbeit wäre es wünschenswert, wenn auch die Berichterstattung über Menschen mit Behinderungen während der Corona-Pandemie in den Medien verstärkt würde.

### **Themenbereich Beteiligung und Mitwirkung**

Die Workshopteilnehmenden berichten insgesamt von massiven Rückschritten bei der Beteiligung von Menschen mit Behinderungen in Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe. Die Rückkehr zu Strukturen der Fremdbestimmung erschien als Automatismus in krisenhaften Situationen. Dennoch gab es in einzelnen Bereichen auch erfreuliche Entwicklungen, so wurde der Einbezug der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte bei der Gestaltung einer Handreichung für die Werkstätten als sehr positiver Prozess auf Augenhöhe hervorgehoben. Auch die Einladung zum Gespräch im Sozialministerium am 3.11. zur partizipativen Überarbeitung der Handreichungen für Leistungsangebote der Eingliederungshilfe ist sehr erfreulich.



Für die weitere Verbesserung der Mitwirkungsmöglichkeiten wird gefordert:

- Menschen mit Behinderungen werden stärker bei der Gestaltung von Erlassen einbezogen.
- Vertreter von Menschen mit psychischen Behinderungen und Vertreter von Bewohnerbeiräten erhalten die Möglichkeit, bei sie betreffenden Erlassen auf Landesebene mitzuwirken.
- Fortführung der bestehenden Beteiligungsformen, insbesondere Einbezug der Bewohnerbeiräte, ggf. in digitaler Form.
- Die Erlasse für die besonderen Wohnformen werden überarbeitet und es wird klargestellt: Der Bewohnerbeirat ist einzubeziehen.
- Gegebenenfalls ist eine Flexibilisierung von Mitwirkungsstrukturen sinnvoll, sodass eine Vertrauensperson für die Vertretung beauftragt werden kann, wenn eine direkte Einbeziehung der Bewohnerinnen und Bewohner in besonderen Wohnformen nicht möglich ist.

### **Themenbereich Aufrechterhaltung der Infrastruktur**

Insbesondere zu Beginn der Coronapandemie wurden vielerorts Behörden geschlossen oder waren nur noch eingeschränkt, beispielsweise nur telefonisch, erreichbar. Dadurch war es nicht möglich, bei erhöhtem Hilfebedarf angepasste Leistungen zu bekommen und Menschen mit Behinderungen, die nicht zum Telefonieren in der Lage sind, hatten keine Möglichkeit der Kontaktaufnahme zu Behörden.

- Auch bei einem verstärkten Infektionsgeschehen muss zukünftig dafür Sorge getragen werden, dass die Zugänglichkeit und Funktionsfähigkeit der Verwaltung aufrechterhalten wird.

In vielen Bereichen fielen zudem Leistungsangebote der Eingliederungshilfe aus oder konnten nur eingeschränkt durchgeführt werden. Dies betrifft insbesondere tagesstrukturierende Angebote wie Tagesförderzentren oder Werkstätten. Neben den Leistungsberechtigten waren durch den Wegfall der Tagesstruktur pflegende Angehörige besonders belastet. Insbesondere standen weitere Entlastungsangebote, wie beispielsweise Verhinderungspflege, nicht zur Verfügung.

- Zur Entlastung von pflegenden Angehörigen ist es dringend erforderlich, die Angebote für Verhinderungspflege und weitere Unterstützungsmöglichkeiten wie familienentlastende Dienste aufrechtzuerhalten und auszubauen.
- Tagesstrukturierende Angebote müssen immer sichergestellt werden, unabhängig von der Wohnsituation der oder des Leistungsberechtigten.
- Im Bereich Tagesstruktur sind angepasste Konzepte für Personengruppen gefordert, die zur Einhaltung der Coronabedingten Regeln nicht in der Lage sind oder die zur Hochrisikogruppe gehören.



### **Themenbereich Gleichberechtigung zur Allgemeinbevölkerung**

Im Rahmen des Workshops wurden mehrere Lebensbereiche identifiziert, in denen Menschen mit Behinderungen im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung besonders starke Einschränkungen erfahren haben. Eine besondere Bedeutung hat dabei Umgang mit Assistenzen und Ausnahmen von der Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen: Aufgrund von limitierten Personenzahlen in Räumen des öffentlichen Lebens, insbesondere in Arztpraxen und Krankenhäusern, wird von Schwierigkeiten berichtet, notwendige Assistenzen mitnehmen zu können. Auch im Umgang mit Menschen, die keine Maske tragen können, besteht ein massives Umsetzungsproblem der in der Verordnung vorgesehenen Ausnahmeregelungen. Dadurch werden betroffene Menschen massiv in ihren Teilhabemöglichkeiten eingeschränkt.

- In dieser Hinsicht wird die Landesregierung aufgefordert, die Umsetzung der in der Verordnung vorgesehenen Ausnahmeregelungen zu überwachen und Sanktionsmöglichkeiten zu schaffen, wenn Betroffene ausgeschlossen werden.
- Auch soll dafür Sorge getragen werden, dass notwendigen Assistenzen in allen Bereichen der medizinischen Versorgung und des öffentlichen Lebens mitgenommen werden können.

Auch im Bereich Arbeit werden Ungleichbehandlungen sichtbar: Zum einen sind die bestehenden Infektionsschutzkonzepte in den Werkstätten häufig strenger als in Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes, zum anderen ist die Versorgung mit unterstützenden Assistenzen für Menschen mit Behinderungen, die im allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sind, nicht immer gesichert.

- Als Lösung dafür wird gefordert, Arbeitsassistenzen und Dolmetscher als „systemrelevant“ anzuerkennen, sodass sie beispielsweise von Notbetreuungsangeboten für ihre Kinder profitieren können.
- Außerdem wird gefordert, unter Einbezug der Nutzer die bestehenden Konzepte in den Werkstätten so anzupassen, dass eine möglichst starke Angleichung an den allgemeinen Arbeitsmarkt stattfindet.

### **Besonders betroffene Personengruppen**

#### **Schwerpunkt besondere Wohnformen**

Von Bewohnerinnen und Bewohner von besonderen Wohnformen wurden die Einschränkungen durch die Coronamaßnahmen als besonders belastend empfunden. Die zeitweise bestehenden generellen

Ausgeh- und Betretungsverbote hatten zur Folge, dass Zustände massiver Isolation und das Gefühl, eingesperrt zu sein, vorherrschten. Auch nach Aufhebung der Verbote wurden und werden





in besonderen Wohnformen nur zögerlich Ausgangsmöglichkeiten und Besuche für Bewohnerinnen und Bewohner wieder zugelassen.

Es ist sehr begrüßenswert, dass vonseiten der Landesregierung seit der Zeit des Lockdowns in diesem Bereich viele Verbesserungen erfolgten. Insbesondere die Abkehr davon, Menschen mit Behinderungen pauschal als Risikogruppe zu bewerten, ist als positiv hervorzuheben. Trotz dieser Veränderungen wird die Umsetzung der Handreichungen als sehr unterschiedlich erlebt. Weiterhin sehen nicht alle besonderen Wohnformen hinreichend differenzierte Schutzkonzepte vor.

- Hier ist auf Umsetzungsebene noch ein starkes Handlungserfordernis vorhanden, um alle besonderen Wohnformen zur Erstellung und Einhaltung von differenzierten Schutzkonzepten zu bewegen.
- Auch wäre es wünschenswert, wenn auch für das derzeit bereits bestehende dynamischere Infektionsgeschehen Konzepte unter Einbeziehung der Bewohnerbeiräte erstellt werden. Denkbar wäre ein Stufensystem, das angepasste Hygienekonzepte für verschiedene Gefährdungssituationen vorsieht.<sup>1</sup>
- Grundmaxime muss dabei immer sein, dass es nicht erneut zu Zwangsisolation und Wegsperrern von Menschen kommen darf.

### Schwerpunkt Menschen mit psychischen Behinderungen

Von vielen Menschen mit psychischen Behinderungen wurde die Coronazeit als besonders schwer empfunden. Durch den Wegfall von Strukturen, mangelnde Planbarkeit und Isolation wurden nicht selten bestehende Erkrankungen bis hin zur Suizidalität verschärft und das Rückfallrisiko beispielsweise bei Suchterkrankungen stieg massiv an. Zu diesen belastenden Faktoren kam hinzu, dass vielerorts keine Krisenintervention mehr möglich war, da Mitarbeiter aus den ambulanten Diensten in Wohngruppen abgezogen wurden. Aufsuchende Tätigkeiten wurden aus Gründen der Infektionsgefahr nicht mehr durchgeführt. Auch die Sozialpsychiatrischen Dienste arbeiteten nur noch eingeschränkt. Neben dem Wegfall von professionellen Unterstützungsmöglichkeiten wurde insbesondere das Verbot von analogen Treffen der Selbsthilfegruppen als besonders einschneidend erlebt.

Daher sehen die Workshopteilnehmenden folgenden Handlungsbedarf:

- Da auch das Risiko für psychische Erkrankungen in der Gesamtgesellschaft angestiegen ist, wird ein massiver Ausbau von Anlaufstellen für Menschen in psychischen Krisen gefordert.

---

<sup>1</sup> Die Stufen können sich am Erlass „Maßnahmen bei Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz in den Kreisen und kreisfreien Städten in Schleswig-Holstein“ vom 20.10.2020 orientieren. Hier ist bei einer 7-Tage-Inzidenz von > 50 pro 100 000 Einwohnern vorgesehen, die Hygienekonzepte zu überprüfen.



- Dies könnte unterstützt werden durch eine landesweite, zentrale Krisenhotline, die auch Informationen zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten vor Ort bereithält.
- Die Sozialpsychiatrischen Dienste müssen insbesondere in Bezug auf die Personal- und Raumsituation gesichert werden und auch in Krisenzeiten stets funktionsfähig bleiben.
- Außerdem muss die psychische Gesundheit bei allen Maßnahmen und Erlassen mitgedacht werden und darf nicht vollständig hinter Maßnahmen zum körperlichen Schutz zurücktreten.
- Dazu gehört auch, dass analoge Treffen von Selbsthilfegruppen und „Face-to-Face“ Kontakte zu Therapeuten unter allen Umständen möglich bleiben müssen. Dies ermöglicht die Bewahrung eines Mindestmaßes an Struktur, sozialen Kontakten und Unterstützung für Betroffene.

### **Schwerpunkt Gehörlose**

Für gehörlose Menschen ergaben sich insbesondere im Bereich der Kommunikation und Information besonders große Schwierigkeiten. So wurde davon berichtet, dass häufig nur eine telefonische Kontaktaufnahme zu Behörden möglich war. Das bundesweite Gebärdensprachtelefon für Nachfragen zu Erlassen ist zwar in gutes Konzept, in der Umsetzung wurde aber deutlich, dass es an spezifischem Wissen über die Lage in den einzelnen Bundesländern mangelte. Obwohl die Informationslage für gehörlose Menschen unzureichend ist, gelten auch für Diese die Bußgeldregelungen im Zusammenhang mit den Erlassen.

- Daher wird gefordert, eine Kontaktmöglichkeit zu Behörden auch z.B. über Video grundsätzlich möglich zu machen, sowie Informationen über Erlasse auch auf regionaler Ebene in Gebärdensprache zur Verfügung zu stellen.
- Das Gebärdensprachtelefon muss verbessert werden, sodass auch Rückfragen zu Regelungen des Landes und der Kommune dort möglich sind.
- Des Weiteren zeigen sich viele gehörlose Menschen, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sind besorgt, dass die Mittel für Arbeitsassistenzen durch den Wegfall von Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe gekürzt werden.
- Hier wird ein klares Bekenntnis der Landesregierung zu der bestehenden Verpflichtung zur vorrangigen Sicherstellung der Arbeitsassistenzen gewünscht.
- Langfristig wird eine deutliche Anhebung der Ausgleichsabgabe gefordert.

### **Themenbereich Ressourcen**

Viele Benachteiligungen und Problemlagen von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit der Coronapandemie sind nur durch zusätzliche Bereitstellung von Ressourcen aufzulösen.



Ein Bereich ist die Verfügbarkeit und Finanzierung von Coronatests und Schutzausrüstung: Menschen mit Behinderungen sind in vielen Bereichen besonders gefährdet, zum Beispiel körperbehinderte Menschen durch wechselnde Assistenzen, blinde Menschen, wenn sie sich von anderen Menschen führen lassen müssen und da sie in der Öffentlichkeit nicht immer einen Mindestabstand einhalten können und gehörlose Menschen, da Ihr Gegenüber zur Kommunikation die Maske abnehmen muss. Zur Reduzierung der Risiken wird von der Landesregierung gefordert:

- Die Ermöglichung regelmäßiger Tests für Menschen mit den genannten Behinderungen und deren Assistenzen, um Infektionsrisiken einzudämmen.
- Auch für Bewohnerinnen und Bewohner und Mitarbeitende in besonderen Wohnformen müssen regelmäßige, kostenlose Tests ermöglicht werden.<sup>2</sup>
- Daneben sind zusätzliche Ausgaben für Schutzausrüstung auch beispielsweise bei der Bemessung des persönlichen Budgets zu beachten.

Für stark eingeschränkte Menschen ist es in der Regel nicht möglich, bei Besuchen von Angehörigen den Mindestabstand einzuhalten, bzw. sie sind auf Körperkontakt angewiesen und verstehen es nicht, wenn Angehörige ihnen distanziert gegenüber treten.

- Um auch diesen Menschen Besuche zu ermöglichen und dabei das Infektionsrisiko in den Einrichtungen gering zu halten, sind Schnelltests für Angehörige unverzichtbar.<sup>3</sup>

Außerdem haben die Erfahrungen gezeigt, dass dringend zusätzliche Ressourcen im Bereich Digitalisierung notwendig sind. Digitale Formate sind häufig die einzige Möglichkeit, Beteiligung zu ermöglichen und der Isolation zumindest teilweise entgegenzuwirken. In der Zeit des Lockdowns hat sich gezeigt, dass es derzeit nicht nur Defizite bei der Ausstattung der Einrichtungen mit Hardware gibt, sondern auch, dass es vielen Menschen mit Behinderungen an Kompetenzen zum Umgang mit Medien mangelt.

- Es wäre daher wünschenswert, wenn neben einem Ausbau der Internetinfrastruktur und der Förderung bei der Anschaffung von Endgeräten, auch Schulungsmöglichkeiten im Bereich Medienkompetenz für Menschen mit Behinderungen geschaffen werden.
- Ziel ist, dass sich nicht nur die digitale Ausstattung in den besonderen Wohnformen verbessert, sondern auch die faktische Zugänglichkeit für Bewohnerinnen und Bewohner.
- Neben der Förderung der digitalen Ausstattung sind Ressourcen erforderlich, um „Face-to-

<sup>2</sup> Erfreulicherweise ist die Möglichkeit der Testung von Bewohnerinnen und Bewohnern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Besucherinnen und Besuchern von ambulanten und stationären Leistungserbringern der Eingliederungshilfe durch die Aktualisierung der Coronavirus-Testverordnung ab dem 14.10.2020 möglich. Voraussetzung ist, dass das Testkonzept der Einrichtung oder der öffentliche Gesundheitsdienst die Testung verlangen. Ob die vorgesehenen Testmöglichkeiten ausreichend sind, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend zu bewerten.

<sup>3</sup> Auch für Angehörige sind Tests im Rahmen von Besuchen durch die aktualisierte Coronavirus-Testverordnung möglich geworden. Siehe hierzu auch Fußnote 2.



Face“ Kontakte zu ermöglichen. Als eine Möglichkeit zur Umsetzung werden sogenannte „Kontaktcontainer“ vorgeschlagen, diese können getrennt betreten werden und es können zwei Personen durch eine Glasscheibe kommunizieren. Insbesondere für Psychotherapien und zur Sicherstellung von Kontaktmöglichkeiten in besonderen Wohnformen können Kontaktcontainer eine deutliche Verbesserung der Lebensqualität bewirken.

- Ein aktuelles Thema sind die Lohnfortzahlungen für Werkstattbeschäftigte, die bisher nur zu einem kleinen Teil gesichert werden können. Hier wird mehr Unterstützung vonseiten der Landesregierung gewünscht, um den Beschäftigten durchgängig eine Weiterzahlung des ohnehin geringen Werkstattlohns zu garantieren.
- Außerdem wird die Erhöhung des Blindengeldes gefordert, da sich die Ausgaben für Mobilität blinder Menschen durch die Vermeidung öffentlicher Verkehrsmittel aus Angst vor Infektionen signifikant erhöht haben.

Das Team des Landesbeauftragten bedankt sich bei den Teilnehmenden für die konstruktive Zusammenarbeit während der gesamten Pandemie und den Workshops. Nun liegt es in der gemeinsamen Verantwortung der Landesregierung, der Kommunen und der Leistungserbringer, die angesprochenen Themen weiter zu bearbeiten und den Bedarfen der Menschen mit Behinderungen im Rahmen des Möglichen gerecht zu werden.

**Die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen**  
bei der Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landtages

**Besuchsadresse:**

Karolinenweg 1, 24105 Kiel

**Postadresse:**

Postfach 7121, 24171 Kiel

Tel.: 0431 - 988 1620

E-Mail: [lb@landtag.ltsh.de](mailto:lb@landtag.ltsh.de)

[www.landtag.ltsh.de/beauftragte/lb](http://www.landtag.ltsh.de/beauftragte/lb)